

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. im Sinne von Artikel 8 (6) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung, die "Prospektverordnung") dar.

PROSPEKT VOM 18.06.2024



**VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.**

## **Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen**

Nach den in diesem Basisprospekt (der "Prospekt" oder der "Basisprospekt") dargestellten Bestimmungen des Programms zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Programm") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die "Emittentin" oder die "Volksbank Vorarlberg") nicht-nachrangige, "preferred senior", "non-preferred senior" und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "Schuldverschreibungen") begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Anleihebedingungen" ab Seite 69 des Prospekts beschriebenen Muster-Anleihebedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in vier unterschiedlichen Varianten ("Optionen") ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "Muster-Anleihebedingungen"). Die Muster-Anleihebedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch Endgültige Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen die "Anleihebedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Varianten der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 159 des Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Schuldverschreibungen der Emittentin, die ab dem Datum dieses Prospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge 6, 14, 15, 22, und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 idgF erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß Art 20 der Prospektverordnung iVm dem Kapitalmarktgesetz 2019 idgF gebilligt.

**Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß Artikel 20 der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden und Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.**

Die Emittentin hat die FMA ersucht, den zuständigen Behörden in Deutschland und Liechtenstein eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß Prospektverordnung erstellt wurde (die "Notifizierung"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, zuständigen Behörden in weiteren Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen können in Österreich und Deutschland und jedem anderen Land erfolgen, in welchen dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse oder auf Einbeziehung des Programms in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – "MTF") geführten Vienna MTF gestellt, behält sich dies jedoch ausdrücklich vor. Die Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, der ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "MiFID II") ist sowie die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel im Vienna MTF, der ein MTF ist, kann beantragt werden. Unter diesem Prospekt können auch Serien von Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht notiert sind. Die jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen geben an, ob diese Serie von Schuldverschreibungen notiert sind oder nicht.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden nicht digitalen oder digitalen Sammelurkunde (eine "Sammelurkunde") verbrieft. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG - "VOLKSBANK WIEN" mit der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Dietrichgasse 25 oder die Wertpapiersammelbank OeKB CSD GmbH – "CSD" mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 sowie jeweils jeden Funktionsnachfolger.

**Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlagensumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.**

Der Prospekt ist 12 Monate nach dessen Billigung bis zum 20.06.2025 gültig, die Pflicht zur Erstellung eines Prospekt-nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den durch Verweis inkorporierten Informationen, den im Anhang ./A und Anhang ./B aufgenommenen Dokumenten und den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und ihren konsolidierten Tochterunternehmen (zusammen der "Volksbank Vorarlberg Gruppe") und den Schuldverschreibungen erforderlich sind, damit Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bilden können.

**Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren.** *Dieser Prospekt wurde zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in Österreich, Deutschland und Liechtenstein zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potenzieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren. Falls Anleger Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen haben, müssen sie eigene sachverständige Berater konsultieren.*

**Haftung für den Prospekt.** *Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.*

**Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts.** *Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt (einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unbeachtlich.*

**Eingeschränkte Aktualität und Nachträge zum Prospekt.** *Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin und/oder zur Volksbank Vorarlberg Gruppe zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder ggf dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin und/oder der Volksbank Vorarlberg Gruppe führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin gem Art 23 Prospektverordnung, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, und diesen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen auf die gleiche Art und Weise wie den Prospekt der zuständigen Behörde zur Billigung vorzulegen und zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, wie sie für die Veröffentlichung des ursprünglichen Prospekts gemäß Art 21 Prospektverordnung galten, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden. Der Prospekt umfasst daher auch etwaige Nachträge.*

**Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen.** *Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Schuldverschreibungen können rechtlichen Beschränkungen unterliegen (eine Beschreibung in Bezug auf die Verbreitung des Prospekts sowie Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen findet sich auf Seite 182 dieses Prospekts). Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin, dem Arrangeur und den Dealern verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten.*

**Entscheidungsgrundlagen für Anleger.** *Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen und veröffentlichter Nachträge) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und weder als Empfehlung der Emittentin zum Erwerb von Schuldverschreibungen noch als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt enthält die erforderlichen Informationen, die für den Anleger wesentlich sind, um sich ein fundiertes Urteil über die Emittentin und die Schuldverschreibungen bilden zu können, ersetzt aber nicht die in jedem individuellen Fall notwendige eigene Einschätzung der Anleger zur Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen und/oder im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, die Beratung durch geeignete Berater der Anleger.*

**Steuergesetzgebung.** *Potenzielle Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anleihegläubigers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken könnte. Potenzielle Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren.*

## DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht und bei der FMA hinterlegt werden und die durch Verweis (gemäß Art 19 Prospektverordnung) in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden:

Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument
<b>Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2023 geendet hat (der "Jahresabschluss 2023")</b>	
Bilanz zum 31.12.2023	3-5
Gewinn- und Verlustrechnung 2023	6-7
Anhang zum Jahresabschluss	8-23
Lagebericht	24-42
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	43-48
<b>Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2022 geendet hat (der "Jahresabschluss 2022")</b>	
Bilanz zum 31.12.2022	3-5
Gewinn- und Verlustrechnung 2022	6-7
Anhang zum Jahresabschluss	8-26
Lagebericht	27-45
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	46-51
<b>Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG (der "Basisprospekt 2024") vom 17.05.2024 und etwaigen Nachträgen enthaltenen Abschnitte.</b>	
4.6. ORGANISATORISCHE STRUKTUR	75 - 82

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Die oben angeführten Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, können derzeit auf der Webseite der jeweiligen Emittentin unter den folgenden Links eingesehen werden:

Jahresabschluss 2023:

[https://www.volksbank-vorarlberg.at/m101/volksbank/m001\\_45710/downloads/downloads/2024\\_04\\_15\\_jahresabschluss\\_2023.pdf](https://www.volksbank-vorarlberg.at/m101/volksbank/m001_45710/downloads/downloads/2024_04_15_jahresabschluss_2023.pdf)

Jahresabschluss 2022:

[https://www.volksbank-vorarlberg.at/m101/volksbank/m001\\_45710/downloads/downloads/2023\\_04\\_18\\_jahresabschluss\\_web.pdf](https://www.volksbank-vorarlberg.at/m101/volksbank/m001_45710/downloads/downloads/2023_04_18_jahresabschluss_web.pdf)

Basisprospekt 2024 der VOLKSBANK WIEN AG

[https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/m044\\_43000/downloads/basisprospekte/20240517\\_vbw\\_pv\\_signedapproved.pdf](https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/m044_43000/downloads/basisprospekte/20240517_vbw_pv_signedapproved.pdf)

## INFORMATIONSQLLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2023 und zum 31.12.2022 entnommen.

Die Emittentin verfügt über kein Rating. Angaben zum Rating des Volksbanken-Verbundes wurden den Webseiten von Fitch Ratings, Inc. ([www.fitchratings.com](http://www.fitchratings.com)) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "**BCBS**") ([www.bis.org](http://www.bis.org)), Daten von der Europäischen Kommission ([www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)) und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und – soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

## ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die ua das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potenzielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannt Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrundeliegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

## ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich, Deutschland und Liechtenstein zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung allfälliger in den Endgültigen Bedingungen unter "MiFID II Produktüberwachung" und "UK MIFIR Produktüberwachung" festgelegten Regelungen zum Zielmarkt und zu den Vertriebskanälen sowie sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

**Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN</b>	<b>4</b>
<b>INFORMATIONSQLLEN</b>	<b>5</b>
<b>ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN</b>	<b>5</b>
<b>ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG</b>	<b>6</b>
<b>1. RISIKOFAKTOREN</b>	<b>11</b>
<b>1.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DEN VOLKSBANKEN- VERBUND</b>	<b>11</b>
1.1.1 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN	12
1.1.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF RECHTLICHE UND AUF SICHTSRECHTLICHE RISIKEN DER EMITTENTIN	15
1.1.3 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF WEITERE RISIKEN, DIE DIE EMITTENTIN BETREFFEN	22
<b>1.2 ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b>	<b>23</b>
1.2.1 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE VERZINSUNGSSTRUKTUR DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	23
1.2.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	26
1.2.3 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF BESTIMMTE BESTIMMUNGEN IN DEN ANLEIHEBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	36
1.2.4 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PREISBILDUNG VON, DIE KOSTEN IN ZUSAMMENHANG MIT, DEN MARKT VON UND DIE ABWICKLUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	37
1.2.5 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE ZULASSUNG ODER EINBEZIEHUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN	39
1.2.6 RISIKOFAKTOR IN BEZUG AUF ALLFÄLLIGE RATINGS VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN	41
1.2.7 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF STEUERLICHE UND RECHTLICHE ANGELEGENHEITEN	41
1.2.8 RISIKOFAKTOR IN BEZUG AUF WÄHRUNGEN	42
<b>2. DAS PROGRAMM</b>	<b>43</b>
<b>3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b>	<b>46</b>
<b>3.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>46</b>
3.1.1 NICHT-NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	46
3.1.2 "PREFERRED SENIOR" SCHULDVERSCHREIBUNGEN	47
3.1.3 "NON-PREFERRED SENIOR" SCHULDVERSCHREIBUNGEN	47
3.1.4 NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	47

<b>3.2</b>	<b>AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG</b> .....	48
3.2.1	VARIANTE 1 – FIXER ZINSSATZ .....	48
3.2.2	VARIANTE 2 - NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	48
3.2.3	VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ .....	49
3.2.4	VARIANTE 4 – FIX ZU VARIABLER ZINSSATZ ODER FIX ZU FIX ZINSSATZ.....	50
<b>3.3</b>	<b>METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	50
<b>3.4</b>	<b>RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	51
<b>3.5</b>	<b>VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER</b> .....	51
<b>3.6</b>	<b>ÜBERTRAGBARKEIT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> .....	51
<b>3.7</b>	<b>ANLEGERKATEGORIEN UND EIGENE TRANCHEN FÜR BESTIMMTE MÄRKTE</b> .....	52
<b>3.8</b>	<b>ZEICHNUNGSVERFAHREN</b> .....	52
<b>3.9</b>	<b>ZUTEILUNGEN, ERSTATTUNG VON BETRÄGEN</b> .....	52
<b>4.</b>	<b>DIE EMITTENTIN</b> .....	<b>53</b>
<b>4.1</b>	<b>VERANTWORTLICHE PERSONEN</b> .....	53
4.1.1	ALLE PERSONEN, DIE FÜR DIE IM PROSPEKT GEMachten ANGABEN BZW FÜR BESTIMMTE ABSCHNITTE DES PROSPEKTS VERANTWORTLICH SIND .....	53
4.1.2	ERKLÄRUNG DER FÜR DEN PROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN, DASS DIE ANGABEN IM PROSPEKT IHRES WISSENS NACH RICHTIG SIND UND DASS DAS REGISTRIERUNGSFORMULAR KEINE AUSLASSUNGEN ENTHÄLT, DIE DIE AUSSAGE VERZERREN KÖNNTEN.....	53
4.1.3	ERKLÄRUNG ZU SACHVERSTÄNDIGEN UND INFORMATIONEN SEITENS DRITTER .....	53
4.1.4	ERKLÄRUNG DER EMITTENTIN .....	53
<b>4.2</b>	<b>ABSCHLUSSPRÜFER</b> .....	53
4.2.1	NAME UND ANSCHRIFT DES ABSCHLUSSPRÜFERS.....	53
4.2.2	WECHSEL ABSCHLUSSPRÜFER.....	54
<b>4.3</b>	<b>RISIKOFAKTOREN</b> .....	54
<b>4.4</b>	<b>ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</b> .....	54
4.4.1	GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG .....	54
4.4.2	GESETZLICHE UND KOMMERZIELLE BEZEICHNUNG DER EMITTENTIN.....	54
4.4.3	JÜNGSTE EREIGNISSE, DIE FÜR DIE EMITTENTIN EINE BESONDERE BEDEUTUNG HABEN UND DIE IN HOHEM MAßE FÜR EINE BEWERTUNG DER SOLVENZ DER EMITTENTIN RELEVANT SIND.....	54
4.4.4	RATING .....	57

4.4.5	ANGABEN ZU WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN IN DER SCHULDEN- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR DER EMITTENTIN SEIT DEM LETZTEN GESCHÄFTSJAHR.....	57
4.4.6	BESCHREIBUNG DER ERWARTETEN FINANZIERUNG DER TÄTIGKEITEN DER EMITTENTIN .....	58
<b>4.5</b>	<b>GESCHÄFTSÜBERBLICK</b> .....	<b>58</b>
4.5.1	HAUPTTÄTIGKEITSFELDER .....	58
4.5.2	HAUPTMÄRKTE .....	59
4.5.3	GRUNDLAGE FÜR ETWAIGE ANGABEN DER EMITTENTIN ZU IHRER WETTBEWERBSPOSITION .....	60
<b>4.6</b>	<b>ORGANISATORISCHE STRUKTUR</b> .....	<b>60</b>
4.6.1	VOLKSBANKEN-VERBUND .....	60
<b>4.7</b>	<b>TRENDINFORMATIONEN</b> .....	<b>60</b>
<b>4.8</b>	<b>ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN</b> .....	<b>61</b>
<b>4.9</b>	<b>VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE</b> .....	<b>61</b>
4.9.1	MITGLIEDER DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	61
4.9.2	INTERESSENKONFLIKTE.....	63
<b>4.10</b>	<b>EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN</b> .....	<b>64</b>
4.10.1	GENOSSENSCHAFTER .....	64
4.10.2	VEREINBARUNGEN BETREFFEND VERÄNDERUNGEN DER BEHERRSCHUNG DER EMITTENTIN .....	64
<b>4.11</b>	<b>FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</b> .....	<b>64</b>
4.11.1	HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN.....	64
4.11.2	ZWISCHENINFORMATIONEN UND SONSTIGE FINANZINFORMATIONEN.....	66
4.11.3	BESTÄTIGUNGSVERMERKE.....	66
4.11.4	GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN .....	66
4.11.5	WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER EMITTENTIN.....	67
<b>4.12</b>	<b>WEITERE ANGABEN</b> .....	<b>67</b>
4.12.1	GESCHÄFTSANTEILSKAPITAL .....	67
4.12.2	SATZUNG UND STATUTEN DER GESELLSCHAFT.....	67
<b>4.13</b>	<b>WESENTLICHE VERTRÄGE</b> .....	<b>67</b>
<b>4.14</b>	<b>EINSEHBARE DOKUMENTE</b> .....	<b>67</b>
<b>5.</b>	<b>ANLEIHEBEDINGUNGEN</b>	<b>69</b>
<b>5.1</b>	<b>ANLEIHEBEDINGUNGEN</b> .....	<b>69</b>
5.1.1	VARIANTE 1– FIXER ZINSSATZ.....	71
5.1.2	VARIANTE 2 – NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	90

5.1.3	VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ .....	109
5.1.4	VARIANTE 4 – FIX ZU VARIABLER ZINSSATZ ODER FIX ZU FIX ZINSSATZ.....	132
<b>5.2</b>	<b>MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN .....</b>	<b>159</b>
<b>6.</b>	<b>ZEICHNUNG UND VERKAUF .....</b>	<b>182</b>
<b>6.1</b>	<b>VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN .....</b>	<b>182</b>
	<b>HAFTUNGSERKLÄRUNG .....</b>	<b>186</b>
	<b>GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>187</b>
	<b>VERZEICHNIS DER ANHÄNGE .....</b>	<b>197</b>
	ANHANG ./A BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER KAPITALFLUSSRECHNUNG ZUM 31. 12.2023 .....	197
	ANHANG ./B BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER KAPITALFLUSSRECHNUNG ZUM 31.12.2022 .....	197

# 1. RISIKOFAKTOREN

## 1.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DEN VOLKSBANKEN- VERBUND

Potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") sollten sich vor einer Entscheidung über eine Veranlagung in Schuldverschreibungen sorgfältig mit den nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Potenzielle Anleihegläubiger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit ihrer Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als für die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen als spezifisch erachteten Risiken, die nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von ihr nicht als wesentlich und/oder spezifisch eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die unten beschriebenen Auswirkungen haben.

Potenzielle Anleihegläubiger sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanz-, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in Schuldverschreibungen treffen.

Jeder der in diesem Abschnitt 1.1 behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin oder deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Zahlungen von Kapital und Zinsen (falls anwendbar) an die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen haben können. Darüber hinaus kann sich jeder der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken, wodurch für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage eintreten kann.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Faktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen können. Die meisten dieser Faktoren sind Ungewissheiten, die eintreten können oder auch nicht. Nachstehend veranschaulicht die Emittentin ihre Sichtweise zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ungewissheiten zum Datum dieses Prospekts.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen darstellen, allerdings können auch andere Ursachen, die für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen von Zinsen (falls anwendbar) und Kapital aufgrund oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Aktuelle Entwicklungen in Russland und der Ukraine können weitere Auswirkungen auf die Einstufung und Reihung der nachfolgenden Risikofaktoren nach Ihrer Wesentlichkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit haben, die jedoch derzeit für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar sind und keine präzisen Aussagen darüber ermöglichen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie werden die gemäß der Bewertung der Emittentin wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf den Emittenten und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt):

### **1.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin**

**Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.**

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf die Republik Österreich und umfasst zu einem sehr geringen Teil (ca 3,7% des Kundenexposures) auch Geschäfte in Nachbarländern (überwiegend Deutschland, Schweiz und Liechtenstein). Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verbund im Besonderen beeinflussen, ausgesetzt.

Zu den oben genannten Faktoren zählen unter anderem ein wirtschaftlicher Abschwung, ausgelöst zB durch eine globale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise. Ebenso kann zB ein starker Anstieg (Inflation) von Produktionskosten (Löhne/Energie/Rohstoffe) einen wirtschaftlichen Abschwung auslösen. Ein nachhaltiger starker wirtschaftlicher Abschwung (Rezession) in Österreich würde sich daher unweigerlich auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in Form von höheren Kreditausfällen niederschlagen und auch das Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft durch neue oder bereits bestehende Kunden verringern.

Aber auch fallende Immobilienpreise bzw allgemeine Verwerfungen an den Immobilienmärkten könnten zu höheren Kreditausfällen bei der Emittentin führen, da diese einen hohen Anteil ihrer Kredite für die Finanzierung von privaten und gewerblichen Immobilienprojekten vergeben hat. Gleichzeitig können auch eine von einer europäischen Staatsschuldenkrise ausgehende Rezession, eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr oder Finanzkrisen können hier als Faktoren, die die österreichische Wirtschaft beeinflussen, angeführt werden.

Trotz der Konzentration der Geschäftstätigkeit der Emittentin auf den österreichischen Markt können die durch den seit Februar 2022 geführten Angriffskrieg Russland gegen die Ukraine ausgelösten aktuellen Entwicklungen zu einem erhöhten geopolitischen und wirtschaftlichen Risiko führen. In diesem Zusammenhang können die damit einhergehenden Sanktionen gegen Russland Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes haben. Steigende Preise für Rohstoffe und Energie und andere Konsumgüter und Dienstleistungen, aber auch die möglicherweise auf hohem Niveau verbleibende Inflationsrate, wie sie aktuell aufgrund der Kriegshandlungen in der Ukraine

und seiner Auswirkungen zu beobachten sind, können zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation der Kunden der Emittentin und in der Folge zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Kunden der Emittentin sowie zu keiner Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Emittentin führen und sich somit wesentlich negativ auf die Risikokosten der Emittentin auswirken.

**Es besteht das Risiko von Wertminderungen von Sicherheiten und/oder Geschäfts- und Immobilienkrediten, dadurch könnte die Besicherungsquote verringert werden.**

Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Veränderungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten und/oder des Kreditportfolios der Emittentin kommen. Ein Sinken der Marktpreise der Sicherheiten würde zu einer Verringerung der Besicherungsquote des bestehenden Kreditportfolios der Emittentin sowie zu reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Sicherheiten bei Ausfall der Kreditnehmer der Emittentin führen. Für die Volksbank Vorarlberg betragen die Forderungen an Kunden zum 31.12.2023 rund EUR 1,73 Mrd (Bruttobuchwert), mit einer durchschnittlichen Besicherungsquote von 80,7%. Die Bilanzsumme der Volksbank Vorarlberg beträgt rund EUR 1,96 Mrd.

**Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).**

Nettozinserträge stellen etwa 59,3% der betrieblichen Erträge der Emittentin dar (Quelle: eigene Berechnungen, gem Konzernabschluss 2023). Zinsschwankungen können sich negativ auf die Zinsmarge der Emittentin auswirken und somit ihre Zinserträge reduzieren, insbesondere wenn die Veränderungen ungewöhnlich schnell erfolgen. Bei Veränderungen der Marktzinsen kann es sein, dass diese nicht ganz, nur teilweise oder mit einer Verzögerung in den Kundenkonditionen angesetzt werden können. Dieser Umstand kann den Ertrag der Emittentin schmälern.

Betroffen von Zinsschwankungen ist die Marge zwischen dem Zinssatz, den die Emittentin für Einlagen und Emissionen von Schuldtiteln zahlen muss und dem Zinssatz, den die Emittentin auf vergebene Kredite und andere Forderungen erhält. Ein Rückgang der Zinssätze für Ausleihungen, welche die Emittentin ihren Kunden verrechnet, reduziert die Nettozinsspanne, sofern die Zinssätze für Einlagen und andere Verbindlichkeiten nicht entsprechend herabgesetzt werden können. Sinkende Zinsen bis hin zu potenziellen Negativzinsen stellen das größte Zinsrisiko für die Emittentin dar, insbesondere da Negativzinsen in Österreich für einen Großteil der Kundeneinlagen nicht weitergegeben werden dürfen.

Eine Erhöhung der Zinssätze, welche die Emittentin ihren Kunden verrechnet, kann auch negative Auswirkungen auf ihren Nettozinsertrag haben. Einerseits könnten dadurch weniger Geldmittel durch ihre Kunden aufgenommen und/oder aus Gründen des Wettbewerbs und zur Erhaltung der Liquidität die Emittentin gezwungen werden, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Andererseits könnten durch die erhöhten Zinssätze Bewertungsverluste für Aktiva entstehen, welche sich entweder in stillen Lasten oder im Ergebnis niederschlagen.

Durch die Interbank Offered Rates (IBOR) Umstellung im Zuge der Umsetzung zur Verordnung (EU) 2016/1011 idgF ("**Benchmarks Verordnung**") können Nachfolgeindikatoren von den EURIBOR-Sätzen abweichen. Daher kann es bei der Emittentin zur Veränderung oder auch Mindererträgen im Zinsergebnis kommen.

**Es besteht das Risiko, dass sich die Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin verschlechtern und nur mehr zu höheren Kosten zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko/Fundingverteuerungsrisiko).**

Das Refinanzierungsrisiko oder Fundingverteuerungsrisiko beschreibt die Gefahr einer unerwarteten Erhöhung der Refinanzierungskosten. Refinanzierungskosten können sich zum Beispiel aufgrund einer negativen Veränderung der eigenen Bonität oder aufgrund eines verschärften Wettbewerbsumfelds für Kundeneinlagen für die Emittentin sowie aufgrund externer Faktoren erhöhen.

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem Teil von den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, Refinanzierungsmöglichkeiten in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie des Volksbanken-Verbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Der Emittentin könnten in Zukunft Refinanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt nicht zur Verfügung stehen. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies die Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung der Emittentin verringern und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, einschränken.

**Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall in ihrem Bestand gefährdet.**

Die Emittentin überlässt der VOLKSBANK WIEN gegen Provision einen Teil ihrer (hypothekarisch besicherten) Forderungen zur Einstellung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN für gedeckte Bankschuldverschreibungen. Diese Forderungen werden von der Emittentin treuhändig für die VOLKSBANK WIEN gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der gedeckten Bankschuldverschreibungen gegen die VOLKSBANK WIEN aus diesen gedeckten Bankschuldverschreibungen. Sollte die VOLKSBANK WIEN ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern ihrer gedeckten Bankschuldverschreibungen nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllen, würden die Inhaber der gedeckten Bankschuldverschreibungen aus dem dem Deckungsstock gewidmeten Vermögen befriedigt werden. Dies hätte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle von hypothekarisch besicherten Forderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die VOLKSBANK WIEN hätte.

**Es besteht das Risiko, dass der Emittentin Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko/Zahlungsunfähigkeitsrisiko).**

Die Emittentin ist einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, also der Gefahr, dass ihr liquide Zahlungsmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Zahlungsunfähigkeitsrisiko).

Beim Zahlungsunfähigkeitsrisiko kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig bedienen. Wenn fällige Verbindlichkeiten nicht refinanziert werden können (Roll-Over-Risiko), Einleger bzw Investoren ihr Geld unerwartet vorzeitig abziehen (Abrufisiko), vereinbarte Zahlungszuflüsse nicht oder verspätet eintreffen (Terminrisiko) und eventuell zusätzlich liquide Aktiva an Wert verlieren (Marktliquiditätsrisiko), ist die Emittentin einem Zahlungsunfähigkeitsrisiko ausgesetzt.

Die Liquiditätssituation der Emittentin kann auch durch die Liquiditätssituation anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ beeinflusst werden. Die VOLKSBANK WIEN ist für das verbundweite Liquiditätsmanagement zuständig und fungiert als "lender of last resort" (Kreditgeber der letzten Instanz) für die zugeordneten Kreditinstitute. Über die VOLKSBANK WIEN decken die zugeordneten Kreditinstitute ihren Refinanzierungsbedarf ab und legen ihre Überschussliquidität an. Die Liquiditätssituation der Emittentin wird daher maßgeblich durch die Liquiditätssituation des gesamten Volksbanken-Verbundes beeinflusst.

Aufgrund ihres Geschäftsmodells als Retailbank besteht für die Emittentin das Risiko der Zahlungsunfähigkeit hauptsächlich in einem Bankrun (Abrufisiko). Dieser tritt ein, wenn Kunden aufgrund eines Vertrauensverlustes große Volumina an Einlagen innerhalb kurzer Zeit abziehen und gleichzeitig der Emittentin alternative Refinanzierungsquellen nicht (mehr) zugänglich sind.

#### **Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.**

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken. Durch unvorhersehbare Marktentwicklungen, wie zB die aktuellen Entwicklungen in Russland und der Ukraine oder die Umstellung von Referenzwerten (zB durch die Benchmarks Verordnung), können im Basis- bzw Kundengeschäft einerseits und dem dazugehörigen Hedgegeschäft andererseits unterschiedliche Referenz(zins)sätze zur Anwendung kommen. Das dadurch entstehende Basisrisiko zwischen den beiden Referenz(zins)sätzen kann das Ergebnis negativ beeinflussen. Derartige, oder andere Marktentwicklungen, können wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen (Hedgeeffizienz) haben und damit die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen.

#### **1.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin**

##### **Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.**

Der Verbundvertrag sieht weitreichende Entscheidungs- und Weisungsrechte der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin vor.

Die Emittentin muss daher die Weisungen der Zentralorganisation beachten. Für den Fall, dass die Emittentin Weisungen nicht nachkommt, stehen der Zentralorganisation umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin zu wesentlichen Konventionalstrafen und einem Ausschluss der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund, zu.

Die Weisungskompetenz der Zentralorganisation umfasst ua die Sachbereiche administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung, Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Risikobewertung und Risikokontrollverfahren, interne Kontrollmechanismen und die laufende Geschäftstätigkeit. Insbesondere obliegt der Zentralorganisation die Steuerung von Kapital,

Liquidität und Risiko innerhalb des Volksbanken-Verbundes. Die Zentralorganisation kann damit die wirtschaftliche Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Emittentin auch zu ihrem Nachteil einschränken, wenn dies den Interessen des Volksbanken-Verbundes nützt. Daraus könnte sich ein negativer Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

**Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund aufgrund der finanziellen Beitragspflicht nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).**

Die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation, die rechtlich selbstständigen Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut bilden auf Basis eines Verbundvertrages (der "**Verbundvertrag**") aufgrund der erteilten Bewilligung der Europäischen Zentralbank (die "**EZB**") (als zuständige Behörde) einen Kreditinstitute-Verbund (der "**Volksbanken-Verbund**") gemäß § 30a BWG. Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf (idR unbeschränkten) gegenseitigen Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute ("**Liquiditäts- und Haftungsverbund**").

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an einen Leistungsfonds für den Volksbanken-Verbund zu leisten, damit (zB in Liquiditätsnotfällen eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) geeignete (Interventions-)Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verbundvertrages ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang können sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes aufgrund der finanziellen Beitragspflicht negativ auf die übrigen Mitglieder – und somit auch auf die Emittentin – auswirken. Das bedeutet, dass die Emittentin andere Mitglieder mit Kapital und oder Liquidität unterstützen muss, welches ihr selbst zur Ausübung der eigenen Geschäftstätigkeit nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

**Regulatorische Neuerungen können zu höheren Risikogewichten führen, insbesondere im neuen Kreditrisiko-Standardansatz, und können somit einen nachteiligen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes haben.**

Erwartete regulatorische Neuerungen umfassen unter anderem die erneute Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") mit welcher voraussichtlich ein neuer Kreditrisiko-Standardansatz umzusetzen ist. Aktuell vorliegende Informationen über den geplanten Kreditrisiko-Standardansatz lassen darauf schließen, dass sich die Risikogewichte für bestimmte Arten von Immobilienfinanzierungen erhöhen. Insbesondere bei jenen Finanzierungen der Emittentin, welche aus den Cash Flows der finanzierten Immobilien zurückgezahlt werden, kann dies zu einer Erhöhung der Risikogewichte und in weiterer Folge zu einem adversen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes führen.

**Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund unterliegen zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.**

Die VOLKSBANK WIEN, die rechtlich selbstständigen Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut bilden auf Basis des Verbundvertrages den Volksbanken-Verbund gemäß § 30a BWG. § 30a BWG bezieht unter anderem auf die Kriterien in Artikel 10(1) CRR.

Als österreichisches Kreditinstitut und österreichischer Kreditinstitute-Verbund sind die Emittentin und der Volksbanken-Verbund verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

- **EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion**

Am 27. Oktober 2021 nahm die Europäische Kommission ein Paket von Überarbeitungen in der CRR und der Richtlinie 2013/36/EU idgF (Capital Requirements Directive – "CRD") an. Am 14. Dezember 2023 haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf die letzten Bestandteile des Pakets geeinigt. Es wurde bestätigt, dass die neuen CRR Vorschriften ab dem 01. Jänner 2025 gelten werden und die in der CRD enthaltenen neuen Bestimmungen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen, bevor sie zur Anwendung kommen. Die neuen Vorschriften müssen jedoch noch vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden und die Rechtstexte müssen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Mit diesen neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Banken der EU besser für mögliche wirtschaftliche Schocks gewappnet werden und gleichzeitig einen Beitrag zur Erholung Europas von der Coronavirus (COVID-19) Pandemie und zum Übergang zur Klimaneutralität leisten. Dieses Paket umfasst die folgenden Legislativvorschläge:

- Umsetzung von Basel III (für Details siehe unten bei überarbeitete BCBS Standards);
- Nachhaltigkeit (ESG); und
- Stärkere Instrumente für die Aufsicht.

- **Überarbeitete BCBS Standards**

Am 07. Dezember 2017 und am 14. Jänner 2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – "**BCBS**") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU müssen die überarbeiteten Normen in EU-Recht umgesetzt werden, um anwendbar zu sein. Diese Basel III-Reformen beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (credit valuation adjustment);
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (leverage ratio); und
- das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko.

Die überarbeiteten BCBS Standards sind (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID-19) am 1. Jänner 2023 in Kraft getreten und werden schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt. Am 07. Dezember 2017 veröffentlichte das BCBS auch ein

Diskussionspapier betreffend die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen, die für die Emittentin zu höheren Risikogewichten für bestimmte Staatsrisikopositionen führen würde. Zudem veröffentlichte das BCBS am 31. März 2021 Dokumente betreffend die Grundsätze für operationelles Risiko und operationelle Resilienz.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen zu einem zusätzlichen Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin; letzteres kann sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Darüber hinaus können weitere regulatorische Änderungen und Neuerungen (z.B. Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-VO), Verordnung zur Begrenzung der systemischen Risiken bei Fremdkapitalfinanzierungen von Wohnimmobilien) und die Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken (insbesondere Klima- und Umweltrisiken) kosten- und aufwandstreibend wirken und sich negativ auf Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

**Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.**

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund sind verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So müssen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – "Pillar 1 requirements") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss der Volksbanken-Verbund jederzeit die ihm von der EZB aufgrund des SREP vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – "Pillar 2 requirement") ("**SREP-Aufschlag**"), die sich aus einer Mindesteigenmittelanforderung und einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung zusammensetzt, erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt der für den Volksbanken-Verbund festgelegte SREP-Aufschlag 2,25%. Daneben besteht die Anforderung an den Volksbanken-Verbund, die sog Empfehlung der Säule 2 ("**Pillar 2 guidance**") zu erfüllen.
- Weiters müssen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 22a BWG in Form von Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**") erfüllen. Für den Volksbanken-Verbund stellt diese die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung (i) des Kapitalerhaltungs-

puffers iHv 2,5%, (ii) des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%<sup>1</sup>, (iii) des Systemrisikopuffers iHv 0,5%, (iv), des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute (O-SII) iHv 0,90%, gemäß des Artikels 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags, dar. Für die VOLKSBANK WIEN AG gelten der Kapitalerhaltungspuffer iHv 2,5% und der antizyklische Kapitalpuffer für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%.

- Daneben hat die Emittentin nach dem BaSAG der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF ("SRMR", Single Resolution Mechanism Regulation) auf Verlangen der Abwicklungsbehörde MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wird als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount – TREA*); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet.

Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Darüber hinaus bestehen noch weitere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen, insbesondere an die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, die von der Emittentin und/oder vom Volksbanken-Verbund einzuhalten sind. Die Nichteinhaltung der geltenden Aufsichtsanforderungen (insbesondere der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) durch die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund kann zu verstärkten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der Auflösung des Volksbanken-Verbundes) und (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin und des Volksbanken-Verbunds führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin und des Volksbanken-Verbunds auswirken.

**Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.**

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund – "SRF"*) wurde durch die SRMR errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und bestimmter Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wurde schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und hat die Zielausstattung von 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) der Bankenunion zum 31.12.2023 erreicht. Am 15. Februar 2024 hat der SRB verkündet, dass für 2024 keine Beitragsleistungen zu leisten sind.

---

<sup>1</sup> Insitutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (für nicht in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen) iHv. < 0,1%.

Es wird in Zukunft jedes Jahr eine Überprüfung des Zielniveaus durchgeführt, um zu bestätigen, dass die beim SRF verfügbaren finanziellen Mittel mindestens 1% des Betrags der gedeckten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute ausmachen. Sollte das Ergebnis einer solchen Überprüfung dies vorschreiben, wird der SRB die regelmäßige Erhebung von Beiträgen zum SRF wieder aufnehmen. Die Banken werden davon in Kenntnis gesetzt.

Falls es erforderlich ist, ist die Emittentin darüber hinaus uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den SRF verpflichtet.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("**ESA**"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Das ESAEG sieht eine Zielgröße des *ex ante* finanzierten Einlagensicherungsfonds der ESA iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich der Emittentin) bis 03.07.2024 vollständig aufzubauen sind. Falls es (im Fall einer Krise eines Mitgliedinstituts) erforderlich ist, ist die Emittentin uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Die Verpflichtung der Emittentin solche Beiträge zu leisten kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen und sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.

**Für die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund besteht das Risiko, dass die Erfüllung des Mindestbetrags an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führt.**

Der Volksbanken-Verbund muss derzeit unter dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism – "SRM"*) auf konsolidierter Ebene den Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und werden als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount – TREA*); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board – "SRB"*) hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 24.04.2024, dem Volksbanken-Verbund vorgeschrieben, Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) auf konsolidierter Basis in Höhe von 20,49% ihres Gesamtrisikobetrags (*Total Risk Exposure Amount – TREA*, zuzüglich 3,95% Combined buffer Requirement) und 5,23% ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße (*Leverage Ratio Exposure – LRE*) ab 31.12.2024 zu erfüllen und danach jederzeit einzuhalten.

Die mindestens erforderlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten können zukünftig durch Emission von neuen Kapitalinstrumenten (CET 1, AT 1, Tier 2) und/oder non-preferred senior Verbindlichkeiten und/oder mögliche andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten erfüllt werden.

Der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kann dabei künftig die Aufgabe zukommen, die Emissionen zur Erfüllung der MREL-Quote zu einem Teil oder zur Gänze vorzunehmen. Es besteht das Risiko, dass künftig zu begebende MREL Instrumente nur zu deutlich höheren Kosten begeben werden können. Dies würde mit höheren Kosten für den Volksbanken-Verbund einhergehen und könnte sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken.

**Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstufte oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).**

Der Volksbanken-Verbund verfügt über ein Rating der Ratingagentur Fitch Ratings, Inc. Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, dh eine Vorausschau bzw einen Indikator der Zahlungsfähigkeit der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes (im letzteren Fall indirekt auch der Emittentin).

Eine Ratingagentur kann ein Rating in begründeten Fällen jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann die Bonität und Liquidität der Emittentin erheblich verschlechtern und eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch eine Bonitätsverschlechterung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ betroffen sein. Eine Herabstufung des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verbund den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Durch eine Aussetzung, Herabstufung oder den Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kann das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden, sich die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen, der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken.

**Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.**

Die Richtlinie 2014/59/EU idgF ("**BRRD**", Bank Recovery and Resolution Directive) und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) in der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

### **1.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen**

**Das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken kann sich negativ auf den Wert von Vermögenswerten bzw auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes auswirken.**

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Klima, Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken entstehen, weil Belange im Hinblick auf Klima, Umwelt, Soziales und Unternehmensführung auf Gegenparteien, Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes wirken können. Beispielsweise können physische Risiken als Folge veränderter klimatischer und/oder umweltbezogener Bedingungen (zB Umweltkatastrophen, Extremwetterereignisse) oder Transitionsrisiken (= Übergangsrisiken) infolge des Anpassungsprozesses hin zu einer kohlenstoffärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft (zB zusätzlicher Investitionsbedarf, Abwertung des Anlagevermögens, Kosten aufgrund politischer Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz, neue Technologien) entstehen.

**Aufgrund von Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse kann es zum Eintritt wesentlicher unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko).**

Unter dem operationellen Risiko versteht die Emittentin das Risiko unerwarteter Verluste, die infolge der Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme der Emittentin oder externer Ereignisse einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Unter dem Rechtsrisiko versteht die Emittentin beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel oder eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche der Emittentin aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind. Solche operationellen Risiken beinhalten bei der Emittentin das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge einzelner Ereignisse, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten bei der Emittentin außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund

allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleiden könnte, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

## **1.2 ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

Potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die spezifisch für die Schuldverschreibungen und wesentlich für das Treffen einer informierten Anlageentscheidung sind, berücksichtigen und eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage dieses gesamten Prospekts, einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der emissionspezifischen Zusammenfassung, treffen.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibung zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Anleihegläubiger sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet ist.

Potenzielle Investoren sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Begriffe und Ausdrücke, die im Abschnitt "5. ANLEIHEBEDINGUNGEN" definiert sind, haben in diesem Abschnitt "1.21.2 ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN" dieselben Bedeutungen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie wird der wesentlichste Risikofaktor an erster Stelle genannt):

### **1.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen**

**Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.**

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen (oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt. Während der nominelle Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen (oder bei Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) im Vorhinein festgesetzt ist, ändert sich der Zinssatz auf den Ka-

pitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen (das "**Marktzinsniveau**") üblicherweise täglich und bewirkt eine tägliche Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen.

Mit den Schwankungen des Marktzinsniveaus ändert sich auch der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden, typischerweise vom Marktzinsniveau ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, sinkt der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinsniveau entspricht.

Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn fix verzinsten Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden vor Endfälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Endfälligkeit fix verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden und je niedriger der Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden ist, desto größer sind die Schwankungen des Marktpreises fix verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden, wenn sich das Marktzinsniveau ändert. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit ansteigendem fixem Zinssatz (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

**Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.**

Nullkupon-Schuldverschreibungen weisen keinen Kupon auf. Ein Anleihegläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinken kann. Der Marktpreis von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatil als der Marktpreis von verzinsten Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinsniveaus stärker als verzinsten Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit. Nullkupon-Schuldverschreibungen können daher eine wesentlich höhere negative Beeinträchtigung ihres Marktpreises aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes erfahren.

**Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.**

Anleihegläubiger variabel verzinsten Schuldverschreibungen (oder von Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite variabel verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden im Vorhinein zu bestimmen. Sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren (Partizipationsfaktoren), Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten, als jener variabel verzinsten Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden, die solche Merkmale nicht enthalten.

Die Wertentwicklung variabel verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises dieser Schuldverschreibungen kommen. Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode können auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen.

**Bei Schuldverschreibungen mit fix zu variablem Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable oder eine weitere fixe Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.**

Der Wechsel von einer fixen auf eine variable Verzinsung oder von einer fixen auf eine weitere fixe Verzinsung beeinflusst den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Beim Wechsel von einem fixen auf einen variablen Zinssatz oder von einem fixen auf einen weiteren fixen Zinssatz, kann der variable oder fixe Zinssatz niedriger sein als jener der fixen Zinsperiode und jener einer vergleichbaren variablen oder fixen Schuldverschreibung.

**Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.**

Wenn Schuldverschreibungen einen Zielkupon beinhalten, trägt der Anleihegläubiger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, sobald die Summe der unter diesen Schuldverschreibungen ausbezahlten Zinsen einen bestimmten Betrag erreicht. Dies kann sich nachteilig auf die Liquiditätsplanung des Anleihegläubigers auswirken. Aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung kann der Anleihegläubiger erwartete Erträge verlieren, da der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält, niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sein kann (siehe auch den Risikofaktor "*Bei Schuldverschreibungen mit Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin trägt der Anleihegläubiger neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).*").

**Änderungen bei den Referenzwerten, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben.**

Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), ICE Swap Rates und vergleichbare Indizes können als Referenz(zins)sätze, sogenannte Referenzwerte (*Benchmarks*), in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert ("**Referenzwert**") iSd Benchmarks Verordnung qualifiziert werden, deren Bestimmungen größtenteils seit 01.01.2018 anwendbar sind. Gemäß der Benchmarks Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenz(zins)satz für die Schuldverschreibungen weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Schuldverschreibungen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den

maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, angepasst, ihre Notierung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Diese vorgenannten Benchmarks Verordnung, sowie eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen in diesem Zusammenhang können Auswirkungen auf die Referenzwerte haben. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind. Im Juni 2023 wurde als eine solche Konsequenz die Veröffentlichung der London Interbank Offered Rate (LIBOR) eingestellt.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmarks Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren, die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben könnten.

**Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.**

Variabel verzinsten Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale, wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, weisen aber typischerweise auch Ausstattungsmerkmale auf, die nachteiliger für Anleihegläubiger sein können (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als die Ausstattungsmerkmale vergleichbarer Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe des variablen Zinssatzes niemals darüber hinaussteigen, weshalb der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinausgehenden, Entwicklung des Referenz(zins)satzes zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen, als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

## **1.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf den Rang der Schuldverschreibungen**

### **1.2.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen**

**Anleihegläubiger der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden

den einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

**Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden.
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils in demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen); und

- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkt (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

### **1.2.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen**

**Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB die "*non-preferred senior*" Schuldverschreibungen); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die "*preferred senior*" Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (wie zB die "*non-preferred senior*" Schuldverschreibungen) anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klar-

stellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

**Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen sowie möglicherweise auch nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden.
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den "*preferred senior*" Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB "*non-preferred senior*" Schuldverschreibungen), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den "*preferred senior*" Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen; und Forderungen aus den "*non-preferred senior*" Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (d) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

**Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.**

Wenn ein solches Recht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Wesentlichen nach vorheriger Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde.

Daher können Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

**Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.**

Die Emittentin kann - die Zustimmung der zuständigen Behörde vorausgesetzt - nach eigenem Ermessen die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen (sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag oder sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der ausstehende Gesamtnennbetrag einer Serie der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin gehalten werden, unter einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Schwellenwert fällt, vorzeitig zurückzahlen. Für jede vorzeitige Rückzahlung und jeden Rückkauf der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf (wie in den Emissionsbedingungen der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen beschrieben) erfüllt sein.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erteilt.

Des Weiteren, selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass

die Emittentin ein ihr in Bezug auf die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

**Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere (vorrangige) Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.**

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an gewöhnlichen unbesicherten oder nachrangigen Schuldtiteln oder anderen Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und die vorrangig zu den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

**Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.**

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin - die Zustimmung der zuständigen Behörde vorausgesetzt - nach eigenem Ermessen die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Die Emittentin kann - die Zustimmung der zuständigen Behörde vorausgesetzt - nach eigenem Ermessen die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

**Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.**

Die Anleihebedingungen der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erhöht.

**Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer Ersetzung der Emittentin und einer Verlustbeteiligung auf Ebene der VOLKSBANK WIEN AG im Falle einer Verbundzusammenführung ausgesetzt.**

Droht eine Abwicklung der VOLKSBANK WIEN AG, kann es zu einer Zusammenführung aller Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der zugeordneten Kreditinstitute (wie zB der Emittentin) in die VOLKSBANK WIEN AG kommen (Verbundzusammenführung). Davon wären auch die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen betroffen.

Zur Durchführung einer Verbundzusammenführung kann die VOLKSBANK WIEN AG beschließen, dass die VOLKSBANK WIEN AG die Emittentin als Schuldnerin der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (im Wege einer privaten Schuldübernahme) ersetzt, um für den Fall der Abwicklung nach dem BaSAG der Abwicklungsbehörde die Anwendung bestimmter Abwicklungsinstrumente bzw. -maßnahmen zu ermöglichen. Dazu zählen das Instrument der Herabschreibung und Umwandlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gemäß §§ 70 ff BaSAG und das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß § 85 ff BaSAG (siehe hierzu auch den Risikofaktor "*Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.*"). Die Emittentin und die Anleihegläubiger haben kein Recht, eine solche Ersetzung oder Verbundzusammenführung abzulehnen oder dieser zu widersprechen, die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen oder die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen aus Anlass der Ersetzung zu kündigen. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin im Zuge einer Verbundzusammenführung haftet ausschließlich die VOLKSBANK WIEN AG für Leistungen auf die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, und die Emittentin wird von ihrer Haftung aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen freigestellt.

Die Anleihegläubiger müssen daher berücksichtigen, dass im Fall einer Verbundzusammenführung die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der zugeordneten Kreditinstitute bei der VOLKSBANK WIEN AG zusammengeführt sein werden, und dass dann die Anleihegläubiger dem Kreditrisiko der VOLKSBANK WIEN AG ausgesetzt sind. Es ist ungewiss, ob und in welchem Ausmaß in diesem Fall Zahlungen auf die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Zahlungen auf andere Verbindlichkeiten der VOLKSBANK WIEN AG konkurrieren und bedient werden können. Außerdem müssen sich Anleihegläubiger darüber bewusst sein, dass in einem solchen Fall die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und -maßnahmen durch die Abwicklungsbehörde zu einer wesentlichen Verringerung oder einem Totalausfall der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und/oder zu einer Eigenkapitalbeteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG führen kann.

### 1.2.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen

#### **Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.**

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

#### **Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen, bestimmte andere Forderungen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen.**

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht

auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden.

- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Weiters haben gemäß § 90(3) BaSAG, der Artikel 48(7) BRRD in Österreich umsetzt, alle Forderungen, die aus Eigenmittelbestandteilen resultieren (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen, soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen als Eigenmittelbestandteile qualifiziert werden), im Konkursverfahren einen niedrigeren Rang als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. Wird ein Instrument nur teilweise als Eigenmittelbestandteil anerkannt, so wird das gesamte Instrument wie eine Forderung aus einem Eigenmittelbestandteil behandelt und ist im Rang niedriger als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert.

In einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren gilt die in § 131 BaSAG festgelegte Insolvenzhierarchie. Daher sind Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen im Falle eines über die Emittentin eröffneten Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens (z.B. Abwicklungsverfahren) nachrangig gegenüber (i) Einlagen, (ii) vorrangigen unbesicherten Forderungen und (iii) bestimmten nachrangigen Forderungen (einschließlich etwaiger Verpflichtungen der Emittentin aus Tier 2 Instrumenten und/oder Forderungen, die aus anderen ehemaligen Eigenmittelbestandteilen resultieren, die beide nicht mehr als Eigenmittelbestandteile anerkannt werden, sofern vorhanden).

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (e) angeführten Forderungen sowie gegenüber Forderungen aus allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

**Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.**

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit, frühestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Emission, an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag oder sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der ausstehende Gesamtnennbetrag einer Serie der nachrangigen Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin gehalten werden, unter einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Schwellenwert fällt, vorzeitig zurückzahlen. Für jede vorzeitige Rückzahlung und jeden Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf (wie in den Emissionsbedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen beschrieben) erfüllt sein.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde bzw die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von Tier 2 Instrumenten (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

**Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.**

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an (gewöhnlichem unbesichertem oder nachrangigem) Fremdkapital, das die Emittentin ausgeben und/oder aufnehmen darf (oder muss) und das gleichrangig mit oder vorrangig zu den nachrangigen Schuldverschreibungen ist.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen,

nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der nachrangigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Eigenmittel oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

**Die nachrangigen Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.**

Die Anleihebedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nachrangigen Schuldverschreibungen erhöht.

**Die nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.**

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen. Daher können Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

**Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.**

Die Emittentin kann – die Zustimmung der zuständigen Behörde vorausgesetzt - nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Begebung) jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Ebenso kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission) jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen könnten.

### **1.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Bestimmungen in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen**

**Bei Schuldverschreibungen, die kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.**

Die Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Anleihegläubiger kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung haben. Sofern dies der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und bei denen der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung eingeräumt wird, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des maßgeblichen Referenz(zins)satzes kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Referenz(zins)satzes keine Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Referenz(zins)satzes bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

**Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Werts der Optionen.**

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

**Bei Schuldverschreibungen mit Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin trägt der Anleihegläubiger neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).**

Wenn Anleihebedingungen ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin vorsehen, kann die Emittentin entweder zu bestimmten Tagen (Wahlrückzahlungstage) oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (zB Rechtsänderung, Absicherungs-Störung, gestiegener Absicherungs-Kosten oder aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen), die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Betrag (Wahlrückzahlungsbetrag, Amortisationsbetrag bzw vorzeitigen Rückzahlungsbetrag) an die Anleihegläubiger vorzeitig zurückzahlen. Dabei trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält, niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag und/oder Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist.

Da alle Anleihegläubiger dem Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin unterliegen (dieses stellt eine Option dar), spiegelt sich dieses Ausübungsrisiko auch im Marktpreis solcher Schuldverschreibungen wider. Dies kann zu Schwankungen des Preises der Schuldverschreibungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

**1.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von und die Abwicklung der Schuldverschreibungen**

**Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.**

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass es der Emittentin ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen sie aufgrund der jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist dieses Risiko (Kreditrisiko). Wird dieses Risiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

**Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt (Marktpreisrisiko).**

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Bonität der Emittentin, Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Für Anleihegläubiger besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, das schlagend werden kann, wenn Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkaufen. Falls der von einem Anleihegläubiger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen erworben hat, erleidet der Anleihegläubiger einen Nettoverlust.

Auch Änderungen des Credit Spreads, das ist jene Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, haben Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Weitet sich der Credit Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen.

Weiters reagiert der Marktpreis der Schuldverschreibungen von mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Schuldverschreibungen.

**Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Schuldverschreibungen möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Schuldverschreibungen verbrieften, veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).**

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus der Schuldverschreibung frei gewordenen Geldmittel.

Für Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben ihrem Kurs und ihrer Nominalverzinsung auch davon ab, ob Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz als dem für die Schuldverschreibung maßgeblichen Zinssatz wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibungen fällt, wird als Wiederveranlagungsrisiko bezeichnet. Die Höhe des Wiederveranlagungsrisikos hängt auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibungen ab.

**Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.**

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Institute des Finanzsektors verrechnen in der Regel Provisionen und Spesen entweder als fixe Mindestprovisionen und/oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen.

Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge in die Schuldverschreibungen investiert werden.

**Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearing Systems verlassen.**

Die Abwicklung von Käufen und Verkäufen sowie die Gutschrift von Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen erfolgt über ein Clearing System. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anleihegläubigers übertragen werden. Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Verwendung des Clearing Systems Gutschriften auf das Konto des Anlegers nicht, nicht innerhalb des vom Anleger erwarteten Zeitraums oder verspätet erfolgen.

**Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.**

Die Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch von der freiwilligen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

**1.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf die Zulassung oder Einbeziehung von Schuldverschreibungen**

**Bei Schuldverschreibungen, die nicht an einer Börse oder einem anderen Handelssystem notiert sind, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Gelegenheit, ihre Schuldverschreibungen zu verkaufen und damit ihr Investment vorzeitig zu beenden.**

Die Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nicht im Amtlichen Handel der Wiener Börse oder einem anderen Handelssystem notiert sind. Sofern dies der Fall ist und die Anleihegläubiger kein Kündigungsrecht haben, trägt ein Anleihegläubiger das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen, da die Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen möglicherweise nicht verkaufen können.

**Für die Schuldverschreibungen könnte sich kein liquider Sekundärmarkt entwickeln oder, falls er sich entwickelt, könnte dieser nicht bestehen bleiben. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger daher unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.**

Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind zum Teil Neuemissionen. Für diese Schuldverschreibungen wird es zum Emissionszeitpunkt jedenfalls keinen liquiden Markt geben.

Unabhängig von einem allfälligen Handel der Schuldverschreibungen an der Börse im geregelten Markt oder im MTF könnte sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen nicht entwickeln, oder falls er sich entwickelt, könnte dieser nicht bestehen bleiben. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Informationen über den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität dieser Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit überhaupt oder zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und ihr Marktpreis weist eine höhere Volatilität auf als der Marktpreis von Schuldtiteln, für die ein liquider Markt besteht. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit der Anleihegläubiger, Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände (zB aufgrund wertpapierspezifischer oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen) eingeschränkt sein.

**Anleihegläubiger von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.**

Notieren Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt oder im MTF, kann die Notierung dieser Schuldverschreibungen - abhängig von den an diesem Markt geltenden Regelungen - vom maßgeblichen Markt selbst oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Ereignissen, insbesondere der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme an den Märkten oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Marktes oder zur Wahrung von Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleihegläubiger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen nicht verkaufen können. Selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen können derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Jedes dieser Risiken würde sich, falls es eintritt, wesentlich nachteilig auf die Anleihegläubiger auswirken und könnte für die Anleihegläubiger zu einem Verlust führen.

## **1.2.6 Risikofaktor in Bezug auf allfällige Ratings von Schuldverschreibungen**

**Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).**

Ein Rating von Schuldverschreibungen spiegelt möglicherweise nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider. Außerdem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen dar und kann jederzeit von der Ratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

## **1.2.7 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten**

**Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.**

Allfällige Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen bzw von einem Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleihegläubiger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Schuldverschreibungen führen könnte.

**Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.**

Die Anleihebedingungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Die Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis sind derzeit nicht absehbar. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht für Anleihegläubiger unvorteilhaft ist und sich ändern kann.

**Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.**

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz und dem österreichischen Kuratorenergänzungsgesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf

alle Angelegenheiten vertritt, die ihre gemeinsamen Rechte berühren. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator ernannt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

### **1.2.8 Risikofaktor in Bezug auf Währungen**

**Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).**

Die Rückzahlung sowie die Zahlung von Zinsen (soweit anwendbar) auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Anleihebedingungen festgelegten Währung (die "**festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung als der festgelegten Währung getätigt werden. Zu diesen Risiken zählen auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der festgelegten Währung oder einer Neubewertung der anderen Währung) sowie das Risiko, dass die für die andere Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der anderen Währung gegenüber der festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Ertrags aus den Schuldverschreibungen in der anderen Währung, (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapitalbetrags in der anderen Währung und (iii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktwerts der Schuldverschreibungen in der anderen Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen und Währungsbindungen einführen oder aufheben, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Rückzahlungsbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

## 2. DAS PROGRAMM

**Hinweis:** Nachfolgend finden sich allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergibt sich nur aus den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 69 des Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 159 des Prospekts).

**Beschreibung:** Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") als auf Inhaber lautende (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, (ii) "preferred senior" Schuldverschreibungen, (iii) "non-preferred senior" Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR dar) und (iv) nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "**Schuldverschreibungen**").

**Emittentin:** VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

**Hauptzahlstelle:** VOLKSBANK WIEN AG

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin im Einklang mit den Anleihebedingungen.

**Begebungsmethode:** Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 159 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die auf die anwendbaren

(Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 69 enthalten sind, die "**Muster-Anleihebedingungen**") verweisen oder diese wiedergeben (zusammen, die "**Anleihebedingungen**").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin, wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

**Konsolidierung von Schuldverschreibungen:**

Schuldverschreibungen einer Serie können mit Schuldverschreibungen einer anderen Serie derart konsolidiert werden, dass sie zusammen eine einheitliche Serie bilden.

**Emissionspreis:**

Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag auf den oder einem Abschlag vom Nennbetrag ausgegeben werden.

Der Erstemissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Angebotsfrist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.

**Vertriebsmethode:**

Die Schuldverschreibungen können auf syndizierter oder auf nicht-syndizierter Basis sowie im Wege eines öffentlichen Angebots oder als Privatplatzierung begeben werden.

**Börsennotiz, Zulassung zum Handel bzw. Einbeziehung in ein MTF:**

Die Emittentin hat zum Datum dieses Prospekts keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse sowie auf Einbeziehung des Programms zum Handel an dem von der Wiener Börse als MTF geführten Vienna MTF gestellt, behält sich dies jedoch ausdrücklich vor. Unter diesem Prospekt können Schuldverschreibungen begeben werden, die notiert und nicht notiert sind. Die jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden angegeben, ob diese Schuldverschreibungen notiert sind oder nicht.

**Anlegerkategorien, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:**

Die Schuldverschreibungen können sowohl institutionellen Kunden als auch Privatkunden angeboten werden.

**Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses:**

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, werden die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen

Refinanzierungsbedürfnisse verwendet, Emissionen von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin und Emissionen berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen dienen der Anrechnung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) gemäß Artikel 72k CRR.

**Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenz(zins)sätze:**

Die Referenz(zins)sätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts ist gemäß Artikel 36 Benchmarks Verordnung das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, in das Register der ESMA eingetragen. Das Register ist auf der Website der ESMA unter "[www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)" veröffentlicht. Angaben zu etwaigen weiteren den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Swap-Sätzen oder Referenz(zins)sätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenz(zins)sätzen, können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen gemacht werden.

### 3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Anleihebedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Anleihebedingungen nicht enthalten sind (zB da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt), und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus den Anleihebedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für Anleger für sinnvoll erachtet.

**Warnung:** Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Anleihebedingungen, dh den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Schuldverschreibungen auf der Webseite der Emittentin unter [www .volksbank-vorarlberg.at](http://www.volksbank-vorarlberg.at) unter dem Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen/Basisprospekte" veröffentlicht werden und die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 159 enthalten sind), und den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 69 des Prospekts). Die Anleihebedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur Informationszwecken. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Schuldverschreibungen insbesondere die Kapitel "1 RISIKOFAKTOREN" und "5 ANLEIHEBEDINGUNGEN") zu studieren.

#### 3.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen weisen im Hinblick auf ihren Rang, dh im Hinblick auf die Reihenfolge, die die Emittentin bei der Bedienung ihrer Verbindlichkeiten einzuhalten hat, eine der folgenden Eigenschaften auf, die in § 2 der Muster-Anleihebedingungen optional ausgestaltet sind und sich folglich aus den Endgültigen Bedingungen ergeben: (i) nicht-nachrangige, (ii) "preferred senior", (iii) "non-preferred senior" oder (iv) nachrangige Schuldverschreibungen.

##### 3.1.1 Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

### **3.1.2 "Preferred senior" Schuldverschreibungen**

Die "preferred senior" Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

### **3.1.3 "Non-preferred senior" Schuldverschreibungen**

Die "non-preferred senior" Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den "non-preferred senior" Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen "non-preferred senior" Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den "non-preferred senior" Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus:
  - (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.

### **3.1.4 Nachrangige Schuldverschreibungen**

Die unter dem Programm begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen sollen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR darstellen, unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den nachrangigen Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, sind; und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig sind.

## 3.2 AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen gehören im Hinblick auf ihre Verzinsung zu einer der folgenden vier Varianten (jeweils eine "**Variante**"), die als optionale Muster-Anleihebedingungen ausgestaltet sind; die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Variante der Muster-Anleihebedingungen anwendbar ist: (i) Variante 1 – fixer Zinssatz, (ii) Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen, (iii) Variante 3 – Variabler Zinssatz oder (iv) Variante 4 – Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz. Jede der Muster-Anleihebedingungen für eine Variante verfügt ua im Hinblick auf die Verzinsung über weitere Optionen (je eine "**Option**"), die in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden. Aus den Varianten und Optionen ergeben sich im Hinblick auf die Verzinsung die folgenden Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.

### 3.2.1 Variante 1 – Fixer Zinssatz

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz werden über ihre gesamte Laufzeit mit einem im Vorhinein prozentuell fixierten Zinssatz (zB 2,5% vom Nennbetrag per annum) verzinst. Dieser fixe Zinssatz kann entweder für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleich sein (Option 1) oder ansteigen (Option 2) (zB 2,0% vom Nennbetrag per annum in den ersten vier Jahren der Laufzeit und danach 2,8% vom Nennbetrag per annum).

### 3.2.2 Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die Nullkupon-Schuldverschreibungen darstellen, werden nicht laufend verzinst, sondern weisen typischerweise einen Rückzahlungsbetrag aus, der gleich oder

höher als der Nennbetrag ist und/oder werden zu einem Emissionspreis gleich oder unter ihrem Nennbetrag begeben. Ein möglicher zinsäquivalenter Ertrag für den Anleihegläubiger ergibt sich (unter Außerachtlassung allfälliger Inflation, Abgaben, Spesen und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen) aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag bzw dem Preis, den ein Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen erhält und dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen bzw dem Preis, den der Anleger beim Erwerb der Schuldverschreibungen bezahlt hat.

### 3.2.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist der Zinssatz nicht über die Laufzeit fixiert, sondern fest an einen Referenz(zins)satz gebunden. Der variable Zinssatz entspricht dem Referenz(zins)satz oder einem Teil bzw Vielfachen des Referenz(zins)satzes zu- oder abzüglich einer Marge, zB  $0,8 * 3M\text{-Euribor} + 20$  Basispunkte per annum. An bestimmten Tagen (sogenannte Zinsfeststellungstage) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird von der Berechnungsstelle die Höhe des Referenz(zins)satzes festgestellt und aufgrund des festgestellten Wertes des Referenz(zins)satzes der variable Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum (sogenannte Zinsperiode) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fixiert, dh der an diesem Zinsfeststellungstag nach der in den Anleihebedingungen angegebene Zinssatz gilt dann für eine Zinsperiode. Beim nächsten Zinsfeststellungstag wird der variable Zinssatz erneut berechnet und für eine Zinsperiode (so eine folgt) fixiert. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können auch einen Mindest- und/oder einen Höchstzinssatz aufweisen; in diesem Fall kommt, falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der unter dem Mindestzinssatz liegt, für die maßgebliche Zinsperiode der Mindestzinssatz zur Anwendung und falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der über dem Höchstzinssatz liegt, der Höchstzinssatz zur Anwendung. Der variable Zinssatz der Schuldverschreibungen ist im Falle der Anwendbarkeit dieser Optionen nach oben hin mit dem Höchstzinssatz und/oder nach unten hin mit dem Mindestzinssatz begrenzt und kann niemals kleiner als der Mindestzinssatz bzw größer als der Höchstzinssatz werden.

Als Referenzsätze für die Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz kommen der EURIBOR und ein CMS-Satz (Constant-Maturity-Swap) in Frage.

**EURIBOR.** EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der EURIBOR ist Referenzzinssatz für einwöchige Gelder sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmontatsgelder und Zwölfmonatsgelder. Der EURIBOR wird zu diesem Zweck an T2 (Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem) Tagen ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken ihre (über ein Wasserfallprinzip an Hand strenger Vorgaben ermittelten) Zinssätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

**CMS.** CMS steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei allen anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapital-

marktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlungsbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swapplaufzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate.

#### **3.2.4 Variante 4 – Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz**

Schuldverschreibungen können auch anfänglich mit fixer und später mit variabler Verzinsung oder anfänglich mit fixer und später mit einer weiteren fixen Verzinsung ausgestaltet sein. Dies bedeutet für den Fall fix zu variabler Verzinsung, dass die fixe Verzinsung (wie in Punkt 3.2.1 beschrieben) nach einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeit in einen variablen Zinssatz (wie in Punkt 3.2.3 beschrieben) und für den Fall fix zu fix Verzinsung, dass die fixe Verzinsung nach einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeit in einen anderen fixen Zinssatz geändert wird.

### **3.3 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, welcher Provisionen für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Begebung und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten abdecken soll. Weiters hängt die Methode zur Festsetzung des Emissionspreises einer Serie von Schuldverschreibungen von der Vertriebsmethode ab.

Im Falle eines nicht-syndizierten Vertriebs setzt die Emittentin den Emissionspreis auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen im eigenen Ermessen vor dem Begebungstag fest und passt ihn danach im Falle von Daueremissionen laufend an die vorherrschenden Marktbedingungen an.

Beim syndizierten Vertrieb von Schuldverschreibungen wird vor Beginn des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen ein Bookbuildingverfahren bei institutionellen Anlegern durchgeführt, im Rahmen dessen die Nachfrage der institutionellen Anleger in Abhängigkeit vom Emissionspreis gemessen wird. Das Ergebnis des Bookbuildingverfahrens fließt in den Emissionspreis der Schuldverschreibungen ein, bei dessen Festsetzung die Emittentin frei ist.

Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

### 3.4 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Rendite der Schuldverschreibungen ist unter anderem von ihrer Verzinsung abhängig und kann daher nur für solche Schuldverschreibungen im Vorhinein angegeben werden, für die die anwendbaren Zinssätze, für die gesamte Laufzeit im Vorhinein feststehen. Dies trifft auf Schuldverschreibungen der Variante 1 – fixer Zinssatz und solche der Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen zu; für diese Schuldverschreibungen wird die Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Die angegebene Rendite trifft nur dann zu, wenn die Schuldverschreibungen nicht vor dem Endfälligkeitstag verkauft oder ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Bei Schuldverschreibungen der Variante 3 – variabler Zinssatz und der Variante 4 – Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen keine Rendite berechnet werden. Siehe zu den einzelnen Varianten das Kapitel 5 ANLEIHEBEDINGUNGEN ab Seite 69 des Prospekts.

Eine allenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am (Erst-) Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mithilfe der Internen-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return) berechnet.

### 3.5 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen von Schuldverschreibungen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Die Anleihegläubiger können jedoch in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden könnte, durch einen Treuhänder (Kurator), der vom Landesgericht Feldkirch ernannt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF (das "**Kuratoren-gesetz**") und dem Gesetz vom 05.12.1877, Reichsgesetzblatt Nr 111 idgF (das "**Kuratoren-ergänzungsgesetz**") vertreten werden, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden und vom zuständigen Gericht ein Kurator bestellt wird. Das Kuratoren-gesetz und das Kuratoren-ergänzungsgesetz können im Internet unter der Webseite [www .ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.

Eine Veröffentlichung von Verträgen, die solche Interessensvertretungen regeln, ist auf der Website der Emittentin nicht vorgesehen.

### 3.6 ÜBERTRAGBARKEIT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Falls in den Anleihebedingungen die Verwahrung der Schuldverschreibungen bei der VOLKSBANK WIEN AG vorgesehen ist, ist der Anleihegläubiger bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im

Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können in diesem Fall daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt.

Falls in den Anleihebedingungen die Verwahrung der Schuldverschreibungen bei der OeKB CSD GmbH vorgesehen ist, können die Schuldverschreibungen gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen der Clearingsysteme und anwendbarem Recht frei übertragen werden.

### **3.7 ANLEGERKATEGORIEN UND EIGENE TRANCHEN FÜR BESTIMMTE MÄRKTE**

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben, da eine Begebung von Tranchen nicht vorgesehen ist.

### **3.8 ZEICHNUNGSVERFAHREN**

Die Einladung zur Angebotsstellung durch Ersterwerber erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger über ihr depotführendes Kreditinstitut zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

### **3.9 ZUTEILUNGEN, ERSTATTUNG VON BETRÄGEN**

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden den Anleihegläubigern die von diesen zu viel bezahlten Beträge von der Emittentin über deren depotführendes Kreditinstitut rückerstattet werden.

Die Anleihegläubiger werden entweder über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

## **4. DIE EMITTENTIN**

### **4.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN**

#### **4.1.1 Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind**

Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die "**Emittentin**") mit Sitz in 6830 Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, eingetragen im Firmenbuch unter FN 58848 t, übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

#### **4.1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass das Registrierungsformular keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten**

Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

#### **4.1.3 Erklärung zu Sachverständigen und Informationen seitens Dritter**

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen und keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

#### **4.1.4 Erklärung der Emittentin**

Der Emittent erklärt, dass

- a) der Prospekt durch die FMA als zuständiger Behörde nach § 13 KMG 2019 in Verbindung mit Artikel 20 Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die FMA diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm Kapitel V der delegierten Verordnung (EU) 2019/980 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte.

## **4.2 ABSCHLUSSPRÜFER**

### **4.2.1 Name und Anschrift des Abschlussprüfers**

Die nach den Vorschriften des UGB unter Berücksichtigung der Vorschriften des BWG erstellten Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 sind per Verweis inkorporiert und wurden vom Österreichischen Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch, Löwelstraße 14,

1010 Wien, geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch ist Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände.

#### **4.2.2 Wechsel Abschlussprüfer**

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

### **4.3 RISIKOFAKTOREN**

Siehe Abschnitt 1 "RISIKOFAKTOREN".

### **4.4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**

#### **4.4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung**

Die Volksbank Vorarlberg ist eine eingetragene Genossenschaft, wurde 1888 gegründet und befindet sich im Eigentum der über 18.000 Mitglieder und der Partizipationsschein-Inhaber.

Die VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen. umfasst derzeit 13 Filialen und stellt eine in Vorarlberg positionierte Universalbank dar. Die inländischen Töchter der Volksbank Vorarlberg Gruppe umfassen die Volksbank Vorarlberg Leasing GmbH die Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH und die Volksbank Vorarlberg Immobilien GmbH & Co OG.

#### **4.4.2 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin**

Die Emittentin ist eine auf unbestimmte Dauer gegründete eingetragene Genossenschaft nach dem "Gesetz vom 09.04.1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (RGGI 1873/70) (Genossenschaftsgesetz – "**GenG**") idgF und im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch als Handelsgericht zu FN 58848 t unter der Firma "VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen." eingetragen. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "Volksbank Vorarlberg" tätig. Die LEI-Nummer (Rechtsträgerkennung) der Emittentin lautet 529900Z809LC9QNOR649. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und ist nach der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig. Der Sitz der Emittentin ist in Rankweil und ihre Geschäftsanschrift lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich. Die zentrale Telefonnummer der Emittentin lautet +43 (0)50 882 8000.

#### **4.4.3 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind**

##### **Auswirkungen der Ukraine Krise**

Die Auswirkungen des andauernden Krieges in der Ukraine und die damit verbundenen Sanktionen sind derzeit für die Emittentin nicht abschätzbar. Die Emittentin war zwar bisher nicht durch Aktivitäten in den umkämpften Regionen betroffen, aber indirekt durch Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, die Finanzbranche und die Kundinnen und Kunden. Besonders der

Anstieg der Energiepreise und der Inflation belasten in unterschiedlich starkem Ausmaß weiterhin die Unternehmen und Privatkunden. Die weiteren Auswirkungen dieser Kriegshandlungen und die Entwicklung der geopolitischen Lage werden von der Emittentin laufend evaluiert. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive ergeben sich aus dem Russland/Ukraine-Krieg voraussichtlich Belastungen des BIP auf Grund zusätzlicher Lieferkettenprobleme, gestiegener Rohstoff- und Energiepreise und einer möglicherweise auf hohem Niveau bestehend bleibender Inflationsrate. Da zahlreiche Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren (wirtschaftlichen) Entwicklung und des Zeithorizonts bestehen, ist eine Beurteilung der mittelfristigen Auswirkungen sowohl qualitativ als auch quantitativ für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund nicht abschließend möglich. Eine kurzfristige direkte Auswirkung wird derzeit aufgrund der regionalen Ausrichtung und der Kundenzusammensetzung des Volksbanken-Verbundes als gering eingestuft, da der Volksbanken-Verbund insgesamt keine direkten wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten in Osteuropa und insbesondere in der Ukraine und Russland unterhält. Es werden auch keine Anleihen von Emittenten aus diesen Regionen gehalten.

### **Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess**

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest, welche sich aus dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB ergeben. Dieser umfasst neben einer zusätzlichen Säule 2 Kapitalanforderung auch eine Säule 2 Kapitalempfehlung, welche sich aus dem Ergebnis des letzten Stresstests ableitet. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen und Empfehlungen jährlich unterscheiden.

Der Volksbanken-Verbund durchlief im Jahr 2023 erneut den jährlichen SREP und hat am zweijährlichen SSM Stresstest teilgenommen. Mit Beschluss der EZB vom 30.11.2023 wurde der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses übermittelt. Für den Volksbanken-Verbund ergeben sich ab 01.01.2024 folgende Kapitalquoten:

Die für den Volksbanken-Verbund festgelegte CET1 Kapitalempfehlung beträgt 10,96% und setzt sich wie folgt zusammen: Säule 1 CET1 Anforderung von 4,50%, Säule 2 CET1 Anforderung von 1,27%, kombinierte Kapitalpufferanforderung (KPA) von 3,94% (Kapitalerhaltungspuffer von 2,50%, Systemrisikopuffer von 0,50%, Puffer für systemrelevante Institute von 0,90%, Antizyklischer Kapitalpuffer<sup>2</sup> (AzKP) von 0,04%) und Säule 2 Kapitalempfehlung von 1,25%. Ein AT1/Tier 2 Shortfall erhöht den CET1 Bedarf entsprechend. Shortfall bedeutet in diesem Zusammenhang, dass AT1-/Tier 2-Anforderungen, die nicht durch AT1-/Tier 2-Kapital abgedeckt werden können, durch CET1 erfüllt werden.

---

<sup>2</sup> Der AzKP in Österreich wurde mit 0% festgelegt. Auf Basis des Exposures 2023 ergibt sich für nicht in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen ein AzKP iHv 0,04%.

Der Tier 1 Kapitalbedarf ergibt sich in Höhe von 12,88% (Säule 1 Anforderung von 6,00%, Säule 2 Tier 1 Anforderung von 1,69%, KPA von 3,94% und Säule 2 Kapitalempfehlung von 1,25%).

Der Gesamtkapitalbedarf beträgt 15,44% (Säule 1 Anforderung von 8,00%, Säule 2 Anforderung von 2,25%, KPA von 3,94% und Säule 2 Kapitalempfehlung von 1,25%).

Die Säule 2 Anforderung hat sich im Vergleich zum Jahr 2023 um 25bp auf 2,25% reduziert. Der systemrelevante Institute Puffer hat sich schrittweise auf 0,90% ab 01.01.2024 erhöht.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN die SREP-Anforderungen auf konsolidierter Basis für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gem § 30a BWG zu erfüllen.

### **MREL Quote für den Volksbanken-Verbund**

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente müssen alle einzelnen Verbundbanken zusätzlich zur Einhaltung der Verbundquote eine individuelle MREL Anforderung erreichen, die als Prozentsatz des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount – TREA*); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet wird und von den maßgeblichen Abwicklungsbehörden vorgeschrieben wird. Der SRB hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 03.05.2023, dem Volksbanken-Verbund vorgeschrieben, Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) auf konsolidierter Basis in Höhe von 23,37% ihres Gesamtrisikobetrags (*Total Risk Exposure Amount – TREA*, zuzüglich 3,95% Combined buffer Requirement) und 5,91% ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße (*Leverage Ratio Exposure – LRE*) ab 31.12.2024 zu erfüllen und danach jederzeit einzuhalten.

Zur Sicherstellung des Aufbaus an verfügbaren Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hat der Volksbanken-Verbund einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis in Höhe von 16,49% ihres Gesamtrisikobetrags zuzüglich 3,95% Combined buffer Requirement) und 5,91% ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße zum 01.01.2022 zu erfüllen. Einzelne Mitglieder des Volksbanken-Verbundes haben individuelle Quoten vorgeschrieben bekommen.

Die VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat am 15.03.2021 die Platzierung einer non-preferred senior Anleihe mit einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 500 Mio mit Valuta 23.03.2021 abgeschlossen; im März 2023 eine preferred senior Anleihe mit einem Emissionsvolumen von EUR 500 Mio platziert und mit 09.04.2024 mit Genehmigung der EZB vom 29.02.2024 ihr Kündigungsrecht der AT1 Emission vom April 2019 ausgeübt. Im Gegenzug wurde am 21.03.2024 eine nachrangige (Tier 2) Anleihe mit einem Emissionsvolumen von EUR 500 Mio. platziert.

Die Schuldverschreibungen dienen der Einhaltung der gesetzlichen MREL-Bestimmungen und erfüllen die Vorgaben des § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG.

### **Kapitalpufferanforderungen für den Volksbanken-Verbund**

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund müssen jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung (KPA) iSd § 22a BWG in Form von CET1 Kapital erfüllen. Für den Volksbanken-

Verbund stellt diese die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung (i) des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, (ii) des antizyklischen Kapitalpuffers iHv 0,04%, (iii) des Systemrisikopuffers iHv 0,5%, des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute (O-SII) iHv 0,90%, gemäß des Artikels 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags, dar. Für die VOLKSBANK WIEN AG gelten der Kapitalerhaltungspuffer iHv 2,5% und der antizyklische Kapitalpuffer für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%.

#### **4.4.4 Rating**

Fitch Ratings – a branch of Fitch Ratings Ireland Limited ("**Fitch**") hat am 25.07.2022 das Rating für den Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, wie folgt aktualisiert: von "BBB" auf "BBB+" für das "Long Term Issuer Default Rating" und dieses am 18.04.2024 bestätigt (zu Fitch siehe unten).

Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Webseite der Emittentin ([www.volksbank-vorarlberg.at](http://www.volksbank-vorarlberg.at)), unter dem Pfad: "Ihre Regionalbank/Volksbank Vorarlberg/Verbundrating" abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Webseite von Fitch ([www.fitchratings.com](http://www.fitchratings.com)) abgerufen werden.

Fitch hat die Geschäftsanschrift in Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt – HRB 117946).

Fitch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden. Ein allfälliges Rating der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

#### **4.4.5 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr**

Seit dem letzten Geschäftsjahr sind die Primäreinlagen, unter anderem bedingt durch das hohe Zinsniveau, um rund EUR 108 Mio gestiegen. Gleichzeitig konnten die Verbindlichkeiten gegenüber der Zentralorganisation um rund EUR 119 Mio reduziert werden.

In der Generalversammlung der Emittentin vom 28.04.2022 wurde der Vorstand zum Rückkauf von Partizipationsscheinen (ISIN AT0000824701) bis zu 215.710 Stück im Wege eines öffentlichen Rückkaufangebotes mit einem maximalen Gesamtpreis von bis zu EUR 5 Mio ermächtigt. Am 20.02.2023 beschloss der Vorstand, diese Ermächtigung wahrzunehmen.

Durch Einziehung eigener Partizipationsscheine im Rahmen dieses Rückkaufprogramms reduzierte sich das im Umlauf befindliche Gesamtnominale von Partizipationsscheinen per 14.04.2023 auf unter eine Million Euro. Da damit ein gesetzliches Zulassungserfordernis gemäß § 38 Abs. 3 BörseG nachträglich wegfiel, wurde von der Wiener Börse unter Anwendung von § 38 Abs.4 BörseG die Zulassung des Partizipationsscheins, der zu diesem Zeitpunkt an der Wiener Börse (Segment Standard Market Auction) notierte, zum Amtlichen Handel mit

Ablauf des 31.05.2023 widerrufen. Am 31.12.2023 verfügte die Volksbank Vorarlberg über ein Partizipationskapital im Nennbetrag von rund EUR 645.000.

#### **4.4.6 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin**

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der Emittentin entspricht und wird ihrem Geschäftsmodell entsprechen, welches sich vorwiegend auf das Privat- und Firmenkundengeschäft in Österreich konzentriert und konzentrieren wird. Dementsprechend sind die Hauptfinanzierungsquellen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung Kunden- und Spareinlagen und Refinanzierung über die Zentralorganisation.

### **4.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK**

#### **4.5.1 Haupttätigkeitsfelder**

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Kerngeschäftsfeldern tätig:

- Firmenkunden,
- Privatkunden und
- Private Banking.

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit folgendem Unternehmensgegenstand:

- (1) Der Zweck der Emittentin ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Rahmen des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes ist die VOLKSBANK WIEN mit Sitz in Wien. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7a, Z 9, 12, 13, 13a, 15, 16 und 21 BWG.
- (3) Kredite und Darlehen aller Art, einschließlich des Diskontgeschäftes, dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Emittentin anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Emittentin an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Emittentin und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hiervon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der VOLKSBANK WIEN.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Emittentin sämtlichen Verpflichtungen aus dem Volksbanken-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der VOLKSBANK WIEN

zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Volksbanken-Verbund, insbesondere bei der VOLKSBANK WIEN anzulegen.

- (5a) Darüber hinaus hat die Emittentin den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, des BWG sowie des BASAG und den europarechtlichen Regelungen (CRR) sowie weiteren Vorgaben zu genügen. Auf der Grundlage dieser normativen Vorgaben wird festgehalten, dass die Generalversammlung der Emittentin mit Generalversammlungsbeschluss vom 25.05.2023 die Ausgliederung des Bankbetriebs als Sacheinlage in eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft gemäß § 92 Abs. 5 Z 4 BWG unter der Bedingung, dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen, ebenso wie die dann für die verbleibende Verwaltungsgenossenschaft geltende Satzung bereits beschlossen hat. Werden die im Generalversammlungsbeschluss vom 25.05.2023 vorgegebenen Voraussetzungen daher erfüllt, muss das gesamte Unternehmen der Gesellschaft, das alle Aktiva und Passiva samt allen (bilanziellen und außerbilanziellen) Positionen des gesamten Unternehmens erfasst (sodass die Bilanz der verbleibenden Verwaltungsgenossenschaft nach Umsetzung aktivseitig nur mehr aus dem Geschäftsanteil an der neu zu errichtenden Aktiengesellschaft und passivseitig dem zugehörigen Kapital besteht) als Sacheinlage gemäß § 92 BWG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch die Gesellschaft in eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft zu Buchwerten gegen Übernahme aller Aktien der neu zu errichtenden Aktiengesellschaft eingebracht werden und gilt für die verbleibende Verwaltungsgenossenschaft die mit Generalversammlungsbeschluss vom 25.05.2023 beschlossene Satzung. Dieser Umstand ist damit für alle aktuellen und künftigen Genossenschafter aus der Satzung ersichtlich und daher zu respektieren.
- (6) Die Emittentin ist weiters nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Emittentin dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.
- (7) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Eigenmittelinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR bzw des BWG auszugeben.
- (8) Die Emittentin betreibt weiters im Rahmen der devisa-rechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, die Vermietung, die Verpachtung und Verwaltung von eigenen Grundstücken und Gebäuden, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, sowie den Vertrieb von Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Emittentin alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

#### **4.5.2 Hauptmärkte**

Der wichtigste geographische Markt, in dem die Emittentin tätig ist, ist vor allem das Bodenseegebiet in Österreich, wobei das Kreditgeschäft der Emittentin im Wesentlichen auf das Kerngebiet Vorarlberg beschränkt ist.

#### **4.5.3 Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition**

Trifft nicht zu.

### **4.6 ORGANISATORISCHE STRUKTUR**

#### **4.6.1 Volksbanken-Verbund**

Siehe die durch Verweis aufgenommenen im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG (der "Basisprospekt 2024") vom 17.05.2024 und in etwaigen Nachträgen enthaltenen Abschnitte (4.6. ORGANISATORISCHE STRUKTUR).

Aufgrund der starken gegenseitigen Verflechtungen im Volksbanken-Verbund und einer Reihe von aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die auf Ebene des Volksbanken-Verbundes oder von der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation erfüllt werden müssen, besteht für die Emittentin eine Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation der anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

### **4.7 TRENDINFORMATIONEN**

Mit Ausnahme der im Punkt 4.4.3 "Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind " dargestellten Ereignisse, hat es keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin und keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses per 31.12.2023 gegeben.

Als bekannte Trends, welche die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflussen, sind das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten, vor allem fallende Immobilienpreise und allgemeine Verwerfungen an den Immobilienmärkten anzusehen. Bedeutend für die österreichische Konjunktur bleiben der Krieg in der Ukraine und damit verbunden neue Inflationsschübe, hinzu kommt der Konflikt im Nahen Osten, der im Falle der Ausweitung in andere Regionen die gerade wieder hergestellten internationalen Lieferketten gefährdet. Eine länger dauernde Hochinflationsphase oder Industrieschwäche bergen zudem Risiken für den Export- und Arbeitsmarkt. Diese Entwicklungen hatten in der Vergangenheit und können möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Kapitalkosten.

Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Neue Herausforderungen können sich dabei auch beim Management von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Klima, Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ergeben, da die bestehenden gesetzlichen Vorgaben Unternehmen dazu verpflichten, neben dem Risikomanagement auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken zu beachten. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und Quoten für Eigenmittel und Liquidität führen. Ebenso stellen weitere Regulierungsmaßnahmen

(wie zB erweiterte Finanzmarktregeln durch MIFID II, MiFIR, BRRD, etc) große Herausforderungen für die Emittentin und die Finanzbranche dar.

## 4.8 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.

## 4.9 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

### 4.9.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin
<b>VORSTAND</b>	
<b>Dir. KommR Betr.oec. Gerhard Hamel</b> Vorsitzender des Vorstandes	<b>Vorstand</b> Volksbank Vertriebs- und Marketing eG
	<b>Aufsichtsrat</b> Volksbank Regio Invest AG Volksbanken-Beteiligungsgesellschaften m.b.H.
	<b>Geschäftsführer</b> Volksbank Vorarlberg Leasing GmbH Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH
	<b>Präsident (Vorsitzender) des Verbandsrates des ÖGV</b>
	<b>Funktionsträger</b> Volksbank Vorarlberg Immobilien GmbH & Co OG VVB Liegenschaftsvermietungsgesellschaft mbH & Co KG
<b>Dr. Helmut Winkler</b> Mitglied des Vorstandes	<b>Geschäftsführer</b> Volksbank Vorarlberg Leasing GmbH Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH
	<b>Funktionsträger</b> Volksbank Vorarlberg Immobilien GmbH & Co OG

## AUFSICHTSRAT

### **Dr. Herbert Loos**

Vorsitzender des Aufsichtsrates

### **Heinz Egle**

Stellvertreter des Vorsitzenden des  
Aufsichtsrates

### **Mag. Christa Kramer**

Mitglied des Aufsichtsrates

### **Mag. (FH) Sabine Loacker, LL.M. MSc.**

Mitglied des Aufsichtsrates

### **Mag. Sanjay Doshi**

Mitglied des Aufsichtsrates

### **DI Philipp Tomaselli**

Mitglied des Aufsichtsrates

### **Gesellschafter / Geschäftsführer**

Loos & Partner GmbH

### **Vorstand**

Albatros Privatstiftung

-

### **Vorstand**

Impact Privatstiftung

### **Inhaberin**

Sabine Maria Loacker (Unternehmensbera-  
tung)

### **Prokuristin**

the prosperity company AG

### **Unbeschränkt haftender Gesellschafter**

Doshi Akman & Partner Rechtsanwälte OG

### **Masseverwalter**

Machek GmbH & Co KG (Stellvertreter)

AKGÜL-Handels GmbH (Stellvertreter)

### **Beschränkt haftender Gesellschaf- ter/Geschäftsführer**

Tomaselli Immobilien GmbH

Tomaselli Ludesch GmbH

### **Unbeschränkt haftender Gesellschaf- ter/Funktionsträger**

B+P Immobilienverwaltung KG

Tomaselli - Gabriel Familien KG

### **Geschäftsführer**

"Steinstone" Mineralrohstoff GmbH

B12 illside GmbH

Brunner Bau GmbH

Burtscher Böden GmbH

Concrete 3D GmbH

K8 Projektbeteiligungs GmbH

Karl Gabriel Liegenschaftsverwaltung  
GmbH

MARTIN HOLZBAU Gesellschaft mbH

Steinwerk Andelsbuch GmbH  
Summer Installationstechnik GmbH  
Tomaselli Gabriel BauGmbH  
Tomaselli Gabriel Sanierungs GmbH  
Tomaselli Immobilien GmbH  
Tomaselli Ludesch GmbH  
Vorstadtgarten Immobilien GmbH

#### **Vorstand**

Vorarlberger Baugenossenschaft Vereinigung zur Förderung der Bauunternehmer des Landes Vorarlberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

#### **Funktionsträger**

B+P Immobilienverwaltung KG  
Hotel Löwen Immobilien GmbH & Co. KG  
Tomaselli - Gabriel Familien KG  
Vorstadtgarten Immobilien GmbH & Co.KG

#### **Kontrollorgane Aufsichtsrat**

ABAU Österreich GmbH  
Austria Bau Tirol und Vorarlberg Handels GmbH

#### **Stiftungen Stifter**

Tomaselli-Gabriel Privatstiftung

Quelle: Eigene Angaben der Emittentin

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich.

#### **4.9.2 Interessenkonflikte**

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten oder sonstigen Interessen.

## 4.10 EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN

### 4.10.1 Genossenschafter

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter, dies waren zum 31.12.2023 18.414 Personen. Die gezeichneten Geschäftsanteile der Emittentin in Höhe von je EUR 15,00 betragen 120.567 Stück, dies entspricht einem Geschäftsanteilkapital von EUR 1.808.505,00.

An der Emittentin bestehen neben den oben dargestellten Eigentumsverhältnissen der Genossenschafter keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

### 4.10.2 Vereinbarungen betreffend Veränderungen der Beherrschung der Emittentin

Der Emittentin sind keine etwaigen Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

## 4.11 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

### 4.11.1 Historische Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin stammen aus dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2023, welcher per Verweis in diesen Prospekt inkorporiert ist. Die geprüfte Geldflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsverrechnung sind als Anhang .A und Anhang .B aufgenommen.

Die nachfolgenden Positionen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (die "GuV") stellen Auszüge aus den geprüften Jahresabschlüssen 2023 und 2022 dar:

<b>GuV in EUR Tausend</b>	<b>01-12/2023</b>	<b>01-12/2022</b>
Nettozinsertrag	34.063	25.990
Betriebserträge	57.478	51.064
Betriebsaufwendungen	-43.729	-38.670
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	17.302	8.517
Jahresüberschuss	13.380	5.570
Jahresgewinn	13.378	5.568
<b>Bilanz in EUR Tausend</b>	<b>31.12.2023</b>	<b>31.12.2022</b>
Forderungen an Kreditinstitute	166.012	170.132
Forderungen an Kunden	1.704.459	1.712.166
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	541.943	660.982
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.197.789	1.090.099

Eigenkapital*	204.150	201.373
Bilanzsumme	1.964.794	1.970.791

(Quelle: Geprüfter Jahresabschluss (UGB) der Emittentin zum 31.12.2023; Zahlen sind auf EUR Tausend gerundet.)

\* Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Fonds für allgemeine Bankrisiken, des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage gem § 57 Abs 5 BWG, dem Bilanzgewinn, Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dem zusätzlichen Kernkapital gem Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

### Eigenmittel der Emittentin

Das harte Kernkapital der Emittentin betrug zum Bilanzstichtag 31.12.2023 EUR 176,3 Mio (31.12.2022 EUR 172,9 Mio). Das Ergänzungskapital wurde zum Stichtag 31.12.2023 mit EUR 14,4 (31.12.2022 EUR 15,3 Mio) ausgewiesen, woraus sich zu diesem Stichtag anrechenbare Eigenmittel von EUR 190,6 Mio (31.12.2022 EUR 188,2 Mio) ergeben haben. Die Kernkapitalquote betrug per 31.12.2023 17,76% (31.12.2022 17,55%), die Eigenmittelquote der Emittentin lag zum Stichtag 31.12.2023 bei 19,21% (31.12.2022 19,11%).

### Kapitalflussrechnung

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Kapitalflussrechnung der Emittentin zu den Geschäftsjahren 2023 sowie 2022 und deren Quellen:

KAPITALFLUSSRECHNUNG	2023 (in EUR)	2022 (in TEUR)
Ergebnis vor Steuern (EGT)	17.301.599,40	8.517
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten		
+/- Abschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	1.251.893,82	1.483
+/- Zuschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	-7.559.000,00	-
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	-25.455,96	-701
+/- Abnahme/Zunahme von Rückstellungen	814.127,36	-2.591
+/- Abnahme/Zunahme von Risikovorsorgen	3.965.090,63	5.707
- Zinsergebnis	-34.062.541,26	25.990
- Dividenden	-795.154,27	698
+/- sonstige Anpassungen	-265.406,10	2
Summe der zahlungsunwirksamen Posten und sonstigen Anpassungen	-36.676.445,78	-23
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
+/- Abnahme Forderungen an Kreditinstitute	4.105.810,09	20.101
+/- Abnahme Forderungen an Kunden	8.402.526,73	-79.821
+/- Abnahme Sonstige Aktiva	-385.051,47	558
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-121.239.684,79	141.207
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	102.579.167,33	-62.888
+/- Zunahme/Abnahme Verbriefte Verbindlichkeiten	-543.226,70	-4.452
+/- Zunahme/Abnahme Sonstige Passiva	-485.384,19	-4.175
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	-545.254,43	-8.085
Gezahlte Steuern	-2.429.940,95	-5.048
Erhaltene Steuern	-	-
Erhaltene Zinsen	70.337.770,93	31.590

Gezahlte Zinsen	-29.341.950,03	-3.729
erhaltene Dividende	840.692,61	912
<b>Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>11.920.628,75</b>	<b>11.868</b>
Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von Wertpapieren	3.900.000,00	7.904
Anteilen an verbundenen Unternehmen	-	-28
Sachanlagen	1.600,00	1.927
Mittelabfluss durch Investitionen in Wertpapieren	-2.907.883,00	-2.915
Beteiligungen	-	-5.603
Sachanlagen	-289.930,43	-320
<b>Cash-Flow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>722.037,25</b>	<b>967</b>
+ Einzahlungen Geschäftskapital	78.480,00	138
- Auszahlungen Geschäftskapital	-11.955,00	11
- Dividendenzahlungen	-89.066,00	187
- Auszahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	-10.614.056,72	10.000
+ Einzahlung zur Tilgung von Anleihen	-542.500,00	
<b>Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-11.179.097,72</b>	<b>-14.309</b>
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode</b>	<b>11.971.572,05</b>	<b>13.445</b>
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	11.920.628,75	11.868
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	722.037,25	967
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-11.179.097,72	-14.309
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode</b>	<b>13.435.140,33</b>	<b>11.972</b>

(Quelle: Geprüfte Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung der Emittentin zum 31.12.2023)

#### 4.11.2 Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin veröffentlicht jeweils zum 30.06. Halbjahresfinanzberichte, die weder einer Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen werden. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes wurde noch kein Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2024 veröffentlicht.

#### 4.11.3 Bestätigungsvermerke

Die Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über den geprüften Jahresabschluss 2023 und den geprüften Jahresabschluss 2022 sind in den Prospekt als Verweis inkorporiert.

Der Abschlussprüfer, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), mit der Anschrift Löwelstraße 1, 1010 Wien, hat die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2023 und zum 31.12.2022 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch ist Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände.

#### 4.11.4 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist an diversen Gerichtsverfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagenseite beteiligt. Diese Verfahren sind auf das laufende Bankgeschäft zurückzuführen. Das

Ausmaß ist nicht ungewöhnlich. Der Ausgang dieser Verfahren wird sich voraussichtlich nicht erheblich auf die Finanzlage und Rentabilität der Bank auswirken.

Darüber hinaus bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

#### **4.11.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin**

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses nicht wesentlich verschlechtert; ebenso hat die Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

### **4.12 WEITERE ANGABEN**

#### **4.12.1 Geschäftsanteilskapital**

Zum 31.12.2023 betragen die gezeichneten Geschäftsanteile der Emittentin in Höhe von je EUR 15,00 120.567 Stück, dies entspricht einem Geschäftsanteilskapital von EUR 1.808.505,00.

#### **4.12.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft**

Die Emittentin ist im Firmenbuch unter FN 58848 t eingetragen. Die Emittentin ist eine regionale Bank und betreibt ihr Unternehmen gemäß § 3 der Satzung mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung, Details siehe auch Punkt 4.5.1 Haupttätigkeitsfelder.

### **4.13 WESENTLICHE VERTRÄGE**

Siehe die durch Verweis aufgenommenen im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG (der "Basisprospekt 2024") vom 17.05.2024 und etwaigen Nachträgen enthaltenen Abschnitte (4.6. ORGANISATORISCHE STRUKTUR).

Abgesehen von den dort aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

### **4.14 EINSEHBARE DOKUMENTE**

Folgende Dokumente sind wie folgt auf der Internetseite der Emittentin in elektronischer Form abrufbar:

<b>Dokument</b>	<b>Pfad</b>
Satzung der Emittentin	<a href="http://www.volksbank-vorarlberg.at/Ihre-Hausbank/Das-Unternehmen/Satzung">www.volksbank-vorarlberg.at/Ihre Hausbank/Das Unternehmen/Satzung</a>

Geprüfter Jahresabschluss zum 31.12.2023 und zum 31.12.2022	<a href="http://www.volksbank-vorarlberg.at/Ihre-Hausbank/Das-Unternehmen/Geschäftsberichte">www .volksbank-vorarlberg.at/Ihre Hausbank/Das Unternehmen/Geschäftsberichte</a>
Dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt	<a href="http://www.volksbank-vorarlberg.at/Börsen&amp;Märkte/Anleihen/Basisprospekt">www .volksbank-vorarlberg.at/Börsen&amp;Märkte/Anleihen/Basisprospekt</a> Dieser Prospekt und etwaige Nachträge werden unter diesem Link veröffentlicht und dort für mindestens zehn Jahre lang ab Prospektbilligung in elektronischer Form öffentlich zugänglich sein.

# 5. ANLEIHEBEDINGUNGEN

## 5.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Anleihebedingungen**") sind in 4 Ausgestaltungsvarianten aufgeführt:

- **Variante 1** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.
- **Variante 2** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen.
- **Variante 3** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz; und
- **Variante 4** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fix zu variablem Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz.

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

In den für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Varianten 1 bis 4 der Muster-Anleihebedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für diese Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden (zB im Fall von Angeboten an Kleinanlegern) oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Falls die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (zB im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Muster-Anleihebedingungen der Option 1 bis 4 enthalten sind, ist folgendes anwendbar, die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der "**Endgültigen Bedingungen**", die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die "**Anleihebedingungen**" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gelöscht; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gelöscht.

Kopien der Anleihebedingungen sind auf der Webseite der Emittentin unter [www .volksbank-vorarlberg.at](http://www.volksbank-vorarlberg.at), unter dem Pfad "Börsen & Märkte/Anleihen/Basisprospekte" oder kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

## 5.1.1 Variante 1– Fixer Zinssatz

### § 1

#### (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

(1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" und jede eine "**Schuldverschreibung**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) *Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) *Digitale Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

**[Im Fall der Verwahrung einer nicht-digitalen Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:**

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

**[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:**

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

- (5) *Anleihegläubiger*. "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

## § 2 (Rang)

### **[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

### **[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen

Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

**[Im Fall von "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:
  - (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
  - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen non-preferred senior Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
  - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs-

oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) der Emittentin darstellen,

jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
  - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, sind; und
  - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation der Emittentin beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:
- "Abwicklungsbehörde"** bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

### § 3 (Zinsen)

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem gleichbleibenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:]**

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) **[Frequenz einfügen]** (einschließlich) mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % per annum (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem ansteigenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:]**

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
<b>[Zinssätze einfügen:</b>	<b>[Daten einfügen]</b>	<b>[Daten einfügen]</b>
% per annum]		

**[weitere Zeilen einfügen]**

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

- (2) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab

einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.

- (4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

**[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

**[Im Fall von 30/360 einfügen:**

"**30/360**" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Fall von ACT/360 einfügen:**

"**ACT/360**" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (5) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (6) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/ zum jeweiligen Zinssatz zahlbar/nicht zahlbar].

## § 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung

in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

## § 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)][●]	[100%][Nennbetrag][●]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (5/6) erfüllt sind.]

**[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme nach § 5 (3) **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen: [,] [und] (4)]** **[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: und ([4/5])]** der Anleihebedingungen

ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:**

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahlrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

**[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

**[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:**

- (2) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:**

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der **"Vorzeitige Rückzahlungstag"**) und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

**"Absicherungs-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

**"Gestiegene Absicherungs-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

**[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:**

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]
- (3/4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß der MREL Anforderung führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.

**[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

**(4/5)** *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (4/5/6) erfüllt sind.]

**(4/5/6)** *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

**[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:** Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

**(3)** *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.

**(4)** *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden,

falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,

- [(a)]** sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde **[Falls vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsereignis vorgesehen ist, einfügen];** oder
- (b)** die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr der MREL Anforderung entspricht, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c(1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt].

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

**[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (5)** *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**(5/6)** *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a)** der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (i)** die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
  - (ii)** die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und
- (b)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, zusätzlich, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist:
  - (i)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
  - (ii)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (4), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
  - (iii)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in anderen als den in Punkt (i) oder (ii) genannten Umständen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit dieser Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde diese Handlung auf der Grundlage der Feststellung erlaubt hat, dass sie aus aufsichtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

Wobei:

**"Zuständige Behörde"** bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

## § 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen]** vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

**[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

**[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist; und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

**[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

**[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, **[den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,] [den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,] [den Wahlrückzahlungsbetrag (Call),] [den Wahlrückzahlungsbetrag (Put),]** sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.

- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

## § 7 (Besteuerung)

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

## § 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

## § 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich, handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

**[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:**

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden

und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

**[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

#### **§ 10 (Schuldnerersetzung)**

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**, vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente (einschließlich, soweit relevant, der Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf gemäß § 5 (4/5/6)),] jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
  - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
  - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;

- (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
  - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
  - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

## **§ 10**

### **(Ersetzung der Emittentin bei Verbundzusammenführung)**

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin wird im Falle des Eintritts eines Ersetzungsereignisses als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen zum Wirksamkeitstag durch die Nachfolgeschuldnerin (wie nachstehend definiert) ersetzt (die "**Ersetzung**").
- (2) *Zustimmung der Abwicklungsbehörde.* Eine Ersetzung setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde zuvor der Ersetzung zugestimmt hat.
- (3) *Folgen der Ersetzung.* Am Wirksamkeitstag tritt die Nachfolgeschuldnerin an die Stelle der Emittentin als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen, und die Bedingungen der Schuldverschreibungen gelten als geändert und ergänzt, um der Ersetzung Wirksamkeit zu verleihen und die Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Schuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu befreien (privative Schuldübernahme durch die Nachfolgeschuldnerin), ohne dass es einer weiteren Zustimmung oder Handlung der Emittentin oder der Anleihegläubiger bedarf. Den Anleihegläubigern kommt insbesondere kein Recht zu, die Ersetzung abzulehnen oder dieser zu widersprechen, die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen oder die Schuldverschreibungen aus Anlass der Ersetzung zu kündigen.
- (4) *Bekanntmachung.* Die Emittentin hat den Anleihegläubigern den Eintritt eines Ersetzungsereignisses innerhalb von fünf Tagen gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen

mitzuteilen, wobei die Mitteilung als an dem Tag wirksam erfolgt gilt, der dem Tag folgt, an dem die Mitteilung, je nach gewählter Mitteilungsart, auf der Website der Emittentin zugänglich gemacht wurde, den Anleihegläubigern über die depotführenden Stellen zugeleitet wurde, in einem gesetzlich bestimmten Medium veröffentlicht wurde oder der Verwahrstelle mitgeteilt wurde. Die Mitteilung hat den Wirksamkeitstag zu nennen.

- (5) *Sammelurkunde.* Die Emittentin ist berechtigt, die erforderlichen Änderungen der Sammelurkunde durchzuführen.
- (6) *Definitionen.*

"**Ersetzungsereignis**" meint, dass die Nachfolgeschuldnerin eine Verbundzusammenführung beschließt. Der Beschluss bedarf keiner Zustimmung der Emittentin oder der Anleihegläubiger.

"**Nachfolgeschuldnerin**" meint die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, FN 211524s, und ihre Rechtsnachfolger.

"**Verbundzusammenführung**" meint für Zwecke dieses § 10 die Zusammenführung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der zugeordneten Kreditinstitute in der VOLKSBANK WIEN AG, um für den Fall der Abwicklung nach dem BaSAG die Anwendung bestimmter Abwicklungsinstrumente bzw -maßnahmen zu ermöglichen.

"**Wirksamkeitstag**" meint den Tag, an dem die Ersetzung nach dem Beschluss der Nachfolgeschuldnerin wirksam wird.]

## § 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich – in den gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

## § 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.

- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

### § 13

#### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind, möglich.]

### § 14

#### (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht, Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

## 5.1.2 Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen

### § 1

#### (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

(1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" und jede eine "**Schuldverschreibung**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) *Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer *Sammelurkunde* (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die *Sammelurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) *Digitale Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

**[Im Fall der Verwahrung einer nicht-digitalen Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:**

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

**[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:**

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

## § 2 (Rang)

### **[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

### **[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der je-

weils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

**"MREL Anforderung"** bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

**"SRMR"** bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

**"Abwicklungsbehörde"** bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

**[Im Fall von "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:
  - (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
  - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen non-preferred senior Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
  - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschiebs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) Definitionen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) der Emittentin darstellen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emit-

tentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;

- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, und
  - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation der Emittentin beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

### § 3 (Zinsen)

*Keine periodischen Zinszahlungen.* Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

### § 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

### § 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)][●]	[100%][Nennbetrag][●]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (5/6) erfüllt sind.]

**[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen: [,] [und] (4)]** **[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: und ([4/5])]** der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:**

- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahlrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"**) vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[ ]	[ ]
[ ]	[ ]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

**[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

**[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:**

- (2) Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:**

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"**Absicherungs-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"**Gestiegene Absicherungs-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.】

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

**[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:**

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.】

**(3/4)** *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) gemäß der MREL Anforderung führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.

**[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

**(4/5)** *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (4/5/6) erfüllt sind.]

**(4/5/6)** *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

**[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:** Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

**(3)** *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, , und die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

**(4)** *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist

von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,

**[(a)]** sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde **[Falls vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsereignis vorgesehen ist, einfügen:]**; oder

**(b)** die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr der MREL Anforderung entspricht, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c(1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt].

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

**[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

**(5)** *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesell-

schaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**(5/6)** *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a)** der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (i)** die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
  - (ii)** die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und
- (b)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, zusätzlich, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist:
  - (i)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
  - (ii)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (4), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
  - (iii)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in anderen als den in Punkt (i) oder (ii) genannten Umständen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit dieser Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde diese Handlung auf der Grundlage der Feststellung erlaubt hat, dass sie aus aufsichtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

Wobei:

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

***[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen sowie falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:***

***[(6/7)] Weitere Definitionen.***

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert).

"**Amortisationsbetrag**" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") ***[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen: ([Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360])]***:

***[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:***

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

***[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:***

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

**[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:**

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]]

**[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:**

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

## **§ 6 (Zahlungen)**

- (1)** *Währung.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2)** *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3)** *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

**[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]]

**[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]]

**[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

**[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, [den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,] [den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,] [den Wahlrückzahlungsbetrag (Call),] [den Wahlrückzahlungsbetrag (Put),] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

**§ 7  
(Besteuerung)**

Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.

**§ 8  
(Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

**§ 9**  
**(Beauftragte Stellen)**

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

**[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:**

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

**[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

**§ 10**  
**(Schuldnerersetzung)**

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen];**

vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente (einschließlich, soweit relevant, der Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf gemäß § 5 (4/5/6)),] jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
- (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
- (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
- (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(2) *Bezugnahmen.*

- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

(3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind. ]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

## § 10

### (Ersetzung der Emittentin bei Verbundzusammenführung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin wird im Falle des Eintritts eines Ersetzungsereignisses als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen zum Wirksamkeitstag durch die Nachfolgeschuldnerin (wie nachstehend definiert) ersetzt (die "**Ersetzung**").
- (2) *Zustimmung der Abwicklungsbehörde.* Eine Ersetzung setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde zuvor der Ersetzung zugestimmt hat.
- (3) *Folgen der Ersetzung.* Am Wirksamkeitstag tritt die Nachfolgeschuldnerin an die Stelle der Emittentin als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen, und die Bedingungen der Schuldverschreibungen gelten als geändert und ergänzt, um der Ersetzung Wirksamkeit zu verleihen und die Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Schuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu befreien (privative Schuldübernahme durch die Nachfolgeschuldnerin), ohne dass es einer weiteren Zustimmung oder Handlung der Emittentin oder der Anleihegläubiger bedarf. Den Anleihegläubigern kommt insbesondere kein Recht zu, die Ersetzung abzulehnen oder dieser zu widersprechen, die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen oder die Schuldverschreibungen aus Anlass der Ersetzung zu kündigen.
- (4) *Bekanntmachung.* Die Emittentin hat den Anleihegläubigern den Eintritt eines Ersetzungsereignisses innerhalb von fünf Tagen gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen mitzuteilen, wobei die Mitteilung als an dem Tag wirksam erfolgt gilt, der dem Tag folgt, an dem die Mitteilung, je nach gewählter Mitteilungsart, auf der Website der Emittentin zugänglich gemacht wurde, den Anleihegläubigern über die depotführenden Stellen zugeleitet wurde, in einem gesetzlich bestimmten Medium veröffentlicht wurde oder der Verwahrstelle mitgeteilt wurde. Die Mitteilung hat den Wirksamkeitstag zu nennen.
- (5) *Sammelurkunde.* Die Emittentin ist berechtigt, die erforderlichen Änderungen der Sammelurkunde durchzuführen.
- (6) *Definitionen.*

"**Ersetzungsereignis**" meint, dass die Nachfolgeschuldnerin eine Verbundzusammenführung beschließt. Der Beschluss bedarf keiner Zustimmung der Emittentin oder der Anleihegläubiger.

"**Nachfolgeschuldnerin**" meint die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, FN 211524s, und ihre Rechtsnachfolger.

"**Verbundzusammenführung**" meint für Zwecke dieses § 10 die Zusammenführung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der zugeordneten Kreditinstitute in der VOLKSBANK WIEN AG, um für den Fall der Abwicklung nach dem BaSAG die Anwendung bestimmter Abwicklungsinstrumente bzw -maßnahmen zu ermöglichen.

"**Wirksamkeitstag**" meint den Tag, an dem die Ersetzung nach dem Beschluss der Nachfolgeschuldnerin wirksam wird.]

## § 11

### (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich – in den gesetzlich bestimmten Medien

veröffentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

## § 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

## § 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind, möglich.]

## § 14

### (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

### 5.1.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

#### § 1

##### (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" und jede eine "**Schuldverschreibung**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

##### **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:]**

- (3) *Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

##### **[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:]**

- (3) *Digitale Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

##### **[Im Fall der Verwahrung einer nicht-digitalen Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:]**

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

##### **[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:]**

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

- (5) *Anleihegläubiger*. "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

## § 2 (Rang)

### ***[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:***

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

### ***[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:***

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) **Definitionen:**
- "**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen

Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

**[Im Fall von "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:
  - (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
  - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen non-preferred senior Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
  - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs-

oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) der Emittentin darstellen,

jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
  - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, sind; und
  - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation der Emittentin beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:
- "Abwicklungsbehörde"** bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

### § 3 (Zinsen)

- (1) *Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem **[Zinszahlungstag(e) einfügen]** zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**.

**[Falls als Referenzzinssatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:**

- (2) *Variabler Zinssatz*. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzzinssatz") per annum **[plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

**[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:**

- (2) *Variabler Zinssatz*. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, **[plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge")]

Falls der Referenz[zins]satz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Referenz[zins]satz am Zinsfeststellungstag dem Referenz[zins]satz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenz[zins]satz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

**[im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen und "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:**

Wenn nach Auffassung der Emittentin als Ergebnis der Festlegung des Referenz[zins]satzes (i) die Schuldverschreibungen nicht mehr der anwendbaren MREL-Anforderung entsprechen

würden und/oder (ii) vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Festlegung dazu führen könnte, dass die Abwicklungsbehörde den nächsten Zinszahlungstag und nicht den Endfälligkeitstag als effektiven Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen heranzieht, ist der auf die nächste und jede folgende Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz jener, der am letzten Zinsfeststellungstag ermittelt wurde. Sofern diese Klausel am Zinsfeststellungstag vor dem Beginn der ersten Zinsperiode anzuwenden ist, ist der auf die erste und jede folgende Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz **[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]] % per annum.**]

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Wenn nach Auffassung der Emittentin [(A)] die Festlegung des Referenz[zins]satzes wahrscheinlich dazu führen würde, dass (I) die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit von den Eigenmitteln gemäß der CRR ausgeschlossen werden; oder (II) eine Neueinstufung als Eigenmittel von geringerer Qualität erfolgt, **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen die vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsereignis gewählt wird, einfügen:** oder (B) infolge der Festlegung des Referenz[zins]satzes (I) die Schuldverschreibungen die anwendbare MREL-Anforderung nicht mehr erfüllen würden; und/oder (II) von der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie den nächsten Zinszahlungstag und nicht den Endfälligkeitstag als effektiven Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen heranziehen,] ist der auf die nächste und jede folgende Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz jener, der am letzten Zinsfeststellungstag ermittelt wurde. Sofern diese Klausel am Zinsfeststellungstag vor dem Beginn der ersten Zinsperiode anzuwenden ist, ist der auf die erste und jede folgende Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz **[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]] % per annum.**]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-Referenz[zins]satzes (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenz[zins]satzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenz[zins]satz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenz[zins]satz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenz[zins]satz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-Referenz[zins]satz**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenz[zins]satz (der "**Alternativ-Referenz[zins]satz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenz[zins]satz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenz[zins]satzes (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche festgelegte Zeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenz[zins]satzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 6 (3) und die Bestimmungen zur Geschäftstageskonvention in § 6 (3) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenz[zins]satzes durch den Ersatz-Referenz[zins]satz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

- (a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenz[zins]satzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenz[zins]satzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenz[zins]satz weiterhin bereitstellt; oder
- (b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenz[zins]satzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenz[zins]satzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenz[zins]satz weiterhin bereitstellen wird; oder
- (c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenz[zins]satzes, dass der Referenz[zins]satz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenz[zins]satzes gefordert; oder
- (d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenz[zins]satz zu verwenden; oder
- (e) der Referenz[zins]satz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder
- (f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenz[zins]satzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenz[zins]satzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenz[zins]satz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des

Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenz[zins]satzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenz[zins]satz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"** bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenz[zins]satzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenz[zins]satz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenz[zins]satzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenz[zins]satz nach Maßgabe der Bestimmungen zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenz[zins]satz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenz[zins]satz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenz[zins]satz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß der vorstehenden Bestimmungen der Berechnungsstelle baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenz[zins]satzes folgenden Geschäftstag mitgeteilt werden.

So rasch wie möglich in Anschluss an diese Mitteilung wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenz[zins]satz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) den Gläubigern gemäß § 11 sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden. Solche Mitteilungen sind unwiderruflich.

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

*Mindestzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

*Höchstzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (3) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [**Anzahl einfügen**] [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [T2]-Geschäftstag vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maßgeblichen Zinsperiode. ["**Londoner**] / [**Frankfurter**] / [**New-Yorker**]-**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind. ] [Ein "**T2-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) betriebsbereit ist.]
- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (7) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

**[Im Fall von Actual/Actual (ICMA)einfügen:**

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B)

der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

**[Im Fall von 30/360 einfügen:**

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn: (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Fall von ACT/360 einfügen:**

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (9) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar/ nicht zahlbar].

**§ 4  
(Rückzahlung)**

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**§ 5  
(Vorzeitige Rückzahlung)**

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)][●]	[100%][Nennbetrag][●]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahrrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (5/6) erfüllt sind.]

**[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen: [,] [und] (4)]** **[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:** und ([4/5])] der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:**

- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahrrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahrrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahrrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahrrückzahlungstage (Put)	Wahrrückzahlungsbeträge (Put)
[            ]	[            ]
[            ]	[            ]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

**[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

**[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (2) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:**

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

**"Absicherungs-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

**"Gestiegene Absicherungs-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern,

welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

**[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:**

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]

(3/4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) gemäß der MREL Anforderung führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.

**[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

(4/5) *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (4/5/6) erfüllt sind.]

**(4/5/6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung

und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

**[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:** Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert; und die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,

**[(a)]** sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde **[Falls vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsereignis vorgesehen ist, einfügen];** oder

**(b)** die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr der MREL Anforderung entspricht, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c(1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt].

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

**[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (5) *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

- (5/6) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
  - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und

- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, zusätzlich, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist:
- (i) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
  - (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (4), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
  - (iii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in anderen als den in Punkt (i) oder (ii) genannten Umständen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit dieser Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde diese Handlung auf der Grundlage der Feststellung erlaubt hat, dass sie aus aufsichtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

Wobei:

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

## § 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen]** vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

**[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

**[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

**[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

**[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, **[den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,]** **[den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,]** **[den Wahlrückzahlungsbetrag (Call),]** **[den Wahlrückzahlungsbetrag (Put),]** sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

## **§ 7 (Besteuerung)**

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen,

und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

## **§ 8 (Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

## **§ 9 (Beauftragte Stellen)**

**(1)** *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

**[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:**

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

**(2)** *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").

**(3)** *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.

**(4)** *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.

**(5)** *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

**[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

**§ 10  
(Schuldnerersetzung)**

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**, vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente (einschließlich, soweit relevant, der Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf gemäß § 5 (4/5/6)),] jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
  - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
  - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
  - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
  - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.

- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

## § 10

### (Ersetzung der Emittentin bei Verbundzusammenführung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin wird im Falle des Eintritts eines Ersetzungsereignisses als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen zum Wirksamkeitstag durch die Nachfolgeschuldnerin (wie nachstehend definiert) ersetzt (die "**Ersetzung**").
- (2) *Zustimmung der Abwicklungsbehörde.* Eine Ersetzung setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde zuvor der Ersetzung zugestimmt hat.
- (3) *Folgen der Ersetzung.* Am Wirksamkeitstag tritt die Nachfolgeschuldnerin an die Stelle der Emittentin als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen, und die Bedingungen der Schuldverschreibungen gelten als geändert und ergänzt, um der Ersetzung Wirksamkeit zu verleihen und die Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Schuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu befreien (privative Schuldübernahme durch die Nachfolgeschuldnerin), ohne dass es einer weiteren Zustimmung oder Handlung der Emittentin oder der Anleihegläubiger bedarf. Den Anleihegläubigern kommt insbesondere kein Recht zu, die Ersetzung abzulehnen oder dieser zu widersprechen, die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen oder die Schuldverschreibungen aus Anlass der Ersetzung zu kündigen.
- (4) *Bekanntmachung.* Die Emittentin hat den Anleihegläubigern den Eintritt eines Ersetzungsereignisses innerhalb von fünf Tagen gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen mitzuteilen, wobei die Mitteilung als an dem Tag wirksam erfolgt gilt, der dem Tag folgt, an dem die Mitteilung, je nach gewählter Mitteilungsart, auf der Website der Emittentin zugänglich gemacht wurde, den Anleihegläubigern über die depotführenden Stellen zugeleitet wurde, in einem gesetzlich bestimmten Medium veröffentlicht wurde oder der Verwahrstelle mitgeteilt wurde. Die Mitteilung hat den Wirksamkeitstag zu nennen.
- (5) *Sammelurkunde.* Die Emittentin ist berechtigt, die erforderlichen Änderungen der Sammelurkunde durchzuführen.
- (6) *Definitionen.*

"**Ersetzungsereignis**" meint, dass die Nachfolgeschuldnerin eine Verbundzusammenführung beschließt. Der Beschluss bedarf keiner Zustimmung der Emittentin oder der Anleihegläubiger.

"**Nachfolgeschuldnerin**" meint die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, FN 211524s, und ihre Rechtsnachfolger.

"**Verbundzusammenführung**" meint für Zwecke dieses § 10 die Zusammenführung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der zugeordneten Kreditinstitute in

der VOLKSBANK WIEN AG, um für den Fall der Abwicklung nach dem BaSAG die Anwendung bestimmter Abwicklungsinstrumente bzw -maßnahmen zu ermöglichen.

"**Wirksamkeitstag**" meint den Tag, an dem die Ersetzung nach dem Beschluss der Nachfolgeschuldnerin wirksam wird.]

## **§ 11 (Mitteilungen)**

- (1) *Mitteilungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich – in den gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

## **§ 12 (Unwirksamkeit, Änderungen)**

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

## **§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)**

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind, möglich.]

## § 14

### (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

#### 5.1.4 Variante 4 – Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz

### § 1

#### (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

(1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" und jede eine "**Schuldverschreibung**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) *Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

**[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:**

(3) *Digitale Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

**[Im Fall der Verwahrung einer nicht-digitalen Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:**

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

**[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:**

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

## § 2 (Rang)

### **[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

### **[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschiebs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der je-

weils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

**"MREL Anforderung"** bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

**"SRMR"** bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

**"Abwicklungsbehörde"** bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

**[Im Fall von "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:
  - (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
  - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen non-preferred senior Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
  - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschiebs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.

(5) Definitionen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) der Emittentin darstellen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emit-

tentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;

- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, sind; und
  - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation der Emittentin beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

### § 3 (Zinsen)

- (1) *Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[Zinssatzwechseltag einfügen]** (der "**Zinssatzwechseltag**") (ausschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]** % per annum (der "**fixe Zinssatz**") **[im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu fix Zinssatz einfügen:** und vom Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) (der "**Zweite Zeitraum**") mit dem Wechselzinssatz (der gemäß § 3 (2) festgelegt wird)] verzinnt. Die Zinsen sind nachträglich am **[fixen Zinszahlungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "**fixer Zinszahlungstag**" oder ein "**Zinszahlungstag**"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am **[ersten fixen Zinszahlungstag einfügen]**.

**[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu fix Zinssatz einfügen:**

- (2) (a) *Bestimmung des Wechselzinssatzes.* Der Zinssatz für den Zweiten Zeitraum (der "**Wechselzinssatz**") ist der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)] **[im Fall eines Faktors einfügen:** [und] multipliziert mit dem Faktor **[Faktor einfügen]**], mindestens aber 0,00% *per annum*.

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für den Zweiten Zeitraum ermittelte Wechselzinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum*, so ist der Wechselzinssatz für den Zweiten Zeitraum **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum*.]

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für Zweiten Zeitraum ermittelte Wechselzinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % *per annum*, so ist der Wechselzinssatz für Zweiten Zeitraum **[Höchstzinssatz einfügen]** % *per annum*.]

Die Berechnungsstelle wird den maßgeblichen Referenzsatz gemäß diesem § 3 (2)(a) für den Zinssatzwechseltag am Zinswechselfeststellungstermin bestimmen.

Der "**Referenzsatz**" für den Zinssatzwechseltag wird,

- (A) solange kein Benchmark-Ereignis (wie in § 3 ([5]) definiert) eingetreten ist, der von der Berechnungsstelle ermittelte Original-Benchmarksatz am Zinswechselfeststellungstermin sein; oder
- (B) falls ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, gemäß § 3 ([5]) für den Zweiten Zeitraum bestimmt[; oder][.]

**[im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen und "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:**

- (C) wenn nach Auffassung der Emittentin als Ergebnis der Festlegung des Referenzsatzes (i) die Schuldverschreibungen nicht mehr der anwendbaren MREL-Anforderung entsprechen würden und/oder (ii) vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine

solche Festlegung dazu führen könnte, dass die Abwicklungsbehörde den nächsten Zinszahlungstag und nicht den Endfälligkeitstag als effektiven Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen heranzieht, als der auf den Zweiten Zeitraum anwendbare Referenzsatz mit **[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]]** % per annum festgelegt.]

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

- (C) wenn nach Auffassung der Emittentin **[(A)]** die Festlegung des Referenzsatzes wahrscheinlich dazu führen würde, dass (I) die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit von den Eigenmitteln gemäß der CRR ausgeschlossen werden; oder (II) eine Neueinstufung als Eigenmittel von geringerer Qualität erfolgt, **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen die vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsereignis gewählt wird, einfügen:** oder (B) infolge der Festlegung des Referenzsatzes (I) die Schuldverschreibungen die anwendbare MREL-Anforderung nicht mehr erfüllen würden; und/oder (II) von der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie den nächsten Zinszahlungstag und nicht den Endfälligkeitstag als effektiven Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen heranziehen,] als der auf den Zweiten Zeitraum anwendbare Referenzsatz mit **[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibung abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]]** % per annum festgelegt.]

**[Falls sich die Laufzeit des Referenzsatzes von der Laufzeit der regulären Zinszahlungen (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) unterscheidet, einfügen:** Für die Zwecke der Bestimmung des Wechselzinssatzes, der auf einem Referenzsatz basiert, der auf Basis eines Benchmarksatzes bestimmt wird, der nicht als ein **[im Fall eines vierteljährlichen Satzes, einfügen:** vierteljährlicher] **[im Fall eines halbjährlichen Satzes, einfügen:** halbjährlicher] **[im Fall eines jährlichen Satzes, einfügen:** jährlicher] Satz ausgedrückt wird, wird die Summe aus diesem Referenzsatz und der Marge durch den Unabhängigen Berater in **[im Fall eines vierteljährlichen Satzes, einfügen:** einen vierteljährlichen] **[im Fall eines halbjährlichen Satzes, einfügen:** einen halbjährlichen] **[im Fall eines jährlichen Satzes, einfügen:** einen jährlichen] Satz in kaufmännisch angemessener Weise umgewandelt.]

"Original-Benchmarksatz" in Bezug auf den Zweiten Zeitraum bezeichnet den jährlichen Swapsatz (ausgedrückt als ein Prozentsatz) für Swaptransaktionen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit **[von [maßgebliche Laufzeit einfügen]]** [, die der Laufzeit des Zweiten Zeitraums entspricht, die am Zinssatzwechselfeststellungstermin beginnt,] der um **[maßgebliche Zeit einfügen]** (**[maßgebliches Finanzzentrum einfügen]** Zeit) am relevanten Zinswechselfeststellungstermin (wie nachstehend definiert) auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt wird und der von seinem Benchmark-Administrator unter Anwendung der zum Verzinsungsbeginn geltenden Methodik berechnet wird, jeweils wie von der Berechnungsstelle ermittelt.

Falls der Original-Benchmarksatz zu der genannten Zeit am maßgeblichen Zinswechselfeststellungstermin nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, jedoch kein Stichtag eines Benchmark-Ereignisses eingetreten ist, entspricht der Referenzsatz am Zinswechselfeststellungstermin dem Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinswechselfeststellungstermin, an dem dieser Referenzsatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

"Marge" bedeutet **[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)]** % per annum.

Wobei:

"Zinswechselfeststellungstermin" bezeichnet den [ersten] [zweiten] [*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*] Geschäftstag [(wie in § 6 (3) definiert)] vor dem Zinssatzwechselltag. [*falls eine von der in § 6 (3) geltenden Definition des Begriffs "Geschäftstag" abweichende Definition benötigt wird, einfügen*: Nur im Rahmen dieses § 3 (2) bezeichnet "Geschäftstag" einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag [*falls der Referenzsatz der USD Swapsatz ist, einfügen*: oder einem Kalendertag, an dem die Securities Industry and Financial Markets Association (oder ein Nachfolger dazu) empfiehlt, dass die Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder für den Handel mit U.S. Staatsanleihen den ganzen Tag geschlossen bleiben)]).] [*falls anwendbar, einfügen*: an dem [*falls T2 geöffnet sein soll, einfügen*: alle maßgeblichen Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) zur Ausführung von Zahlungen geöffnet ist] [[und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [*relevante Finanzzentren einfügen*] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind]].

"Bildschirmseite" bezeichnet [*maßgebliche Bildschirmseite, Überschrift, Titel einfügen*] oder die Nachfolgeseite, die vom selben Informationsdienst oder einem anderen Informationsdienst, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsdienst für Zwecke der Anzeige des Referenzsatzes nominiert wird, angezeigt wird.

(b) *Mitteilung des Wechselzinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Wechselzinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit notiert sind (falls dies nach den Regeln einer solchen Börse erforderlich ist), und den Gläubigern gemäß § 11 so bald wie möglich nach seiner Festlegung mitgeteilt wird.]

**[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:**

- (2) *Variable Zinszahlungstage*. Ab dem Zinssatzwechselltag (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag [*Frequenz einfügen*] bis zu dem Endfälligkeitstag (gemäß § 4) vorangehenden Kalendertag (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die variablen Zinsen sind nachträglich an jedem [*variable Zinszahlungstag(e) einfügen*] zahlbar ([jeweils] ein "*variabler Zinszahlungstag*" und zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen jeweils ein "*Zinszahlungstag*"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am [*ersten variablen Zinszahlungstag einfügen*].]
- (3) *Zinsperioden*. Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht wird als fixe Zinsperiode (die "*fixe Zinsperiode*" zusammen, die "*Zinsperioden*") bezeichnet. Die fixen Zinsperioden werden [nicht] angepasst. [*Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen*: Der Zeitraum vom Zinssatzwechselltag bzw von jedem variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem nächsten variablen Zinszahlungstag vorangeht, wird als variable Zinsperiode (die "*variable Zinsperiode*" und die variable Zinsperioden zusammen mit den fixen Zinsperioden, die "*Zinsperioden*") bezeichnet. Die variablen Zinsperioden werden [nicht] angepasst.]

**[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:**

**[Falls als Referenzzinssatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:**

- (4) *Variabler Zinssatz*. Der variable Zinssatz (der "*variable Zinssatz*") für jede variable Zinsperiode entspricht [*Partizipationsfaktor einfügen*] % vom [*Angebotssatz einfügen*] (der "*Referenzzinssatz*") per annum [plus/minus] [*Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne*

**zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet))**] per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

**[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:**

- (4) **Variabler Zinssatz.** Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, [plus/minus] **[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet))]** per annum (die "Marge").]

**[Falls als Zinssatz entweder der Referenz(zins)satz oder der Zinssatz der Vorperiode angegeben wurde, einfügen:**

- (4) **Variabler Zinssatz.** Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzzinssatz") per annum [plus/minus] **[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet))]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.]

**[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze angegeben wurde, einfügen:**

- (4) **Variabler Zinssatz.** Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: **[Partizipationsfaktor einfügen]** multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "Referenzsatz 1") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "Referenzsatz 2") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

*Mindestzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

**[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:**

*Höchstzinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

**[Falls ein Zielkupon zur Anwendung kommt (ausgenommen bei nachrangigen Schuldverschreibungen sowie berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen), einfügen:**

- (4) *Zielkupon.* Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal **[Zahl einfügen]** % des Nennbetrages (der "**Zielkupon**"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]

Falls der Referenz[zins]satz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Referenz[zins]satz am Zinsfeststellungstag dem Referenz[zins]satz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenz[zins]satz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]

**[im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen und "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:**

Wenn nach Auffassung der Emittentin als Ergebnis der Festlegung des Referenz[zins]satzes (i) die Schuldverschreibungen nicht mehr der anwendbaren MREL-Anforderung entsprechen würden und/oder (ii) vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Festlegung dazu führen könnte, dass die Abwicklungsbehörde den nächsten Zinszahlungstag und nicht den Endfälligkeitstag als effektiven Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen heranzieht, ist der auf die nächste und jede folgende variable Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz jener, der am letzten Zinsfeststellungstag ermittelt wurde. Sofern diese Klausel am Zinsfeststellungstag vor dem Beginn der ersten variablen Zinsperiode anzuwenden ist, ist der auf die erste und jede folgende Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz **[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]]** % per annum.]

**[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Wenn nach Auffassung der Emittentin [(A)] die Festlegung des Referenz[zins]satzes wahrscheinlich dazu führen würde, dass (I) die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit von den Eigenmitteln gemäß der CRR ausgeschlossen werden; oder (II) eine Neueinstufung als Eigenmittel von geringerer Qualität erfolgt, **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen die vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsergebnis gewählt wird, einfügen:** oder (B) infolge der Festlegung des Referenz[zins]satzes (I) die Schuldverschreibungen die anwendbare MREL-Anforderung nicht mehr erfüllen würden; und/oder (II) von der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie den nächsten Zinszahlungstag und nicht den Endfälligkeitstag als effektiven Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen heranziehen,] ist der auf die nächste und jede folgende variable Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz jener, der am letzten Zinsfeststellungstag ermittelt wurde. Sofern diese Klausel am Zinsfeststellungstag vor dem Beginn der ersten variablen Zinsperiode anzuwenden ist, ist der auf die erste und jede folgende Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz **[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]]** % per annum.]

**(f5)** *Neuer [Referenz[zins]satzes][Benchmarksatz]*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Referenz[zins]satzes][Benchmarksatzes] (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenz[zins]satz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten [Zinsfeststellungstag][Zinswechselfeststellungstermin] (einschließlich), frühestens jedoch ab dem [Zinsfeststellungstag][Zinswechselfeststellungstermin], der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem [Zinsfeststellungstag][Zinswechselfeststellungstermin] der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz]**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz] (der "**Alternativ-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz]**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Referenz[zins]satzes][Benchmarksatzes] (zB [Zinsfeststellungstag][Zinswechselfeststellungstermin], maßgebliche festgelegte Zeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Referenz[zins]satzes][Benchmarksatzes] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 6 (3) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 6 (3) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] durch den [Ersatz-Referenz[zins]satz][Benchmarksatz] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

- (a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatzes] weiterhin bereitstellt; oder
- (b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] erfolgt, aus der

hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] weiterhin bereitstellen wird; oder

- (c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes], dass der [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatzes] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] gefordert; oder
- (d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] zu verwenden; oder
- (e) der [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder
- (f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] vorgenommen wird.

**"Amtliches Ersetzungskonzept"** bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Branchenlösung"** bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

**"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"** bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in

der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-[Referenz]satz[Benchmarksatz] nach Maßgabe der Bestimmungen zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-[Referenz]satz[Benchmarksatz] ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzsatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzsatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß der vorstehenden Bestimmungen der Berechnungsstelle baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzsatzes folgenden Geschäftstag mitgeteilt werden.

So rasch wie möglich in Anschluss an diese Mitteilung wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzsatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) den Gläubigern gemäß § 11 sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden. Solche Mitteilungen sind unwiderruflich.

**[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:**

**([6])** *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den **[Anzahl einfügen]** [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [T2]-Geschäftstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der jeweiligen variablen Zinsperiode. **[Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker]-Geschäftstag** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] **[Ein "T2-Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) betriebsbereit ist.]

**([7])** *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der (fixe Zinssatz bzw **[variable Zinssatz]**[Wechselzinssatz]) Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

**[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:**

**([8])** *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der

mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

- ([9])** *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer fixen Zinsperiode **[Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] [Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:** und für einen beliebigen Zeitraum einer variablen Zinsperiode **[Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360]]** (jeweils ein "**Zinsberechnungszeitraum**");

Wobei:

**[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:**

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

**[Im Fall von 30/360 einfügen:**

"**30/360**" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn: (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Fall von ACT/360 einfügen:**

"**ACT/360**" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- ([10])** *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.

- ([11])** *Stückzinsen.* Bei einer fixen Zinsperiode sind bei unterjährig Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / nicht zahlbar.] **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:** Bei einer variablen Zinsperiode sind bei unterjährig Käufen und/oder

Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar / nicht zahlbar].]

#### **§ 4 (Rückzahlung)**

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") **[bei Zielkupon einfügen:** oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde], zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

#### **§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung)**

**[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:**

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

<b>Wahlrückzahlungstag(e) (Call)</b>	<b>Wahlrückzahlungsbeträge (Call)</b>
[jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)][●]	[100%][Nennbetrag][●]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (5/6) erfüllt sind.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

**[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:**

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen: [,] [und] (4)]** **[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: und ([4/5])]** der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

**[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:**

- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahlrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[ ]	[ ]
[ ]	[ ]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

**[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

**[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:**

- (2) Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.]

**[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:**

- (3) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur

teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"**Absicherungs-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"**Gestiegene Absicherungs-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

**[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:**

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]
- (3/4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist

von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) gemäß der MREL Anforderung führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.

**[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

**(4/5)** *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (4/5/6) erfüllt sind.]

**(4/5/6)** *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

**[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:** Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.]

**[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

**(4)** *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich

die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert; und die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

- (5) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,

**[(a)]** sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde **[Falls vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsereignis vorgesehen ist, einfügen];** oder

- (b) die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr der MREL Anforderung entspricht, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c(1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt].

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

**[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:**

- (5) *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit

einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

**(5/6)** *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a)** der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (i)** die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
  - (ii)** die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und
- (b)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, zusätzlich, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist:
  - (i)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
  - (ii)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (4), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
  - (iii)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in anderen als den in Punkt (i) oder (ii) genannten Umständen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit dieser Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde diese Handlung auf der Grundlage der Feststellung erlaubt hat, dass sie aus aufsichtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

Wobei:

**"Zuständige Behörde"** bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

## **§ 6 (Zahlungen)**

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer fixen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

### **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:**

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer variablen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.]

**"Record Date"** ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

### **[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:**

**"Geschäftstag"** ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

### **[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:**

**"Geschäftstag"** ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das **"maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)"**) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

**[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer fixen Zinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

**[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer fixen Zinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, [den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,] [den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,] [den Wahlrückzahlungsbetrag (Call),] [den Wahlrückzahlungsbetrag (Put),] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

**§ 7  
(Besteuerung)**

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

## § 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

## § 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

**[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:**

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

**[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

**§ 10  
(Schuldnerersetzung)**

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**, vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente (einschließlich, soweit relevant, der Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf gemäß § 5 (4/5/6)),] jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
  - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
  - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
  - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
  - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
  - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.]

**[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**

## **§ 10**

### **(Ersetzung der Emittentin bei Verbundzusammenführung)**

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin wird im Falle des Eintritts eines Ersetzungsereignisses als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen zum Wirksamkeitstag durch die Nachfolgeschuldnerin (wie nachstehend definiert) ersetzt (die "**Ersetzung**").
- (2) *Zustimmung der Abwicklungsbehörde.* Eine Ersetzung setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde zuvor der Ersetzung zugestimmt hat.
- (3) *Folgen der Ersetzung.* Am Wirksamkeitstag tritt die Nachfolgeschuldnerin an die Stelle der Emittentin als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen, und die Bedingungen der Schuldverschreibungen gelten als geändert und ergänzt, um der Ersetzung Wirksamkeit zu verleihen und die Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Schuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu befreien (privative Schuldübernahme durch die Nachfolgeschuldnerin), ohne dass es einer weiteren Zustimmung oder Handlung der Emittentin oder der Anleihegläubiger bedarf. Den Anleihegläubigern kommt insbesondere kein Recht zu, die Ersetzung abzulehnen oder dieser zu widersprechen, die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen oder die Schuldverschreibungen aus Anlass der Ersetzung zu kündigen.
- (4) *Bekanntmachung.* Die Emittentin hat den Anleihegläubigern den Eintritt eines Ersetzungsereignisses innerhalb von fünf Tagen gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen mitzuteilen, wobei die Mitteilung als an dem Tag wirksam erfolgt gilt, der dem Tag folgt, an dem die Mitteilung, je nach gewählter Mitteilungsart, auf der Website der Emittentin zugänglich gemacht wurde, den Anleihegläubigern über die depotführenden Stellen zugeleitet wurde, in einem gesetzlich bestimmten Medium veröffentlicht wurde oder der Verwahrstelle mitgeteilt wurde. Die Mitteilung hat den Wirksamkeitstag zu nennen.
- (5) *Sammelurkunde.* Die Emittentin ist berechtigt, die erforderlichen Änderungen der Sammelurkunde durchzuführen.
- (6) *Definitionen.*

"**Ersetzungsereignis**" meint, dass die Nachfolgeschuldnerin eine Verbundzusammenführung beschließt. Der Beschluss bedarf keiner Zustimmung der Emittentin oder der Anleihegläubiger.

"**Nachfolgeschuldnerin**" meint die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, FN 211524s, und ihre Rechtsnachfolger.

"**Verbundzusammenführung**" meint für Zwecke dieses § 10 die Zusammenführung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der zugeordneten Kreditinstitute in der VOLKSBANK WIEN AG, um für den Fall der Abwicklung nach dem BaSAG die Anwendung bestimmter Abwicklungsinstrumente bzw -maßnahmen zu ermöglichen.

"**Wirksamkeitstag**" meint den Tag, an dem die Ersetzung nach dem Beschluss der Nachfolgeschuldnerin wirksam wird.]

## **§ 11**

### **(Mitteilungen)**

- (1) *Mitteilungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet

werden und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich – in den gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

## § 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

## § 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind, möglich.]

## § 14

### (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Rankweil, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Rankweil, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

## 5.2 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

**Endgültige Bedingungen**

[der/des]

[Emissionsbezeichnung einfügen]

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 18.06.2024

der

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

Serie [●]

ISIN [●]

**[Bei Daueremission einfügen:**

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist [●] % des Nennbetrags [plus [●] % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.]

Begebungstag: [●]

Endfälligkeitstag: [●]

### **EINLEITUNG**

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die "**Emittentin**"), die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, idgF (die "**Prospektverordnung**"), erstellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 18.06.2024 und etwaigen Nachträgen (der "**Prospekt**") zu lesen.

**[Bei Daueremission einfügen:**

**WARNUNG: Der Prospekt wird voraussichtlich bis zum 20.06.2025 gültig sein. Danach wird die Emittentin voraussichtlich einen neuen aktualisierten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite ([www.volksbank-vorarlberg.at](http://www.volksbank-vorarlberg.at), derzeit unter dem Pfad "**Börsen&Märkte/Anleihen/Basisprospekte**") veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind für öffentliche Angebote ab diesem Zeitpunkt gemeinsam mit diesem neuen Prospekt zu lesen.]**

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter **[www.volksbank-vorarlberg](http://www.volksbank-vorarlberg)** unter dem Pfad: "**Börsen&Märkte/Anleihen/Basisprospekte**" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

**[Falls die MiFID II Produktüberwachung zur Anwendung kommt, einfügen: MiFID II Produktüberwachung:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen] hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen **[falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen:** geeignete Gegenparteien][.] [und] **[falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen:** professionelle Kunden] [und] **[falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen:** Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) definiert) sind; [und] **[falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind, einfügen:** (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] **[falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:;** und ([iii]) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [.] [und] [Portfolioverwaltung] [.] [und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]]. **[Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen].** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbewertung **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen] berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

**[Falls die UK MIFIR Produktüberwachung zur Anwendung kommt, einfügen: UK MIFIR Produktüberwachung:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen] hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen **[falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen:** geeignete Gegenparteien, wie im FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) ("COBS") definiert] [.] [und] **[falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen:** professionelle Kunden, wie in der Verordnung 2014/600/EU wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA") Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ("UK") ist (UK MiFIR).] [und] **[falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen:** Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist,] sind; [und] **[falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind, einfügen:** (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind][falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:; und ([iii]) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [.] [und] [Portfolioverwaltung] [.] [und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß COBS]]. **[Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen].** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbewertung **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen] berücksichtigen. Allerdings ist ein dem COBS unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich[,]

abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß COBS.]]

**[Sofern der Verkauf an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum verboten ist, einfügen: Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:** Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; [oder] (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung (in der jeweils gültigen Fassung)]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**PRiIPs-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRiIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

**[Sofern der Verkauf an Kleinanleger im Vereinigten Königreich verboten ist, einfügen: Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich:** Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**UK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des UK ist; [oder] (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, "**FSMA**") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK ist, gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist (die "**UK PRiIPs-Verordnung**"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach der UK PRiIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung (die "**Emissionsspezifische Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.]

[Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage [1][2] beigefügt.]

## TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

**[A. Falls die für die Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 4 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:**

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

**[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 bis 4 einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]**

**[B. Falls die für die Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 4 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:**

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. in der [Variante 1 - Fixer Zinssatz] [Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen] [Variante 3 - Variabler Zinssatz] [Variante 4 - Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz] (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**").

### **§ 1 Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung**

(Erst-) Begebungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
Emissionsart	<input type="checkbox"/> Daueremission <input type="checkbox"/> Einmalemission
Festgelegte Währung	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtnennbetrag	<input checked="" type="checkbox"/> [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]
Nennbetrag	<input checked="" type="checkbox"/>
Sammelurkunde	<input type="checkbox"/> [nicht-digitale] <input type="checkbox"/> [digitale] Sammelurkunde
Clearing System	<input type="checkbox"/> Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH) 1011 Wien, Strauchgasse 3 <input type="checkbox"/> Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG) 1030 Wien, Dietrichgasse 25

- § 2 Rang**
- Nicht-nachrangig / senior
  - Preferred Senior
  - Non-preferred Senior
  - Nachrangig

**§ 3 Zinsen**

*Fixer Zinssatz (Variante 1)* **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

*Gleichbleibender Zinssatz* **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Verzinsungsbeginn [●]

- Frequenz
- monatlich
  - quartalsweise
  - halbjährlich
  - jährlich

Zinssatz [●]

*Ansteigender Zinssatz* **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Verzinsungsbeginn [●]

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
----------	----------------------	----------------------

**[Zinssätze einfügen:  
% per annum]**

**[Daten einfügen]**

**[Daten einfügen]**

**[weitere Zeilen einfügen]**

Zinszahlungstag [●]

Erster Zinszahlungstag [●]

- Zinstagequotient
- Actual/Actual (ICMA)
  - 30/360
  - ACT/360

- Zinsperioden
- nicht angepasst
  - angepasst

*Nullkupon (Variante 2)*

*Variable Verzinsung (Variante 3)* **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

- Frequenz
- monatlich
  - quartalsweise

	<input type="checkbox"/> halbjährlich
	<input type="checkbox"/> jährlich
Verzinsungsbeginn	[●]
Zinszahlungstag(e)	[●]
Erster Zinszahlungstag	[●]
<input type="checkbox"/> EURIBOR	<b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b>
Referenzzinssatz	[ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
Partizipationsfaktor	[●]
Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus [●]
Bildschirmseite	[●]
<input type="checkbox"/> CMS (Constant-Maturity-Swap)	<b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b>
Jahres-Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap Satz  Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
Partizipationsfaktor	[●]
Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus [●]
Bildschirmseite	[●]

**[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen, "non-preferred senior" Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Ausweichsatz	<b>[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]] % per annum]</b>
<input type="checkbox"/> Mindestzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/> Höchstzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/> Zinsfeststellungstag	<b>[Anzahl einfügen]</b> [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [T2]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
<input type="checkbox"/> Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst
<input type="checkbox"/> Zinstagequotient	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA)

- 30/360
- ACT/360
- Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz (Variante 4)* **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**
- Verzinsungsbeginn **[●]**
- Zinssatzwechseltag **[●]**
- Frequenz
- monatlich
- quartalsweise
- halbjährlich
- jährlich
- Fixer Zinssatz **[●]**
- Fixer Zinszahlungstag **[●]**[eines jeden Jahres]
- [Erster] fixer Zinszahlungstag** **[●]**
- [Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu fix Zinssatz einfügen:**
- Wechselzinssatz Referenzsatz **[ [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [ [und] multipliziert mit dem Faktor]**
- Marge
- zuzüglich **[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)] % per annum**
- abzüglich **[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)] % per annum**
- Faktor **[●]**
- Mindestzinssatz **[●] % per annum**
- Höchstzinssatz **[●] % per annum**

**[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen, "non-preferred senior" Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Ausweichsatz	<b>[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]] % per annum]</b>
[Laufzeit des Referenzsatzes <sup>3</sup>	[vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich]]
Original-Benchmarksatz	<b>[maßgebliche Laufzeit einfügen]</b>
Uhrzeit der Bildschirmfeststellung	<b>[maßgebliche Zeit einfügen]</b>
Laufzeit	<b>[maßgebliche Laufzeit einfügen]</b> , die der Laufzeit des Zweiten Zeitraums entspricht und die am Zinswechselfeststellungstermin
Zinswechselfeststellungstermin	<b>[ersten] [zweiten] [andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen]</b> Geschäftstag [(wie in § 6 (3) definiert)]
[Geschäftstag <sup>4</sup>	
<input type="checkbox"/> [T2	
[Finanzzentren	<b>[relevante Finanzzentren einfügen]]]</b>
Bildschirmseite	<b>[maßgebliche Bildschirmseite, Überschrift, Titel einfügen]]]</b>
<b>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:</b>	
Frequenz	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich
Variable Zinszahlungstag(e)	<b>[●]</b>
Erster variabler Zinszahlungstag	<b>[●]]]</b>
Fixe Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst
<b>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:</b>	
Variable Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst
Referenzsatz für variablen Zinssatz:	<b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b>
<input type="checkbox"/> EURIBOR	

<sup>3</sup> Nicht ausfüllen, falls sich die Laufzeit des Referenzsatzes von der Laufzeit der regulären Zinszahlungen nicht unterscheidet.

<sup>4</sup> Nur auszufüllen, falls eine von der in § 6 (3) geltenden Definition des Begriffs "Geschäftstag" abweichende Definition benötigt wird.

	Referenzzinssatz	[ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
	Partizipationsfaktor	[●]
	Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus
		<b>[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)]</b>
	Bildschirmseite	[●]
<input type="checkbox"/>	CMS (Constant-Maturity-Swap)	<b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b>
	Jahres-Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap-Satz
		Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
	Partizipationsfaktor	[●]
	Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus
		<b>[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)]</b>
	Bildschirmseite	[●]
<input type="checkbox"/>	Referenzsatz oder Zinssatz der Vorperiode	<b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b>
	Referenzsatz	[drei/sechs/neun/zwölf]-Monats Euribor
	Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus
		<b>[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur</b>

**Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet]**

Bildschirmseite	[●]
<input type="checkbox"/> Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze	<b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b>
Partizipationsfaktor	[●]
Referenzsatz 1	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
Referenzsatz 2	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
Bildschirmseite	[●]
<input type="checkbox"/> Mindestzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/> Höchstzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/> Zielkupon <sup>5</sup>	<b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b>
Höhe des Zielkupon	[●] %

**[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen, "non-preferred senior" Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**

Ausweichsatz	<b>[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]] % per annum]</b>
<input type="checkbox"/> Zinsfeststellungstag	<b>[Anzahl einfügen]</b> [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [T2]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode]
<input type="checkbox"/> Zinstagequotient für Fixzinsperioden	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> ACT/360

**[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:**

<input type="checkbox"/> Zinstagequotient für variable Zinsperioden	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> ACT/360]
---	---

---

<sup>5</sup> Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ist ein Zielkupon nicht anwendbar.

- Bestimmungen über Stückzinsen **[Nicht anwendbare Optionen streichen]**
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der fixen Zinsperiode] [und] [in der variablen Zinsperiode] [nicht] zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der variablen Zinsperiode] [mindestens zum Mindestzinssatz] [und] [höchstens zum Höchstzinssatz] zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar

**§ 4 Rückzahlung**

Endfälligkeitstag [●]

Rückzahlungsbetrag **[Rückzahlungskurs einfügen]**

**§ 5 Vorzeitige Rückzahlung**

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)][●]	[100%][Nennbetrag][●]

Kündigungsfrist (Call) [●]

- Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Mindestkündigungsfrist (Put) [●]

Höchstkündigungsfrist (Put) [●]

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[ ]	[ ]
[ ]	[ ]

- Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger

- Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]**  
[Nicht anwendbar] [sofern anwendbar, nur

		<i>im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:</i> Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]
<input type="checkbox"/>	Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)	<b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b>
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	<b>[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]</b> [Nicht anwendbar] <b>[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:</b> Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]
	Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)	[Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b>
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	<b>[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]</b> [Nicht anwendbar] <b>[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:</b> Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]
<input type="checkbox"/>	Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)	<b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b>
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	<b>[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]</b> [Nicht anwendbar] <b>[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:</b> Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]
	Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)	[Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b>
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	<b>[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]</b> [Nicht anwendbar] <b>[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:</b> Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]
	Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)	[Nicht anwendbar] <b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b>
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	<b>[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]</b> [Nicht anwendbar] <b>[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:</b> Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]

Vorzeitige Rückzahlung wegen eines MREL-Disqualifikationsereignisses (§ 5 (4) (b)) (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen) **[Anwendbar] [Nicht anwendbar]**

- Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen) **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]**  
**[Nicht anwendbar] [sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]**

**[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen und falls eine Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten, eine Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen, steuerlichen Gründen oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) oder eine Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Gründen oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen) anwendbar ist, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgende Zeilen löschen:**

Zinstagequotient:

**[Anwendbares einfügen, Rest löschen]**

**[Actual/Actual (ICMA)]**

**[30/360]**

**[30E/360 oder Eurobond Basis]**

**[Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)]**

**[Actual/365 (Fixed)]**

**[Actual/360]**

## **§ 6 Zahlungen**

- Zahlungen  Nicht angepasste Zinsperioden  
 Angepasste Zinsperioden  
 Nicht anwendbar, siehe Variante 4
- Zahlungen bei einer fixen Zinsperiode (Variante 4) **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode<br>(Variante 4)              | <input type="checkbox"/> Nicht angepasste Zinsperioden<br><input type="checkbox"/> Angepasste Zinsperioden<br><b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b><br><input type="checkbox"/> Nicht angepasste Zinsperioden<br><input type="checkbox"/> Angepasste Zinsperioden<br>[Falls die festgelegte Währung EUR ist, diese und die folgende Zeile löschen] |
| <input type="checkbox"/> Geschäftstag   | <input type="checkbox"/> [●]   |
| <input type="checkbox"/> Maßgebliche Finanzzentren  | <input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention   |
| <input type="checkbox"/> Geschäftstagkonvention   | <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention<br><input type="checkbox"/> Nicht anwendbar  |
| <input type="checkbox"/> Geschäftstagkonvention bei einer fixen Zinsperiode<br>(Variante 4)     | <b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b><br><input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention<br><input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention   |
| <input type="checkbox"/> Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode<br>(Variante 4) | <b>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</b><br><input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention<br><input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention   |
| <b>§ 9 Beauftragte Stellen</b>  |  |
| Weitere Zahlstellen   | <input type="checkbox"/> [●]   |
| Berechnungsstelle   | <input type="checkbox"/> [●]   |
| <b>§ 11 Mitteilungen</b>  |  |
| Webseite  | <input type="checkbox"/> [●]   |

## TEIL II

### ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

**[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 sind die folgenden Abschnitte anzuführen und auszufüllen; bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 sind die Angaben in diesen Abschnitten grundsätzlich zu löschen, sie können aber – soweit erforderlich – teilweise angeführt werden:]**

#### Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[Keine] [●] [ <b>Einzelheiten angeben</b> ][Öffentliches Angebot in [●]. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in [●] beabsichtigen, können ab dem Beginn der Angebotsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei der jeweiligen depotführenden Bank in [●], das heißt bei [der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund] [jener Bank in [●], bei der die interessierten Investoren ihr Wertpapierdepot haben], abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.]
Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind.	[●] [Nicht anwendbar] [Da es sich bei dieser Emission um eine Daueremission handelt, erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.]
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt	[●] [Ab dem [●] bis längstens zum Tag vor dem Endfälligkeitstag, wobei sich die Emittentin eine vorzeitige Schließung des Angebots ohne Angabe von Gründen vorbehält.]
Beschreibung des Antragsverfahrens	[●] [Zeichnungsanträge sind bei der Emittentin [und] [allen österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Volksbanken-Verbundes)] [und gegebenenfalls weiteren [●] Kreditinstituten] erhältlich und werden von [dieser] [diesen] entgegengenommen.]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	[●]

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	<b>[Einzelheiten angeben]</b> [Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge über ihre Depotbank rückerstattet werden.]
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	[Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktüblicher Fristen] <b>[Einzelheiten angeben]</b>
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	<b>[Einzelheiten einfügen]</b> [Die Ergebnisse des Angebots werden am Endfälligkeitstag auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht.]
Mindestzeichnungshöhe	<b>[●]</b> [Nicht anwendbar] [Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von [●] ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.]
Höchstzeichnungshöhe	<b>[●]</b> [Nicht anwendbar]

#### **Verteilungs- und Zuteilungsplan**

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	<b>[●]</b> [Zeichner werden über ihre Depotbank über die Anzahl, der ihnen zugeteilten Stücke informiert.]
---	--

#### **Preisfestsetzung**

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	<b>[●]</b> [Nicht anwendbar]
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	<b>[●]</b> [Nicht anwendbar]

#### **Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren) **[●]**

*Vertriebsmethode*

- Nicht Syndizierte
- Syndiziert

Name, Anschrift und Legal Entity Identifier Code der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, **[●]**

sowie Name, Anschrift und Legal Entity Identifier Code der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen platzieren.

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags **[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin die Schuldverschreibungen zu begeben und die [Joint Lead] [Manager] verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die [Joint Lead] [Manager] vereinbaren die [Provisionen][Gebühren].] [Sonstige Gebühren/Provisionen angeben, einschließlich Quoten; wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen] [Nicht anwendbar]**

Datum des Übernahmevertrages **[●]**

#### Provisionen

Management – und Übernahmeprovision **[●]**

Verkaufsprovision **[●]**

Börsenzulassungsprovision **[●]**

Andere **[●]**

#### Zulassung bzw Einbeziehung zum Handel und Handelsmodalitäten

##### *Börsennotierung*

Keine **[Wenn nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Wiener Börse  Amtlicher Handel  
 Vienna MTF

Voraussichtlicher Termin der Zulassung bzw Einbeziehung **[●]**

Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Amtlichen Handel bzw der Einbeziehung in den Vienna MTF **[●]**

**[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 auszufüllen:]**

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, **[●]**

und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

[Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung bzw. Einbeziehung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. zum Handel an der Wiener Börse erforderlich sind.]

Geregelte oder gleichwertige Märkte sowie MTFs, an denen bereits Wertpapiere derselben Gattung zum Handel zugelassen sind **[●][Nicht anwendbar]**

**[Falls EURIBOR nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:**

#### **Weitere Angaben zum Referenzzinssatz EURIBOR**

**[Bezeichnung einfügen]**

**[Beschreibung des Referenzzinssatzes EURIBOR einfügen]**

**[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzzinssatzes EURIBOR und dessen Volatilität auf elektronischem Wege erhältlich sind und ob dies mit Kosten verbunden ist, einfügen.] ]**

**[Falls CMS nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:**

#### **Weitere Angaben zum Referenzsatz CMS**

**[Bezeichnung einfügen]**

**[Beschreibung des Referenzsatzes CMS einfügen]**

**[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzsatzes CMS und dessen Volatilität auf elektronischem Wege erhältlich sind und ob dies mit Kosten verbunden ist, einfügen.] ]**

#### **Weitere Angaben**

**[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen:** Gründe für das Angebot und] Verwendung des Emissionserlöses

**[Einzelheiten einfügen] [●][Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.]**

**[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von mehr als EUR 100.000 einfügen:]**

**[●][Da die Schuldverschreibungen im Wege einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben werden, ist der Nettobetrag**

**gen und gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen:** Geschätzter Nettobetrag der Erträge

der Erträge ungewiss und kann nicht angegeben werden.}]

**[Einzelheiten einfügen]**

**[Sofern die Erlöse für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.]]**

**[Gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen:** Geschätzte Gesamtkosten der Emission

**[●]**

**[Sofern die Kosten für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.]]**

Rendite

**[●]** [, die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.] [Nicht anwendbar][Aufgrund der variablen Verzinsung, kann die Rendite nicht angegeben werden.]

Interessen und Interessenkonflikte

**[●]**[Nicht anwendbar] [An dem Angebot sind keine Personen außer der Emittentin maßgeblich beteiligt.]

**[bei "Preferred senior" Schuldverschreibungen und "Non-preferred senior Schuldverschreibungen einfügen: [●]**[Nicht anwendbar] [Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sollen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) angerechnet werden können. Die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb dieser Schuldverschreibungen.]]

**[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Die nachrangigen Schuldverschreibungen sollen von der Emittentin als Eigenmittel angerechnet werden können und die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb dieser Schuldverschreibungen.]

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden

**[●]**

Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

Anwendbar

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen

**[●]**

Rating der Schuldverschreibungen

Für die Schuldverschreibungen ist kein Rating vorgesehen

[Angabe des Ratings (einschließlich einer kurzen Erläuterung der Bedeutung des Ratings) und vollständiger Name der juristischen Person, die das Rating abgegeben hat]

[Angaben gemäß Benchmarks Verordnung:

(i) Referenzzins[satz][sätze]:

(ii) Name[n] [des Administrators] [der Administratoren]:

(iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmarks Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register [nicht] genannt [und **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register nicht genannt].

**[Falls einer oder mehrere Administratoren nicht im öffentlichen Register eingetragen sind, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** derzeit nicht erforderlich, weil **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmarks Verordnung [fällt][fallen].]

### Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

Durch:

---

---

**[ANLAGE 1**  
**Emissionsspezifische Zusammenfassung**  
***[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]***]

**[ANLAGE[1][2]**

**Anleihebedingungen**  
**[Anleihebedingungen einfügen]**

## 6. ZEICHNUNG UND VERKAUF

### 6.1 VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Mit Ausnahme von Österreich darf dieser Prospekt in keinem Staat veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegenstehen könnten. Insbesondere darf dieser Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

#### **EWR**

##### *Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der Prospektverordnung*

Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch in einem EWR-Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung des Prospekt, der von der FMA gebilligt wurde oder die zuständige Behörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaat durch die FMA von der Billigung unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Prospekt angegeben wurde, und nur, sofern die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 Abs 4 der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die Emittentin oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden. Der Begriff "Prospektverordnung" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung.

#### *Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im EWR*

Der Arrangeur als Dealer sichert zu und erklärt, und jeder weitere unter dem Programm bestellte Dealer wird verpflichtet sein, zuzusichern und zu erklären, dass er keine Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts vorgesehenen Angebots sind, einem Kleinanleger im EWR angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und nicht anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Ausdruck "Kleinanleger" eine Person, die einer (oder mehrere) der folgenden Punkte ist:
  - (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der MiFID II; oder
  - (ii) ein Kunde im Sinne der Versicherungsvertriebsrichtlinie, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der MiFID II eingestuft werden würde; oder
  - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung; und
- (b) der Ausdruck "Angebot" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Schuldverschreibungen in jeglicher Form und auf jeglichem Wege, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

#### **Vereinigtes Königreich**

##### *Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der UK Prospektverordnung*

Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch in das Vereinigte Königreich erfolgen:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung des Prospekts in Bezug auf diese Schuldverschreibungen, der entweder (i) von der Financial Conduct Authority gebilligt wurde, oder (ii) in Übereinstimmung mit der Übergangsbestimmung Regel 74 des Prospectus (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019 so zu behandeln ist, als ob er von der Financial Conduct Authority gebilligt worden wäre, vorausgesetzt, dass der Prospekt ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt angegeben wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind;

- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen im Vereinigten Königreich (die keine qualifizierten Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Section 86 des Financial Services and Markets Act 2000, in der jeweils gültigen Fassung, ("**FSMA**") vorgesehenen Umständen, sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die Emittentin oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt Section 85 des FSMA oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der UK Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen" in Bezug auf Schuldverschreibungen eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden. Der Begriff "UK Prospektverordnung" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 und der dazu erlassenen Verordnungen Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist.

#### *Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich*

Der Arrangeur als Dealer sichert zu und erklärt, und jeder weitere unter dem Programm bestellte Dealer wird verpflichtet sein, zuzusichern und zu erklären, dass er keine Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts vorgesehenen Angebots sind, einem Kleinanleger im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und nicht anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Ausdruck "Kleinanleger" eine Person, die einer (oder mehrere) der folgenden Punkte ist:
  - (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der MiFID II, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts geworden ist; oder
  - (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des FSMA und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts geworden ist, eingestuft werden würde; oder
  - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 ist, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts geworden ist; und
- (b) der Ausdruck "Angebot" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Schuldverschreibungen in jeglicher

Form und auf jeglichem Wege, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

*Sonstige regulatorische Beschränkungen*

Jeder Platzeur verpflichtet sich und sichert gegenüber der Emittentin zu, dass:

- (a) er eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 (Financial Promotion) des FSMA) ausschließlich weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, wenn er diese im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, wobei Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist, wenn es keine autorisierte Person gewesen ist; und
- (b) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA und des Financial Conduct Authority Handbook, die er in Bezug auf die Schuldverschreibungen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, eingehalten hat und einhalten wird.

## **HAFTUNGSERKLÄRUNG**

Die VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen. (die Emittentin) mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

**VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen.**

als Emittentin

## GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

<b>"30/360"</b>	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
<b>"Absicherungs-Störung"</b>	meint Absicherungsstörung wie in § 5 der Muster-Anleihebedingungen definiert.
<b>"ACT/360"</b>	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.
<b>"Actual/Actual (ICMA)"</b>	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.
<b>"Amortisationsbetrag"</b>	meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird.
<b>"Anleihebedingungen"</b>	meint die Muster-Anleihebedingungen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980.
<b>"Anleihegläubiger"</b>	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen.

"AT 1"	meint zusätzliches Kernkapital ( <i>Additional Tier 1 capital</i> ) gemäß Art 52 CRR.
"Ausgabeaufschlag"	meint einen Aufschlag auf den Emissionspreis, der Provisionen oder sonstige im Zusammenhang mit der Begebung und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten der Emittentin abdecken soll.
"BaSAG"	meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken.
"Basel III"	meint das Maßnahmenpaket des BCBS zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften.
"Basisprospekt"	siehe "Prospekt".
"BCBS"	meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ( <i>Basel Committee on Banking Supervision</i> ).
"Begebungstag"	meint den Tag, an dem die Emittentin gemäß den Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen Schuldverschreibungen begibt (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).
"Benchmarks Verordnung"	meint die Verordnung (EU) 2016/1011 idgF.
"Bildschirmseite"	meint die jeweilige Bildschirmseite, auf der ein maßgeblicher Zinssatz angezeigt wird.
"Berechnungsstelle"	meint die Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (wie in § 9 (2) der Anleihebedingungen definiert).
"BRRD"	meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ( <i>Bank Recovery and Resolution Directive</i> ).
"BWG"	meint das Bankwesengesetz.
"CET 1"	meint hartes Kernkapital ( <i>Common Equity Tier 1 capital</i> ) gemäß Artikel 26 CRR.
"Clearing System"	meint das Clearing System wie in § 1 (4) der Anleihebedingungen definiert.
"COVID-19"	meint das Coronavirus.
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 ( <i>Capital Requirements Regulation</i> ).

"CSD"	meint die Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH.
"Eigenmittel"	meint das aufsichtsrechtlich erforderliche Kapital der Emittentin.
"Emittentin"	meint die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
"Endfälligkeitstag"	meint den Tag, an dem die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.
"Endgültige Bedingungen"	meint die Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980.
"ESA"	meint Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., die einheitliche Sicherungseinrichtung gemäß Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
"EU"	meint die Europäische Union.
"EUR", "€"oder "Euro"	meint die Währung der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union bzw die in Österreich jeweils offizielle Währung.
"EURIBOR"	ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt.
"Eurozone"	meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
"festgelegte Währung"	meint die Währung, in der die Schuldverschreibungen von der Emittentin am Begebungstag begeben werden (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).
"festgelegte Zeit"	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinssatz auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.
"Finanzintermediäre"	meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind.
"Fitch"	meint Fitch Ratings.
"fixe Zinsperiode"	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen

	Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht.
<b>"fixer Zinssatz"</b>	meint den fixen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen definiert.
<b>"fixer Zinszahlungstag"</b>	meint den Tag eines jeden Monats, Quartals, Halbjahres oder Jahres, an dem die fixen Zinsen zahlbar sind.
<b>"FMA"</b>	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
<b>"Geschäftstag"</b>	meint einen Geschäftstag wie in § 6 der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Gestiegene Absicherungs-Kosten"</b>	meint, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.
<b>"GuV"</b>	meint Gewinn- und Verlustrechnung.
<b>"Haftungsverbund"</b>	meint, dass die Zentralorganisation auf Basis des Verbundvertrages und des Treuhandvertrages Leistungsfonds Leistungen zB in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien und sonstigen Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann.
<b>"Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse"</b>	meint die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß der BRRD bzw dem BaSAG.
<b>"Höchstzinssatz"</b>	meint der für eine bestimmte Zinsperiode festgelegte, höchste anwendbare Zinssatz.
<b>"Hauptzahlstelle"</b>	meint die Hauptzahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"ICE Swap Rate"</b>	meint die veröffentlichten Swap-Sätze. ICE Swap Rate ist ein Bildschirmservice, welches die durchschnittlichen Swap Sätze für die drei Hauptwährungen (Euro,ritisches Pfund und US Dollar) für ausgewählte Laufzeiten auf täglicher Basis veröffentlicht.
<b>"ISIN"</b>	meint die International Securities Identification Number.
<b>"Kuratorengesetz"</b>	meint das Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder

	durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBI. Nr 49/1874.
<b>"Kuratorenergänzungsgesetz"</b>	meint das Gesetz vom 05. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen wurden, RGBI. Nr 111/1877.
<b>"Liquiditätsverbund"</b>	meint, dass die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes verpflichtet sind, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlassen sowie die Möglichkeit der VOLKSBANK WIEN, bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zuzugreifen zu können, um den Notfall zu beheben.
<b>"Marge"</b>	meint einen Zu- oder Abschlag per annum innerhalb einer bestimmten Zinsperiode.
<b>"Marktzinsniveau"</b>	meint Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen.
<b>"Mindestzinssatz"</b>	meint den für eine bestimmte Zinsperiode festgelegten, niedrigsten anwendbaren Zinssatz.
<b>"Mitglieder des Volksbanken-Verbundes"</b>	meint die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute sowie die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG.
<b>"MTF"</b>	meint den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – "MTF") geführten Vienna MTF.
<b>"Muster-Anleihebedingungen"</b>	meint die Bedingungen für die verschiedenen, in vier unterschiedlichen Varianten unter diesem Programm begebenen, Kategorien von Schuldverschreibungen.
<b>"Nennbetrag"</b>	meint den Nennbetrag wie in § 1 (1) der Anleihebedingungen definiert und setzt sich aus der festgelegten Währung und der gewünschten Stückelung zusammen.
<b>"Neue Emittentin"</b>	meint eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird und als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin tritt.
<b>"Option"</b>	meint jede der 4 Ausgestaltungsvarianten, in denen die Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ausgeführt sind, nämlich Variante 1, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz umfasst, Variante 2, die die Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen umfasst,

Variante 3, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz umfasst und Variante 4, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fix zu variablem oder fix zu fix Zinssatz umfasst und ab Seite 69 dieses Prospekts angeführt sind.

<b>"ÖGV"</b>	meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-De-litzsch).
<b>"ÖVAG"</b>	meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft.
<b>"Panelbanken"</b>	meint die Gruppe von Banken, aus deren geltenden Zinssätzen der EURIBOR berechnet wird.
<b>"Programm"</b>	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige, preferred senior, non-preferred senior und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz.
<b>"Prospekt"</b>	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen.
<b>"Prospektverordnung"</b>	meint die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.
<b>"Rechtsänderung"</b>	meint, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.
<b>"Referenzbanken"</b>	meint die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Referenzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenz(zins)satzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.
<b>"Referenz(zins)satz"</b>	meint den für eine Zinsperiode maßgeblichen Referenz(zins)satz, der je nach Option für eine Variante auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.

<b>"Risikofaktoren"</b>	meint Risiken, die eine Anlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren).
<b>"Rückzahlungsbetrag"</b>	meint den Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückgezahlt werden.
<b>"Sammelurkunde"</b>	meint eine nicht digitale oder digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit b oder gemäß § 24 lit e Depotgesetz, durch die Schuldverschreibungen verbrieft sind.
<b>"Schwellenwert"</b>	Die VOLKSBANK WIEN setzte für den Volksbanken-Verbund Frühwarnindikatoren gemäß dem Gruppensanierungsplan fest. Die Schwellenwerte werden dabei als "rote" und "gelbe" Schwellenwerte bezeichnet, wobei der rote Schwellenwert die gesetzlichen regulatorischen Mindestquoten repräsentiert und der gelbe Schwellenwert intern festgelegten Quoten entspricht, die höher angesetzt sind als der rote Schwellenwert und als Puffer fungieren.
<b>"Schuldverschreibung"</b>	meint die unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen.
<b>"Securities Act"</b>	meint den United States Securities Act of 1933.
<b>"Serie"</b>	meint eine Serie von Schuldverschreibungen.
<b>"SRB"</b>	meint die zentrale europäische Abwicklungsbehörde, den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel ( <i>Single Resolution Board</i> ).
<b>"SRF"</b>	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds ( <i>Single Resolution Fund</i> ).
<b>"SRM"</b>	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus ( <i>Single Resolution Mechanism</i> ).
<b>"SRMR"</b>	meint die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF ( <i>Single Resolution Mechanism Regulation</i> ).
<b>"T2"</b>	meint das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem.
<b>"T2-Geschäftstag"</b>	meint einen Tag, an dem das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem betriebsbereit ist.
<b>"Tier 1"</b>	meint Kernkapital gemäß Art 25 CRR.
<b>"Tier 2"</b>	meint Ergänzungskapital gemäß Art 63 CRR.
<b>"Variabler Zinssatz"</b>	meint den variablen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen definiert.
<b>"Variante"</b>	meint eine der vier im Hinblick auf ihre Verzinsung unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.

<b>"Verbundvertrag"</b>	meint den zwischen der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG akkordierten und im Jahr 2016 abgeschlossenen Vertrag, der am 01.07.2016 wirksam wurde.
<b>"Verzinsungsbeginn"</b>	meint den Zeitpunkt, ab dem die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Verzinsungsende verzinst werden.
<b>"Verzinsungsende"</b>	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet.
<b>"Volksbanken-Sektor"</b>	meint alle dem Volksbanken-Sektor des ÖGV zugeteilten Kreditinstitute, wobei die Mitglieder des Volksbanken-Sektors nicht mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes übereinstimmen müssen.
<b>"Volksbanken-Verbund"</b>	meint den auf Basis des Verbundvertrages, abgeschlossen zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten, gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG. Die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG gehört ebenfalls zum Volksbanken-Verbund, verfügt jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG und ist somit nicht Teil des Kreditinstitute-Verbundes gemäß 30a BWG.
<b>"VOLKSBANK WIEN"</b>	meint die VOLKSBANK WIEN AG.
<b>"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"</b>	meint den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in § 5 (3) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Wahrückzahlungsbetrag (Call)"</b>	meint den Wahrückzahlungsbetrag (Call) wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Wahrückzahlungsbetrag (Put)"</b>	meint den Wahrückzahlungsbetrag (Put) wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Wahrückzahlungstag (Call)"</b>	meint den Wahrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Wahrückzahlungstag (Put)"</b>	meint den Wahrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Zahlstelle"</b>	meint die Zahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert.
<b>"Zielkupon"</b>	meint die Summe aller maximalen jährlichen Zinszahlungen.
<b>"Zinsberechnungszeitraum"</b>	meint einen beliebigen Zeitraum im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung.
<b>"Zinsfeststellungstag"</b>	meint einen bestimmten Geschäftstag vor Beginn oder Ende der maßgeblichen Zinsperiode.
<b>"Zinsperiode"</b>	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungs-

	tag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht.
<b>"Zinstagequotient"</b>	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen Zinsberechnungszeitraum das Verhältnis einer bestimmten Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum zur Anzahl der Tage der Zinsperiode.
<b>"Zinssatz"</b>	meint den jeweiligen Zinssatz in Prozent per annum mit dem die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verzinst ist.
<b>"Zinszahlungstag"</b>	meint den Tag, an dem die Zinsen nachträglich zahlbar sind.
<b>"zugeordnete Kreditinstitute"</b>	meint jene Kreditinstitute eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit Sitz im Inland, die der Zentralorganisation ständig zugeordnet sind; im Fall des Volksbanken-Verbundes sind dies zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgende Kreditinstitute, dh die sieben regionalen Volksbanken sowie ein Spezialkreditinstitut : <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Volksbank Kärnten eG</li> <li>2. Volksbank Niederösterreich AG</li> <li>3. Volksbank Oberösterreich AG</li> <li>4. Volksbank Steiermark AG</li> <li>5. Volksbank Salzburg eG</li> <li>6. Volksbank Tirol AG</li> <li>7. VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.</li> <li>8. Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (Spezialkreditinstitut)</li> </ol>
<b>"Zuständige Behörde"</b>	meint die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.
<b>"zukunftsgerichtete Aussagen"</b>	meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.

**VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen.**

Ringstraße 27  
6830 Rankweil  
Österreich

**HAUPTZAHLSTELLE  
VOLKSBANK WIEN AG**

Dietrichgasse 25  
1030 Wien  
Österreich

**ABSCHLUSSPRÜFER**

**Österreichischer Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch**

Löwelstraße 14  
1010 Wien  
Österreich

## **VERZEICHNIS DER ANHÄNGE**

**Anhang ./A Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung zum 31. 12.2023**

**Anhang ./B Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung zum 31.12.2022**



## **BERICHT**

über die Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2023

**VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.,**

**Rankweil**

Prüfer: **Dr. Michael Groth**

## Inhaltsverzeichnis

1	Beauftragung und Durchführung	1
2	Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung	2
2.1	Prüfungsurteil	2
2.2	Grundlage für das Prüfungsurteil	2
2.3	Hervorhebung eines Sachverhalts	2
2.4	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung	3
2.5	Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung	3
2.6	Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer	5

## Anlagen

	Anlage
Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023	1
Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2023	2
Allgemeine Auftragsbedingungen des Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch, Fassung vom 1. Juni 2018	3

## 1 Beauftragung und Durchführung

Der vom Österreichischen Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch bestellte Revisor Dr. Michael Groth hat bei der

### **VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen., Rankweil,**

mit Sitz in der politischen Gemeinde Rankweil (FN 58848t) eine unabhängige Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2023 durchgeführt.

Ich wurde weder mit einer Prospektprüfung im Sinne des österreichischen Kapitalmarktgesetzes oder des österreichischen Börsegesetzes beauftragt, noch habe ich eine solche durchgeführt. Mein Bericht stellt daher keinen Kontrollvermerk im Sinne des § 8 Kapitalmarktgesetzes dar.

Die Prospekt-VO (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004) legt fest, dass im Falle der Zulassung der Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt neben den gesetzlichen Bestandteilen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) auch eine Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung in den Prospekt aufzunehmen ist. Dieser zusätzliche Bestandteil ist nicht vom Umfang der Jahresabschlussprüfung bzw. Bankprüfung umfasst.

Die mit der Genossenschaft vereinbarten „Allgemeine Auftragsbedingungen (Erklärung zum Prüfungsauftrag) des Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch“ gelten nicht nur zwischen der Genossenschaft und dem Revisor, sondern auch gegenüber Dritten. Die Verantwortlichkeit und Haftung des Revisors gegenüber der Genossenschaft und gegenüber Dritten richtet sich nach § 10 GenRevG in Verbindung mit § 62a BWG und § 275 UGB.

## 2 Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung

### 2.1 Prüfungsurteil

Ich habe die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung der

**VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.**  
**Rankweil,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen., Rankweil, für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr.

Nach meiner Beurteilung wurden die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das zum Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen aufgestellt.

### 2.2 Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Meine Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers" meines Vermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften, und ich habe meine sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir bis zum Datum des Vermerks des unabhängigen Prüfers erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Bezüglich meiner Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und Dritten kommt § 10 GenRevG in Verbindung mit § 62a BWG und § 275 UGB zur Anwendung.

### **2.3 Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegenden Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

### **2.4 Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung**

Meine Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind und einen Vermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, übe ich während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Ich identifiziere und beurteile die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern in der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung, plane Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führe sie durch und erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Ich gewinne ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Ich beurteile die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Ich ziehe Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls ich die Schlussfolgerung ziehe, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, in meinem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerung auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

## 2.5 Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Revisor ist Herr Dr. Michael Groth.

Wien, am 29. April 2024

qualifiziert elektronisch signiert:

Dr. Michael Groth

Eingetragener Revisor

**Ö s t e r r e i c h i s c h e r**  
**Genossenschaftsverband**  
/ / S c h u l z e - D e l i t z s c h

	<b>Unterzeichner</b>	Dr. Michael Groth
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2024-04-29T15:47:44+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Signiert mit PrimeSign, einem Produkt der PrimeSign GmbH. Informationen zur Prüfung finden Sie unter <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	

## Beschluss des Verbandsvorstandes:

Der Vorstand des Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch hat den vorliegenden Bericht des Prüfers über die Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2023 der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen., Rankweil zur Kenntnis genommen.

qualifiziert elektronisch signiert:

	<b>Unterzeichner</b>	Dr. Robert Makowitz
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2024-04-29T15:53:11+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Signiert mit PrimeSign, einem Produkt der PrimeSign GmbH. Informationen zur Prüfung finden Sie unter <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	

**Ö s t e r r e i c h i s c h e r**  
**Genossenschaftsverband**  
/ / S c h u l z e - D e l i t z s c h

## Beilage I Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023

	2023 EUR
Ergebnis vor Steuern (EGT)	17.301.599,40
im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten	
+/- Abschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	1.251.893,82
+/- Zuschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	-7.559.000,00
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	-25.455,96
+/- Abnahme/Zunahme von Rückstellungen	814.127,36
+/- Abnahme/Zunahme von Risikovorsorgen	3.965.090,63
- Zinsergebnis	-34.062.541,26
- Dividenden	-795.154,27
+/- sonstige Anpassungen	-265.406,10
<b>Summe der zahlungsunwirksamen Posten und sonstigen Anpassungen</b>	<b>-36.676.445,78</b>
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile	
+/- Abnahme Forderungen an Kreditinstitute	4.105.810,09
+/- Abnahme Forderungen an Kunden	8.402.526,73
+/- Abnahme sonstige Aktiva	-385.051,47
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-121.239.684,79
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	102.579.167,33
+/- Zunahme/Abnahme Verbriefte Verbindlichkeiten	-543.226,70
+/- Zunahme/Abnahme sonstige Passiva	-485.384,19
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	-545.254,43
gezahlte Steuern	-2.429.940,95
erhaltene Steuern	0,00
erhaltene Zinsen	70.337.770,93
gezahlte Zinsen	-29.341.950,03
erhaltene Dividende	840.692,61
<b>Cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>11.920.628,75</b>
Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von	
Wertpapieren	3.900.000,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
Sachanlagen	1.600,00
sonstige Vermögensgegenstände	18.250,68
Mittelabfluss durch Investitionen in	
Wertpapieren	-2.907.883,00
Beteiligungen	0,00
Sachanlagen	-289.930,43
<b>Cash-flow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>722.037,25</b>
+ Einzahlungen Geschäftskapital	78.480,00
- Auszahlungen Geschäftskapital	-11.955,00
- Dividendenzahlungen	-89.066,00
+ Einzahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	0,00
- Auszahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	-10.614.056,72
+ Einzahlung zur Tilgung von Anleihen	-542.500,00
- Auszahlung zur Tilgung von Anleihen	0,00
<b>Cash-flow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-11.179.097,72</b>
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode</b>	<b>11.971.572,05</b>
cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit	11.920.628,75
cash-flow aus Investitionstätigkeit	722.037,25
cash-flow aus Finanzierungstätigkeit	-11.179.097,72
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode</b>	<b>13.435.140,33</b>

**Beilage I Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023****2023  
EUR**

Ergebnis vor Steuern (EGT)	17.301.599,40
im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten	
+/- Abschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	1.251.893,82
+/- Zuschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	-7.559.000,00
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	-25.455,96
+/- Abnahme/Zunahme von Rückstellungen	814.127,36
+/- Abnahme/Zunahme von Risikovorsorgen	3.965.090,63
- Zinsergebnis	-34.062.541,26
- Dividenden	-795.154,27
+/- sonstige Anpassungen	-265.406,10
<b>Summe der zahlungsunwirksamen Posten und sonstigen Anpassungen</b>	<b>-36.676.445,78</b>
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile	
+/- Abnahme Forderungen an Kreditinstitute	4.105.810,09
+/- Abnahme Forderungen an Kunden	8.402.526,73
+/- Abnahme sonstige Aktiva	-385.051,47
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-121.239.684,79
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	102.579.167,33
+/- Zunahme/Abnahme Verbriefte Verbindlichkeiten	-543.226,70
+/- Zunahme/Abnahme sonstige Passiva	-485.384,19
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	-545.254,43
gezahlte Steuern	-2.429.940,95
erhaltene Steuern	0,00
erhaltene Zinsen	70.337.770,93
gezahlte Zinsen	-29.341.950,03
erhaltene Dividende	840.692,61
<b>Cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>11.920.628,75</b>
Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von	
Wertpapieren	3.900.000,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
Sachanlagen	1.600,00
sonstige Vermögensgegenstände	18.250,68
Mittelabfluss durch Investitionen in	
Wertpapieren	-2.907.883,00
Beteiligungen	0,00
Sachanlagen	-289.930,43
<b>Cash-flow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>722.037,25</b>
+ Einzahlungen Geschäftskapital	78.480,00
- Auszahlungen Geschäftskapital	-11.955,00
- Dividendenzahlungen	-89.066,00
+ Einzahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	0,00
- Auszahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	-10.614.056,72
+ Einzahlung zur Tilgung von Anleihen	-542.500,00
- Auszahlung zur Tilgung von Anleihen	0,00
<b>Cash-flow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-11.179.097,72</b>
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode</b>	<b>11.971.572,05</b>
cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit	11.920.628,75
cash-flow aus Investitionstätigkeit	722.037,25
cash-flow aus Finanzierungstätigkeit	-11.179.097,72
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode</b>	<b>13.435.140,33</b>

## Beilage II Eigenkapitalveränderungsrechnung 2023

Eigenkapitalveränderung	Stand 1.1.2023	Umgliederung Anfangsbestand	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Umbuchungen (+/-)	Ausschüttungen (-)	Stand 31.12.2023
Gezeichnetes Kapital	1.962.270,00	0,00	78.405,00	-11.955,00	0,00	0,00	2.028.720,00
Kapitalrücklagen	16.867.746,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.867.746,04
Gewinnrücklagen	97.732.984,52	0,00	1.410,00	-4.662.344,67	5.478.594,52	0,00	98.550.644,37
Haftrücklagen	25.617.853,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.617.853,10
Gewinnvortrag	0,00	5.567.660,77	0,00	0,00	-5.478.594,52	-89.066,25	0,00
Jahresgewinn	5.567.660,77	-5.567.660,77	13.378.186,99	0,00	0,00	0,00	13.378.186,99
<b>Eigenkapital Gesamt</b>	<b>147.748.514,43</b>	<b>0,00</b>	<b>13.458.001,99</b>	<b>-4.674.299,67</b>	<b>0,00</b>	<b>-89.066,25</b>	<b>156.443.150,50</b>

*bedly*

*[Signature]*

## Beilage II Eigenkapitalveränderungsrechnung 2023

Eigenkapitalveränderung	Stand 1.1.2023	Umgliederung Anfangsbestand	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Umbuchungen (+/-)	Ausschüttungen (-)	Stand 31.12.2023
Gezeichnetes Kapital	1.962.270,00	0,00	78.405,00	-11.955,00	0,00	0,00	2.028.720,00
Kapitalrücklagen	16.867.746,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.867.746,04
Gewinnrücklagen	97.732.984,52	0,00	1.410,00	-4.662.344,67	5.478.594,52	0,00	98.550.644,37
Hafrücklagen	25.617.853,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.617.853,10
Gewinnvortrag	0,00	5.567.660,77	0,00	0,00	-5.478.594,52	-89.066,25	0,00
Jahresgewinn	5.567.660,77	-5.567.660,77	13.378.186,99	0,00	0,00	0,00	13.378.186,99
<b>Eigenkapital Gesamt</b>	<b>147.748.514,43</b>	<b>0,00</b>	<b>13.458.001,99</b>	<b>-4.674.299,67</b>	<b>0,00</b>	<b>-89.066,25</b>	<b>156.443.150,50</b>

**Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) des  
Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch  
Bereich Revision  
Fassung vom 1. Juni 2018**

**1. Präambel**

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Mitglieder des Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch, im Folgenden kurz ÖGV genannt, und sind sinngemäß auch auf alle Handlungen der vom ÖGV beauftragten Revisoren, Sachverständigen und sonstigen Dritten anzuwenden („Beauftragte“).
- (2) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt, dass der Beauftragte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (3) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt weiters, dass ausländisches Recht vom Beauftragten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (4) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (5) Die im Betrieb des Beauftragten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Beauftragten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Beauftragte, verpflichtet, die nach dem Datenschutzgesetz notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

**2. Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk von Genossenschaften und Unternehmen in anderer Rechtsform, die dem ÖGV als Mitglieder angehören, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Beauftragten und Dritten begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, insbesondere Punkt 9.

**3. Gegenstand und Umfang**

- (1) Gegenstand der Prüfung ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- (2) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus dem Gesetz und der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Beauftragten. Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften, Unternehmen in anderer Rechtsform und Beteiligungsunternehmen ergeben sich aus § 1 GenRevG, aus §§ 268 ff UGB und bei Kreditinstituten ergänzend aus § 60 ff BWG.
- (3) Zweck der Prüfung ist in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Zweck der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften wie z.B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs-, Verwertungsgesellschaften- oder Umweltschutzrechts.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten - ausgenommen Abs. 1 - nicht bei Sachverständigentätigkeit.
- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Beauftragten zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.
- (7) Der Beauftragte ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Beauftragten auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage. Der Beauftragte verrechnet die daraus resultierenden Nebenkosten zusätzlich. Zu diesen verrechenbaren Nebenkosten zählen auch Personal- und Sachaufwendungen (z.B. für die Erstellung von Berichten oder Gutachten) und belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen, Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Beauftragte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (9) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Beauftragten im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### **4. Aufklärungspflicht**

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Beauftragten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beauftragten bekannt werden. Darunter fallen auch Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen und Genossenschaften/Gesellschaften sowie Verdachtsmomente betreffend möglicher doloser Handlungen.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Beauftragten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich in der vom Beauftragten vorgegebenen Form (berufsübliches Formular) zu bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Beauftragten jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Beauftragte darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

#### **5. Sicherung der Unabhängigkeit**

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit des Beauftragten und der ihm zugeteilten Prüfer gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung eines Mitarbeiters des ÖGV und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### **6. Berichterstattung und mündliche Auskünfte sowie Kommunikation**

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Beauftragte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von am Auftrag mitwirkenden Prüfern und sonstigen Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Beauftragten sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung oder zumindest die Unterfertigung durch den Beauftragten und einen Vorstand des ÖGV erfolgt. Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, die im Rahmen von Abschlussprüfungen erteilt werden, gelten auch dann verbindlich, wenn sie von zwei mit der Prüfung beauftragten Revisoren des ÖGV unterfertigt wurden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

#### **7. Weitergabe von schriftlichen Darstellungen**

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Beauftragten erstellten schriftlichen Berichte, Gutachten und Stellungnahmen nur für Auftragszwecke verwendet werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt oder aus gesetzlichen Bestimmungen die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher Berichte, Gutachten und Stellungnahmen des Beauftragten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Beauftragten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher Darstellungen des Beauftragten zu Werbezwecken ist unzulässig; im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Punktes 13 verwiesen.
- (3) Dem Beauftragten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Beauftragten vorbehalten.

#### **8. Mängelbeseitigung**

- (1) Der Beauftragte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung dieser Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Beauftragten zu vertreten sind.

#### **9. Haftung**

- (1) Der Beauftragte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Beauftragten auf den Betrag von EUR 350.000 pro Schadensfall begrenzt, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Gelten für die Tätigkeit des Beauftragten die Bestimmungen des § 10 (2) GenRevG, treten diese Bestimmungen an die Stelle der Absätze 1 und 2 (Revision nach dem GenRevG).

- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, soweit nicht in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB, insoweit sie zwingenden Rechtes sind, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) Die Haftungsbestimmungen des § 275 UGB gelten auch für alle freiwilligen Abschlussprüfungen, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (7) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (8) Als einzelner Schadensfall ist auch bei anderen Tätigkeiten die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben. Hierbei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.  
  
Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.
- (9) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Beauftragte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Eine Haftung des Beauftragten dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.
- (10) Eine Haftung des Beauftragten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Beauftragten nicht begründet.
- (11) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Beauftragte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Beauftragten und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Beauftragten an diese Dritte schad- und klaglos halten.

#### **10. Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Beauftragte und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen oder soweit der Beauftragte oder der ÖGV nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.
- (2) Der Beauftragte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Beauftragten oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Beauftragten (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Beauftragten) notwendig ist, ist der Beauftragte von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- (4) Der Beauftragte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- (5) Der Beauftragte ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Beauftragte ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Beauftragten überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung vom Beauftragten verwahrt oder vernichtet. Der Beauftragte ist berechtigt diese aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 (1) GenRevG, § 6 DSGVO und § 38 BWG.

#### **11. Honorar**

- (1) Das Honorar richtet sich nach dem angefallenen Zeitaufwand unter Heranziehung der mittels Rundschreiben idGF bekannt gegebenen Stundensätze.
- (2) Der ÖGV ist berechtigt, Vorschüsse auf das Honorar zu verlangen. Er kann hierbei seine Tätigkeit oder deren Fortsetzung von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen.
- (3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB wird verzichtet.

**12. Aufbewahren von Unterlagen**

- (1) Der ÖGV bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung und Erledigung sonstiger Aufträge ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen zumindest gemäß den gesetzlich erforderlichen Aufbewahrungsfristen – generell sieben Jahre - und im Übrigen darüber hinaus so lange auf, wie im Zusammenhang mit Prüfungstätigkeiten Ansprüche gegen den Revisionsverband oder gegen Organe eines Klienten oder andere Personen gestellt werden können und der Abschlussprüfer als Auskunftsperson in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Beauftragten erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen.

**13. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen**

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB), erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, da diese Bereiche im Rahmen der Gebarungsprüfung abgedeckt werden. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Beauftragten. Wurde ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durchgeführte Prüfung nur mit schriftlicher Einwilligung des Beauftragten in dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (5) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf in gleicher Weise zu veröffentlichen.
- (6) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

**14. Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung**

- (1) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Beauftragte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet/E-Mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass bei der Nutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die durch den Beauftragten übermittelt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (2) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Beauftragte elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) auch in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Beauftragte, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (3) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Beauftragten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Beauftragten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Beauftragten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb des ÖGV gilt nicht als Übergabe. Schriftstücke, die den mit der Prüfung beauftragten Revisoren des ÖGV im Zuge der Prüfung außerhalb des ÖGV übergeben werden, gelten nur dann als übermittelt, wenn sie im Zusammenhang mit der Prüfung stehen.

**15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beauftragten.
- (3) Gerichtsstand ist - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.



## **BERICHT**

über die Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2022

**VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.**

Prüfer: **Dr. Michael Groth**

## Inhaltsverzeichnis

1	Beauftragung und Durchführung	1
2	Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung	2
2.1	Prüfungsurteil	2
2.2	Grundlage für das Prüfungsurteil	2
2.3	Hervorhebung eines Sachverhalts	3
2.4	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung	3
2.5	Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung	3
2.6	Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer	5

## Anlagen

		Beilage
	Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022	I
	Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2022	II
	Allgemeine Auftragsbedingungen des Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch, Fassung vom 1. Juni 2018	III

## 1 Beauftragung und Durchführung

Der vom Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) bestellten Revisor Dr. Michael Groth hat bei der

### **VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.**

mit Sitz in der politischen Gemeinde Rankweil (FN 58848t) eine unabhängige Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2022 durchgeführt.

Ich wurde weder mit einer Prospektprüfung im Sinne des österreichischen Kapitalmarktgesetzes oder des österreichischen Börsegesetzes beauftragt, noch habe ich eine solche durchgeführt. Mein Bericht stellt daher keinen Kontrollvermerk im Sinne des § 8 Kapitalmarktgesetzes dar.

Die Prospekt-VO (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004) legt fest, dass im Falle der Zulassung der Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt neben den gesetzlichen Bestandteilen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) auch eine Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung in den Prospekt aufzunehmen ist. Dieser zusätzliche Bestandteil ist nicht vom Umfang der Jahresabschlussprüfung bzw. Bankprüfung umfasst.

Der Jahresabschluss der Genossenschaft für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr sowie die Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2021 wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft. Für beide Prüfungen wurde jeweils ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil abgegeben hat. Mein Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Die mit der Genossenschaft vereinbarten „Allgemeine Auftragsbedingungen (Erklärung zum Prüfungsauftrag) des Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch“ gelten nicht nur zwischen der Genossenschaft und dem Revisor, sondern auch gegenüber Dritten. Die Verantwortlichkeit und Haftung des Revisors gegenüber der Genossenschaft und gegenüber Dritten richtet sich nach § 10 GenRevG in Verbindung mit § 62a BWG und § 275 UGB.

## **2 Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung**

### **2.1 Prüfungsurteil**

Ich habe die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung der

**VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.  
Rankweil,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen., Rankweil, für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr.

Nach meiner Beurteilung wurden die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das zum Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen aufgestellt.

### **2.2 Grundlage für das Prüfungsurteil**

Ich habe meine Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Meine Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers" meines Vermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften, und ich habe meine sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir bis zum Datum des Vermerks des unabhängigen Prüfers erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Bezüglich meiner Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und Dritten kommt § 62a BWG iVm § 275 UGB zur Anwendung.

### **2.3 Hervorhebung eines Sachverhalts**

Ich weise darauf hin, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022, der der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegt, nicht Gegenstand dieser Abschlussprüfung ist, und verweise dazu auf den von mir gesondert erstatteten Bestätigungsvermerk.

### **2.4 Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegenden Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

### **2.5 Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung**

Meine Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind und einen Vermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, übe ich während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Ich identifiziere und beurteile die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern in der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung, plane Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führe sie durch und erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Ich gewinne ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Ich beurteile die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Ich ziehe Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls ich die Schlussfolgerung ziehe, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, in meinem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerung auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

## 2.6 Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Revisor ist Herr Dr. Michael Groth.

Wien, am 20. Juni 2023

qualifiziert elektronisch signiert:

	<b>Unterzeichner</b>	Dr. Michael Groth
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2023-06-20T08:21:39+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Signiert mit PrimeSign, einem Produkt der PrimeSign GmbH. Informationen zur Prüfung finden Sie unter <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	

Dr. Michael Groth

Eingetragener Revisor

**Ö s t e r r e i c h i s c h e r**  
**Genossenschaftsverband**  
/ / S c h u l z e - D e l i t z s c h

## Beschluss des Verbandsvorstandes:

Der Vorstand des Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch hat den vorliegenden Bericht des Prüfers über die Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2022 der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen., Rankweil zur Kenntnis genommen.

qualifiziert elektronisch signiert:

	<b>Unterzeichner</b>	Dr. Robert Makowitz
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2023-06-20T09:57:21+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Signiert mit PrimeSign, einem Produkt der PrimeSign GmbH. Informationen zur Prüfung finden Sie unter <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	

**Ö s t e r r e i c h i s c h e r**  
**Genossenschaftsverband**  
/ / S c h u l z e - D e l i t z s c h

**Beilage I****Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2022 und 2021**

	<b>2022 EUR</b>
Ergebnis vor Steuern (EGT)	8.517.477,71
im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten	
+/- Abschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	1.482.559,35
+/- Zuschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	-
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	- 701.470,32
+/- Abnahme/Zunahme von Rückstellungen	- 2.591.019,67
+/- Abnahme/Zunahme von Risikovorsorgen	5.706.647,67
- Zinsergebnis	- 25.989.677,17
- Dividenden	- 697.665,46
+/- sonstige Anpassungen	2.173,16
<b>Summe der zahlungsunwirksamen Posten und sonstigen Anpassungen</b>	<b>-22.788.452</b>
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile	
+/- Abnahme Forderungen an Kreditinstitute	20.100.646,80
+/- Abnahme Forderungen an Kunden	- 79.821.247,15
+/- Abnahme sonstige Aktiva	557.641,94
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	141.207.192,06
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	- 62.888.322,83
+/- Zunahme/Abnahme Verbriefte Verbindlichkeiten	- 4.451.732,75
+/- Zunahme/Abnahme sonstige Passiva	- 4.175.046,82
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	- 8.084.581,95
gezahlte Steuern	- 5.048.297,06
erhaltene Steuern	-
erhaltene Zinsen	31.559.566,72
gezahlte Zinsen	- 3.729.235,76
erhaltene Dividende	912.200,62
<b>Cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>11.867.809</b>
Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von	
Wertpapieren	7.904.388,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	- 28.000,00
Sachanlagen	1.926.530,00
sonstige Vermögensgegenstände	2.604,00
Mittelabfluss durch Investitionen in	
Wertpapieren	- 2.915.240,00
Beteiligungen	- 5.603.148,22
Sachanlagen	- 319.664,08
<b>Cash-flow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>967.470</b>
+ Einzahlungen Geschäftskapital	138.330,00
- Auszahlungen Geschäftskapital	- 11.355,00
- Dividendenzahlungen	- 187.059,70
+ Einzahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	-
- Auszahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	- 10.000.000,00
+ Einzahlung zur Tilgung von Anleihen	0
- Auszahlung zur Tilgung von Anleihen	- 4.249.000,00
<b>Cash-flow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-14.309.085</b>
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode</b>	<b>13.445.377,96</b>
cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit	11.867.809,09
cash-flow aus Investitionstätigkeit	967.469,70
cash-flow aus Finanzierungstätigkeit	- 14.309.084,70
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode</b>	<b>11.971.572</b>

## Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2022 und 2021

	<b>2022</b>
	<b>EUR</b>
Ergebnis vor Steuern (EGT)	8.517.477,71
im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten	
+/- Abschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	1.482.559,35
+/- Zuschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	-
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	- 701.470,32
+/- Abnahme/Zunahme von Rückstellungen	- 2.591.019,67
+/- Abnahme/Zunahme von Risikovorsorgen	5.706.647,67
- Zinsergebnis	- 25.989.677,17
- Dividenden	- 697.665,46
+/- sonstige Anpassungen	2.173,16
<b>Summe der zahlungsunwirksamen Posten und sonstigen Anpassungen</b>	<b>-22.788.452</b>
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile	
+/- Abnahme Forderungen an Kreditinstitute	20.100.646,80
+/- Abnahme Forderungen an Kunden	- 79.821.247,15
+/- Abnahme sonstige Aktiva	557.641,94
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	141.207.192,06
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	- 62.888.322,83
+/- Zunahme/Abnahme Verbriefte Verbindlichkeiten	- 4.451.732,75
+/- Zunahme/Abnahme sonstige Passiva	- 4.175.046,82
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	- 8.084.581,95
gezahlte Steuern	- 5.048.297,06
erhaltene Steuern	-
erhaltene Zinsen	31.559.566,72
gezahlte Zinsen	- 3.729.235,76
erhaltene Dividende	912.200,62
<b>Cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>11.867.809</b>
Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von	
Wertpapieren	7.904.388,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	- 28.000,00
Sachanlagen	1.926.530,00
sonstige Vermögensgegenstände	2.604,00
Mittelabfluss durch Investitionen in	
Wertpapieren	- 2.915.240,00
Beteiligungen	- 5.603.148,22
Sachanlagen	- 319.664,08
<b>Cash-flow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>967.470</b>
+ Einzahlungen Geschäftskapital	138.330,00
- Auszahlungen Geschäftskapital	- 11.355,00
- Dividendenzahlungen	- 187.059,70
+ Einzahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	-
- Auszahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	- 10.000.000,00
+ Einzahlung zur Tilgung von Anleihen	0
- Auszahlung zur Tilgung von Anleihen	- 4.249.000,00
<b>Cash-flow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-14.309.085</b>
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode</b>	<b>13.445.377,96</b>
cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit	11.867.809,09
cash-flow aus Investitionstätigkeit	967.469,70
cash-flow aus Finanzierungstätigkeit	- 14.309.084,70
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode</b>	<b>11.971.572</b>

**Beilage II Eigenkapitalveränderungsrechnung 2022**

Eigenkapitalveränderung	Stand 1.1.2022	Umgliederung Anfangsbestand	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Umbuchungen (+/-)	Ausschüttungen (-)	Stand 31.12.2022
Gezeichnetes Kapital	1.835.295	0	138.330	-11.355	0	0	1.962.270
Kapitalrücklagen	16.867.746	0	0	0	0	0	16.867.746
Gewinnrücklagen	93.604.304	0	2.415	-29.436	4.155.701	0	97.732.985
Haftrücklagen	25.617.853	0	0	0	0	0	25.617.853
Gewinnvortrag	0	4.342.760	0	0	-4.155.701	-187.059	-
Jahresgewinn	4.342.760	-4.342.760	5.567.661	0	0	0	5.567.661
<b>Eigenkapital Gesamt</b>	<b>142.267.958</b>	<b>0</b>	<b>5.708.406</b>	<b>-40.791</b>	<b>0</b>	<b>-187.059</b>	<b>147.748.514</b>

VOLKSBANK VORARLBERG  
eingetragene Genossenschaft  
T-6270 Nauders, Brixenstraße 27

## Beilage II Eigenkapitalveränderungsrechnung 2022

Eigenkapitalveränderung	Stand 1.1.2022	Umgliederung Anfangsbestand	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Umbuchungen (+/-)	Ausschüttungen (-)	Stand 31.12.2022
Gezeichnetes Kapital	1.835.295	0	138.330	-11.355	0	0	1.962.270
Kapitalrücklagen	16.867.746	0	0	0	0	0	16.867.746
Gewinnrücklagen	93.604.304	0	2.415	-29.436	4.155.701	0	97.732.985
Hafrücklagen	25.617.853	0	0	0	0	0	25.617.853
Gewinnvortrag	0	4.342.760	0	0	-4.155.701	-187.059	-
Jahresgewinn	4.342.760	-4.342.760	5.567.661	0	0	0	5.567.661
<b>Eigenkapital Gesamt</b>	<b>142.267.958</b>	<b>0</b>	<b>5.708.406</b>	<b>-40.791</b>	<b>0</b>	<b>-187.059</b>	<b>147.748.514</b>

**Beilage III**  
**Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) des**  
**Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch**  
**Bereich Revision**  
**Fassung vom 1. Juni 2018**

**1. Präambel**

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Mitglieder des Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch, im Folgenden kurz ÖGV genannt, und sind sinngemäß auch auf alle Handlungen der vom ÖGV beauftragten Revisoren, Sachverständigen und sonstigen Dritten anzuwenden („Beauftragte“).
- (2) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt, dass der Beauftragte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (3) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt weiters, dass ausländisches Recht vom Beauftragten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (4) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (5) Die im Betrieb des Beauftragten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Beauftragten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Beauftragte, verpflichtet, die nach dem Datenschutzgesetz notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

**2. Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk von Genossenschaften und Unternehmen in anderer Rechtsform, die dem ÖGV als Mitglieder angehören, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Beauftragten und Dritten begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, insbesondere Punkt 9.

**3. Gegenstand und Umfang**

- (1) Gegenstand der Prüfung ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- (2) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus dem Gesetz und der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Beauftragten. Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften, Unternehmen in anderer Rechtsform und Beteiligungsunternehmen ergeben sich aus § 1 GenRevG, aus §§ 268 ff UGB und bei Kreditinstituten ergänzend aus § 60 ff BWG.
- (3) Zweck der Prüfung ist in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Zweck der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften wie z.B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs-, Verwertungsgesellschaften- oder Umweltschutzrechts.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten - ausgenommen Abs. 1 - nicht bei Sachverständigentätigkeit.
- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Beauftragten zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.
- (7) Der Beauftragte ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Beauftragten auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage. Der Beauftragte verrechnet die daraus resultierenden Nebenkosten zusätzlich. Zu diesen verrechenbaren Nebenkosten zählen auch Personal- und Sachaufwendungen (z.B. für die Erstellung von Berichten oder Gutachten) und belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen, Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Beauftragte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (9) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Beauftragten im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## Beilage III

### **4. Aufklärungspflicht**

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Beauftragten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beauftragten bekannt werden. Darunter fallen auch Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen und Genossenschaften/Gesellschaften sowie Verdachtsmomente betreffend möglicher doloser Handlungen.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Beauftragten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich in der vom Beauftragten vorgegebenen Form (berufsübliches Formular) zu bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Beauftragten jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Beauftragte darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### **5. Sicherung der Unabhängigkeit**

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit des Beauftragten und der ihm zugeteilten Prüfer gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung eines Mitarbeiters des ÖGV und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### **6. Berichterstattung und mündliche Auskünfte sowie Kommunikation**

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Beauftragte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von am Auftrag mitwirkenden Prüfern und sonstigen Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Beauftragten sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung oder zumindest die Unterfertigung durch den Beauftragten und einen Vorstand des ÖGV erfolgt. Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, die im Rahmen von Abschlussprüfungen erteilt werden, gelten auch dann verbindlich, wenn sie von zwei mit der Prüfung beauftragten Revisoren des ÖGV unterfertigt wurden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

### **7. Weitergabe von schriftlichen Darstellungen**

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Beauftragten erstellten schriftlichen Berichte, Gutachten und Stellungnahmen nur für Auftragszwecke verwendet werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt oder aus gesetzlichen Bestimmungen die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher Berichte, Gutachten und Stellungnahmen des Beauftragten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Beauftragten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher Darstellungen des Beauftragten zu Werbezwecken ist unzulässig; im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Punktes 13 verwiesen.
- (3) Dem Beauftragten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Beauftragten vorbehalten.

### **8. Mängelbeseitigung**

- (1) Der Beauftragte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung dieser Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Beauftragten zu treten sind.

### **9. Haftung**

- (1) Der Beauftragte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Beauftragten auf den Betrag von EUR 350.000 pro Schadensfall begrenzt, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Gelten für die Tätigkeit des Beauftragten die Bestimmungen des § 10 (2) GenRevG, treten diese Bestimmungen an die Stelle der Absätze 1 und 2 (Revision nach dem GenRevG).

### Beilage III

- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, soweit nicht in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB, insoweit sie zwingenden Rechtes sind, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) Die Haftungsbestimmungen des § 275 UGB gelten auch für alle freiwilligen Abschlussprüfungen, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (7) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (8) Als einzelner Schadensfall ist auch bei anderen Tätigkeiten die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben. Hierbei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.  
  
Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.
- (9) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Beauftragte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Eine Haftung des Beauftragten dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.
- (10) Eine Haftung des Beauftragten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Beauftragten nicht begründet.
- (11) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Beauftragte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Beauftragten und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Beauftragten an diese Dritte schad- und klaglos halten.

#### **10. Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Beauftragte und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen oder soweit der Beauftragte oder der ÖGV nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.
- (2) Der Beauftragte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Beauftragten oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Beauftragten (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Beauftragten) notwendig ist, ist der Beauftragte von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- (4) Der Beauftragte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- (5) Der Beauftragte ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Beauftragte ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Beauftragten überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung vom Beauftragten verwahrt oder vernichtet. Der Beauftragte ist berechtigt diese aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 (1) GenRevG, § 6 DSG und § 38 BWG.

#### **11. Honorar**

- (1) Das Honorar richtet sich nach dem angefallenen Zeitaufwand unter Heranziehung der mittels Rundschreiben idgF bekannt gegebenen Stundensätze.
- (2) Der ÖGV ist berechtigt, Vorschüsse auf das Honorar zu verlangen. Er kann hierbei seine Tätigkeit oder deren Fortsetzung von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen.
- (3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB wird verzichtet.

## Beilage III

### **12. Aufbewahren von Unterlagen**

- (1) Der ÖGV bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung und Erledigung sonstiger Aufträge ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen zumindest gemäß den gesetzlich erforderlichen Aufbewahrungsfristen – generell sieben Jahre - und im Übrigen darüber hinaus so lange auf, wie im Zusammenhang mit Prüfungstätigkeiten Ansprüche gegen den Revisionsverband oder gegen Organe eines Klienten oder andere Personen gestellt werden können und der Abschlussprüfer als Auskunftsperson in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftrags Erfüllung vom Beauftragten erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen.

### **13. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen**

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB), erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, da diese Bereiche im Rahmen der Gebarungsprüfung abgedeckt werden. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Beauftragten. Wurde ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durchgeführte Prüfung nur mit schriftlicher Einwilligung des Beauftragten in dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (5) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf in gleicher Weise zu veröffentlichen.
- (6) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

### **14. Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung**

- (1) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Beauftragte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet/E-Mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass bei der Nutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die durch den Beauftragten übermittelt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (2) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Beauftragte elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) auch in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Beauftragte, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (3) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Beauftragten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Beauftragten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Beauftragten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb des ÖGV gilt nicht als Übergabe. Schriftstücke, die den mit der Prüfung beauftragten Revisoren des ÖGV im Zuge der Prüfung außerhalb des ÖGV übergeben werden, gelten nur dann als übermittelt, wenn sie im Zusammenhang mit der Prüfung stehen.

### **15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beauftragten.
- (3) Gerichtsstand ist - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

Signaturwert	PpvY81enJ90sBfqYTsSZD+ODziBKLbBTuBBLGN8bgjx6sgILLi40ih5cAyD9Q1NtOI6Mt+DxTVEjjswrRepk odTsggRXsQCvQddeoZPkVzOACaIzWkvV6nepZi9ok5FAsb1vR4lZn3nzMO2x8dDn1ArxZklpNEBg5NZ/rJaC Ll/DtWS2MOfuiawnTC/hzjqt6ZeulMnEYXrgyg18viYxjmbDW5WEht3mp98TRSzyAb1QKaJ6X9OuEgp+a6R Y6tdLti0IlnS1evynAKCb3zH+KVWDTPsvC96qoMRWcmUaHB4q9TU3p04U15wuFZ2BiyG2mq4ILUm36PUKGM7 mVXIrg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2024-06-18T05:16:58Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	676111463
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a></p> <p>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.fma.gv.at/amtssignatur">https://www.fma.gv.at/amtssignatur</a></p>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	